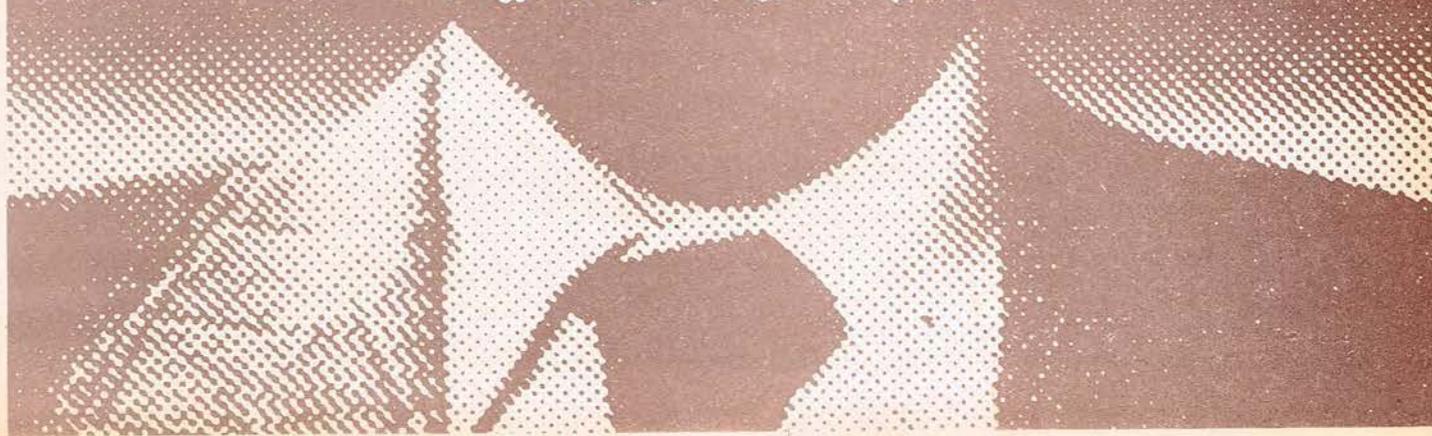


der lichtblick

21. Jahrgang
Auflage 5200
Aug./Sept. 1989

**IM MITTELPUNKT
STEHT IMMER
DER MENSCH**



Hoppelchen meint...



100. Sendung des Kriminalmagazins PULP

Seit mehreren Jahren gibt es an jedem letzten Dienstag im Monat das Kriminalmagazin PULP auf SFB 1. Am 29. August 1989 wurde es zum einhundertsten Mal vom Sender Freies Berlin ausgestrahlt. Die PULP-Macher, Rainer K.-G. Ott und Rudolf Schweigert, recherchieren sehr sorgfältig für ihre Sendungen. Sie berichten dem erstaunten Hörer, was sich im kriminellen Bereich der Stadt Berlin so alles abspielt.

In PULP kommen Banditen, Strolche, Gangster, Politiker und "Normalbürger" zur Sprache. In dieser Magazinreihe werden oft Gefangene interviewt, die über ihre Taten und über ihre Erfahrungen bei den Verbrechen, die sie begangen haben, berichten können.

Trotz großer Schwierigkeiten, haben sich die PULP-Macher niemals die Butter vom Brot nehmen lassen und viele Sträube mit der Senatsverwaltung für Justiz ausgefochten.

Bei der vorherigen Regierung war es lange Zeit unmöglich, Gefangene zu interviewen. Der Senator für Justiz, Scholz, war der Meinung, daß die Interviews mit Gefangenen der Erreichung des Vollzugszieles hinderlich sind. Aber das PULP-Team fand einen anderen Weg, mit Gefangenen reden zu können.

Nun ist die Sendung zum hundertsten Male über den Äther gegangen. Diesmal durften Prominente und solche, die sich dafür halten, zu dem Thema "Was wäre wenn ...?" Stellung nehmen.

Spannend und schrecklich lustig und unterhaltend sind die Geschichten von Salamander Zelsky. Der Lichtblick hatte ja auch das Vergnügen, einige Artikel von Salamander abdrucken zu dürfen. Wir hoffen, daß PULP auch noch die 1000. Sendung feiert und würden uns freuen, wenn Salamander Zelsky mal wieder etwas für den Lichtblick schreibt. Mit vielen guten Wünschen für die PULP-Mannschaft - die Redaktionsgemeinschaft und

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,
Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Klaus
Kaliwoda (nebenamtlicher Redakteur)

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel.: 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahloarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVOld wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie groß unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich nur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

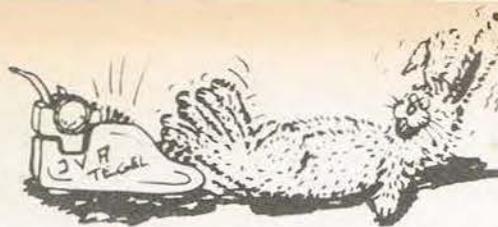
BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe

Leser,



viele von Ihnen haben uns schon geschrieben und nach der Aug./Sept.-Ausgabe des Lichtblicks gefragt. Nun liegt sie vor Ihnen, und warum es eine achtwöchige Verspätung gab, berichten wir im folgenden. Zunächst erreichte uns die für Ende August angekündigte Papierlieferung mit gut dreiwöchiger Verspätung erst im September. Als wir dann mit dem Druck anfangen konnten, versagte uns die Druckmaschine wieder einmal den Dienst. Durch den Konkurs des Druckmaschinenherstellers "Rotaprint" gestaltete sich die Ersatzteilbeschaffung als äußerst schwierig, so daß wir zu guter Letzt noch ein Teil in der anstaltseigenen Schlosserei fertigen lassen mußten.

Fast wäre auch die Fertigstellung zum Versand am 30.10. gescheitert, weil unser Drucker kurzfristig erkrankte, als die Maschine endlich wieder lief. Aber eine weitere Verspätung ließ sich gerade noch vermeiden. Zum 30. September hat Andreas Wolff nach fast zweijähriger Mitarbeit seine hauptamtliche Redakteurstätigkeit beim Lichtblick beendet. Er möchte uns aber als nebenamtlicher Redakteur weiterhin zur Verfügung stehen. Seit fast sieben Wochen warten wir nun auf einen Bescheid der Anstaltsleitung, ob Andreas Wolff nach fast zweijähriger hauptamtlicher Mitarbeit weiterhin für uns nebenamtlich tätig sein darf.

Das Ereignis des Monats August war zweifellos die erste Pressekonferenz der Tegeler Gefangenen (siehe S. 28). Danach ist es leider recht ruhig um die Insassenvertretungen geworden. Es gibt zwar vereinzelte Initiativen, aber anstaltsübergreifende Aktivitäten der Insassenvertretungen sind so gut wie nicht zu vermelden. Von einer einzelnen Initiative berichten wir auf Seite 27 unter der Überschrift "Sport in der JVA Tegel". In der Teilanstalt III E gab es ein Treffen zwischen Vertretern des Landessportbundes, des Sportsenats und Insassen dieses Bereiches. Ein Vertreter des Lichtblicks war auch zu diesem Treffen eingeladen. Er hat diesen Beitrag erst möglich gemacht. Eigentlich war an dieser Stelle ein Beitrag der Insassenvertretung III E vorgesehen. Eine Zusage gab es auch, doch ist man letztlich an Koordinations-, Verständigungs- und Zuständigkeitschwierigkeiten gescheitert. Schade. Hoffentlich ist die Initiative mit dem Sport erfolgreicher.

Seitens des Senats ist man nicht entscheidungsfreudiger. Man ist immer noch dabei, Überzeugungsarbeit zu leisten, man möchte nicht einfach nur anordnen.

Das Titelblatt zieren zwei Originalgrafiken von Klaus Staeck, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Die nächste Ausgabe versuchen wir am 27. November herauszubringen - so unsere Druckmaschine will.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Inhalt:

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Gruppenleiter im Wohngruppenvollzug	4
Erfahrungen mit der Einweisungsabteilung	8
Fachtagung der D.A.H.	10
Berliner AIDS-Hilfe erweitert Knastarbeit	10
Veranstaltung der Referendare der Strafrechts AG	11
Am Rande bemerkt	11
Fernstudium im Knast	12
Zum Tode von Wilhelm Glaubrecht	13
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Computerspiele	22
Wunschvorstellungen	24
Sport in der JVA Tegel	27
Gesundes Theater	27
Erste Pressekonferenz der Tegeler Gefangenen	28
Mauersplitter	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Preisausschreiben für Inhaftierte	39



Gruppenleiter im Wohngruppen-vollzug

Der Auftrag des Gruppenleiters (auch Sozialarbeiter genannt) besteht in erster Linie darin, den Gefangenen soziale Hilfe zu gewähren. Durch diese Hilfe leistet der Gruppenleiter seinen Beitrag zur Erreichung des Vollzugszieles das darin besteht, den Gefangenen zu befähigen, "... künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen" (§ 2 Strafvollzugsgesetz).

Die Tätigkeit eines Gruppenleiters sollte im allgemeinen bei der Aufnahme eines Gefangenen in seiner Wohngruppe beginnen und mit der Entlassung oder der Verlegung in den offenen Vollzug enden. Ein Inhaftierter ist gerade in der Anfangsphase des Vollzugs sehr oft von massiven Aggressions- oder Resignationstendenzen oder durch ein großes Mißtrauen gegenüber allen Vollzugsbediensteten gekennzeichnet. Deshalb kommt es bei der ersten Kontaktaufnahme zu ihm, im sogenannten Erstgespräch, darauf an, ihm das Gefühl von Vertrauen zu geben. Ihm klar zu machen, daß er kein Opfer einer Behandlungsmaschinerie ist, und daß man helfen will, seine Lebenssituation zu meistern. Mit anderen Worten: Der Sozialarbeiter sollte dem Gefangenen von vornherein den Eindruck vermitteln, daß er zwar Wegbegleiter, Förderer und Helfer für eine gewisse Zeit für ihn ist, daß er ihm aber die Verantwortung für sich selbst und für seine Familie nicht abnehmen kann. Er leistet ihm lediglich Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Gruppenleiter sollte während der weiteren Vollzugszeit regelmäßige Gespräche mit dem Inhaftierten führen und Beobachtungen, die für die Behandlung und Beurteilung des Gefangenen von Bedeutung sind, festhalten, damit das Persönlichkeitsbild des Gefangenen vervollständigt wird. All das sollte Grundlage für die Erstellung des sogenannten Vollzugsplanes sein, der nach § 7 Abs. 2



Strafvollzugsgesetz mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen sich äußern sollte:

- die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
- die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen,
- den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
- besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
- Lockerungen des Vollzuges und
- notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Nach § 7 Abs. 3 StVollzG ist der Vollzugsplan "... mit der Entwicklung

und weiteren Ergebnissen über die Persönlichkeit des Gefangenen in Einklang zu halten ...".

Selbstverständlich hat der Gruppenleiter im Vollzug durch die Mitwirkungsrechte bei der Erstellung des Vollzugsplanes erhebliche Mitverantwortung zu tragen. Kostbare Vollzugszeit kann vertan werden, wenn es bei der Erstellung des Vollzugsplanes zu Fehleinschätzungen kommt; ganz zu schweigen von den Schäden, die einem Gefangenen selbst durch eine falsche Diagnose- und Prognosestellung erwachsen können. Überforderungs- oder Unterforderungserlebnisse können zu vollzuglichem Versagen führen, das letztlich auf den Gefangenen zurückschlägt. Und das ist hier in der Anstalt schnell passiert, weil der Großteil der sogenannten Gruppenleiter aus dem Vollzugsdienst (Verwaltungsbereich) kommt und nicht bzw. nur unzureichend in der Sozialarbeit ausgebildet ist.

**AUFGABENBESCHREIBUNG FÜR GRUPPENLEITER
in den Wohngruppenbereichen des Erwachsenen-Strafvollzuges*)**

1
Allgemeines

(1) Die in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin jeweils geltenden Aufgabenbeschreibungen für Gruppenleiter bleiben unberührt, soweit sie der vorliegenden Beschreibung nicht widersprechen.

(2) In Bereichen, in denen noch keine Wohngruppen gebildet worden sind, richten sich die Aufgaben des Gruppenleiters nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen. Die für die Arbeit in den Wohngruppen getroffenen Regelungen gelten entsprechend, soweit sie sinnvoll angewendet werden können.

2
Wohngruppenvollzug

(1) Der Gruppenleiter leitet eine Wohngruppe gemäß den konzeptionellen Vorgaben der Anstaltsleitung und ist für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit in ihr verantwortlich. Er arbeitet mit allen im Vollzug Tätigen zusammen.

(2) Die Wohngruppe stellt die kleinste Organisationseinheit der Anstalt dar, in der Gefangene zur gemeinsamen Behandlung untergebracht sind. Sie ist als soziales Lernfeld für die Gefangenen zu nutzen und gibt insbesondere die Möglichkeit, die Lösung von Problemen zu trainieren, die beim Zusammenleben von Menschen in gemeinsam genutzten Räumen auch in der Freiheit entstehen können.

(3) Mindestens einmal monatlich hat der Gruppenleiter eine Besprechung mit allen Gefangenen der Wohngruppe durchzuführen. Die Gefangenen (außer Untersuchungsgefangene) sind zur Teilnahme an dieser Besprechung zu verpflichten.

3
Behandlung

(1) Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchführung sämtlicher zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich der sozialen Hilfen gemäß §§ 71 ff. StVollzG unmittelbar zuständig.

*) JVA Tegel (TA'en III E, IV, SothA, V, VI), JVA Moabit (TA III), JVA Düppel, JVA Plötzensee, JVA für Frauen Berlin

(2) Mit jedem in die Wohngruppe neu aufgenommenen Gefangenen führt der Gruppenleiter unverzüglich ein Aufnahmegespräch. Bereits vor diesem Gespräch oder unmittelbar danach soll der Gruppenleiter die den Gefangenen betreffenden Urteilsgründe sowie etwaige psychiatrische/psychologische Gutachten lesen. Zu Beginn der Behandlung ist nach den Zusammenhängen für die Straffälligkeit zu forschen und sind die etwaigen Persönlichkeitsdefizite des Gefangenen festzustellen. Nach ihnen hat sich die Vollzugsplanung zu richten. Es ist sowohl auf Defizite im Leistungsbereich als auch auf psychische Probleme zu achten. Die Notwendigkeit einer Verlegung in spezielle Behandlungsbereiche (z. B. Sozialtherapie oder Drogenstation) muß geprüft werden. Zu den Behandlungsmaßnahmen gehören auch regelmäßige Einzelgespräche des Gruppenleiters mit jedem Gefangenen. Vollzugslockerungen und Urlaub sind vorzubereiten, z. B. durch Überprüfung der Besuchsvorschriften sowie Gespräche mit dem Gefangenen und seinen Angehörigen. Den Verlauf der Freiheitsvergaben erörtert der Gruppenleiter mit dem Gefangenen und wertet ihn für die Vollzugsplanung aus.

(3) Insbesondere die Gruppenbetreuer sind in die Durchführung der Behandlungsmaßnahmen mit einzubeziehen, damit sie außerhalb der Dienstzeit des Gruppenleiters dessen Arbeit im Rahmen des Möglichen weiterführen können. Alle wesentlichen Erkenntnisse müssen so ausführlich in den Gefangenen-Personalakten vermerkt werden, daß auch ein anderer Gruppenleiter als Vertreter die Behandlungsarbeit fortsetzen kann.

(4) Die Behandlungsarbeit des Gruppenleiters setzt dessen Anwesenheit in der Anstalt zu einem hierfür erforderlichen Teil nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit der Gefangenen und in regelmäßigen Abständen auch am Wochenende voraus.

4
Sicherheit und Ordnung

(1) Der Gruppenleiter ist sowohl für die Vollzugsgestaltung als auch für die Sicherheit und Ordnung in der Wohngruppe verantwortlich.

(2) Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung in der Wohngruppe trifft der Gruppenleiter, soweit keine abweichende anstaltsinterne Regelung besteht, in Abstimmung mit dem Vollzugsdienstleiter (bzw. in dessen Abwesenheit mit dem Schichtleiter des allgemeinen Vollzugsdienstes), der insoweit eine gleichrangige Zuständigkeit hat und darüber hinaus für die Sicherheit und Ordnung des wohngruppenübergreifenden Bereiches verantwortlich ist. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen auf dem Gebiet der Vollzugsgestaltung, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in der Wohngruppe haben.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gruppenleiter und dem Vollzugsdienstleiter (Schichtleiter) entscheidet der beiden gemeinsam übergeordnete Vorgesetzte.

5 Verwaltung

(1) Der Gruppenleiter übt die Fachaufsicht über die Gruppenbetreuer der Wohngruppe aus und wirkt an deren dienstlicher Beurteilung mit.

(2) Der Gruppenleiter soll die Gruppenbetreuer zu engagierter Mitarbeit motivieren, hat auf die sorgfältige Erledigung aller Aufgaben zu achten sowie für einen geordneten Tages- und Arbeitsablauf innerhalb der Wohngruppe zu sorgen.

(3) Die Übersichtlichkeit und Sauberkeit der Haft- sowie der Dienst- und Funktionsräume ist unter möglichst gleichmäßiger Beteiligung aller Gefangener zu gewährleisten.

6 Arbeit und Ausbildung der Gefangenen

(1) Den Gefangenen soll gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung bei der Vermittlung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle geholfen werden. Es muß versucht werden, arbeitsunwillige Gefangene (außer erwachsene Untersuchungsgefangene) zur Arbeitsaufnahme unter Hinweis auf ihre Arbeitspflicht zu motivieren. Bei verschuldeter Arbeitslosigkeit sind die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen (Haftkostenzahlung, Ablehnung von Vollzugslockerungen und Urlaub u. a.).

(2) Der Gruppenleiter soll den Gefangenen in regelmäßigen Abständen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aufsuchen und sich einen Eindruck von seinem Arbeitsverhalten verschaffen. Der Werkbeamte und der Lehrer üben im Gesamtbehandlungskonzept der Anstalt eine hervorragende Funktion aus. Mit ihnen sollen deshalb die Behandlungsmaßnahmen, insbesondere wenn sie den Arbeits- oder Ausbildungsprozeß tangieren, abgesprochen werden.

7 Freizeit der Gefangenen

Auch der Gruppenleiter ist für die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen einschließlich des Sports verantwortlich. Er bezieht die Gruppenbetreuer in die Erledigung dieser Aufgaben ein, um zu erreichen, daß in seiner Abwesenheit in seinem Sinne weitergearbeitet wird.

8 Entlassungsvorbereitung

(1) Die gründliche Entlassungsvorbereitung ist wichtig, weil ohne sie selbst bei intensiver Behandlungsarbeit während der Haftzeit der Rückfall nach der Entlassung wahrscheinlich ist.

(2) Die entsprechenden Bemühungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den bezirklichen Haftentlassungshilfestellen ist zu beachten. Falls eine vorzeitige Entlassung mit Bewährungsaufsicht bevorsteht, sollte eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bewährungshelfer erfolgen, damit dieser die während der Inhaftierung begonnenen Maßnahmen nach der Haftentlassung fortführen kann.

9 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 1999 außer Kraft.





Ist der Vollzugsplan erst einmal erstellt und mit dem Gefangenen besprochen worden, kommt es in erster Linie dem Gruppenleiter zu, den Inhaftierten bei der Durchführung zu unterstützen und zu motivieren. Der von vielen Gefangenen am Anfang gezeigte Elan, ihre Vollzugszeit sinnvoll zu nutzen, ist schnell vorbei, wenn sie vom Gruppenleiter alleine gelassen werden und die Insassensubkultur mit ihren schädlichen Auswirkungen zuviel Einfluß gewinnt. Gewaltfreies Miteinander ist vielen Gefangenen unbekannt, es muß schrittweise erlernt werden.

Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsmotivation müssen beim Inhaftierten geweckt oder verstärkt und realistische Zukunftspläne erarbeitet werden. Die Einsicht für angerichteten Schaden einzustehen und für sich und seine Angehörigen verantwortlich zu sein, muß grundlegend und immer wach gehalten werden. Dabei hat sich auch die Mitarbeit des Gefangenen korrigierend auf den Vollzugsplan auszuwirken. Doch das ist alles nur Theorie; in der Praxis sieht alles leider ganz anders aus!

Einige Gruppenleiter überlassen die eigentlich von ihnen zu betreuenden Gefangenen sich selbst und kümmern sich in keiner Weise um sie. Am Vollzugsplan wird gar nichts gemacht, allenfalls unzureichende Angaben über den Erkenntnisstand. Wie soll ein Gruppenleiter auch über einen Menschen urteilen, den er nicht kennt, weil er sich überhaupt nicht um ihn gekümmert hat? Dann braucht sich auch der sogenannte Sozialarbeiter nicht wundern, wenn sich ein von ihm zu "Betreuer" an seinen Vorgesetzten wendet und sich

über die Arbeitsmoral "seines" Gruppenleiters beschwert. Ein Gefangener sollte es sich aber zweimal überlegen, ob er sich beschwert, denn die Zuständigkeit für seine Person bleibt beim selben Gruppenleiter.

Wenn man dann noch einen Gruppenleiter hat, der keine Kritik vertragen kann, sieht die Sache für den Gefangenen bei einer zu erstellenden Vollzugsplanung nicht gerade gut aus. Zu einem Gruppenleiter, mit dem man über seine persönlichen Erfahrungen und Probleme reden soll, muß man Vertrauen haben - und das kommt nicht von selbst, das muß in Kleinarbeit aufgebaut werden. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn man einen Gruppenleiter hat, der ständig in Urlaub oder krankgeschrieben ist. Mit einer solchen Arbeitsauffassung kann man keinen Gefangenen motivieren, sondern nur zeigen, wie es nicht sein sollte.

Wer eine derartige Einstellung zur Arbeit in der freien Wirtschaft an den Tag legt, hat die längste Zeit einen Arbeitsplatz gehabt. Bei Beamten scheint das alles nicht so wichtig zu sein ...

Natürlich sind nicht alle Gruppenleiter so, es gibt auch echte Sozialarbeiter und sehr engagierte Mitarbeiter im Sozialdienst, die mit den ihnen anvertrauten Gefangenen sinnvoll zusammenarbeiten und bemüht sind, die Vorgaben des Gesetzgebers umzusetzen. Bei diesen Gruppenleitern ergeben sich für viele Gefangene neue Perspektiven, an die sie früher nicht zu glauben gewagt hatten. Die Hauptnot für einen Großteil der Insassen hier liegt eben in ihrer Ratlosigkeit. Draußen konnten Pro-

bleme z. B. durch Alkohol und Drogen, mit lauter Beatmusik überläutert oder mit hektischer Vergnügungssucht verdrängt werden. Die Zelle ist dafür nicht geeignet. Hier ist man allein, vereinsamt mit der Zeit und weiß nicht, wie man seine Probleme bewältigen soll, weil es einen früher schon nicht interessiert und man auch nicht gelernt hat, damit umzugehen oder darüber zu reden.

Darum fällt es einigen Gefangenen sehr schwer, von sich aus an den Gruppenleiter heranzutreten. Und wird einer wieder sich selbst überlassen, braucht man sich nicht zu wundern, wenn er zu Alkohol und Drogen greift - davon gibt es hier schließlich genug. Das Prinzip der Marktwirtschaft regelt bekanntlich Angebot und Nachfrage.

Darüber sollten mal einige Damen und Herren in der Justizverwaltung nachdenken. Nur wo Probleme nicht bewältigt werden können, treten immer wieder Alkohol und andere Drogen in den Vordergrund. Eigentlich müßte jedem Gruppenleiter klar sein, daß er von sich aus an Gefangene herantritt, die diesen Schritt zu ihm nicht tun. Manchmal sind es Hilferufe anderer Art, wie Zerstörung der Zelleinrichtung oder ein Suizidversuch, womit der Gefangene auf sich aufmerksam macht, um dem Gruppenleiter zu signalisieren, daß er Hilfe braucht. Leider wird das nicht oft erkannt oder wenn es zu spät dafür ist.

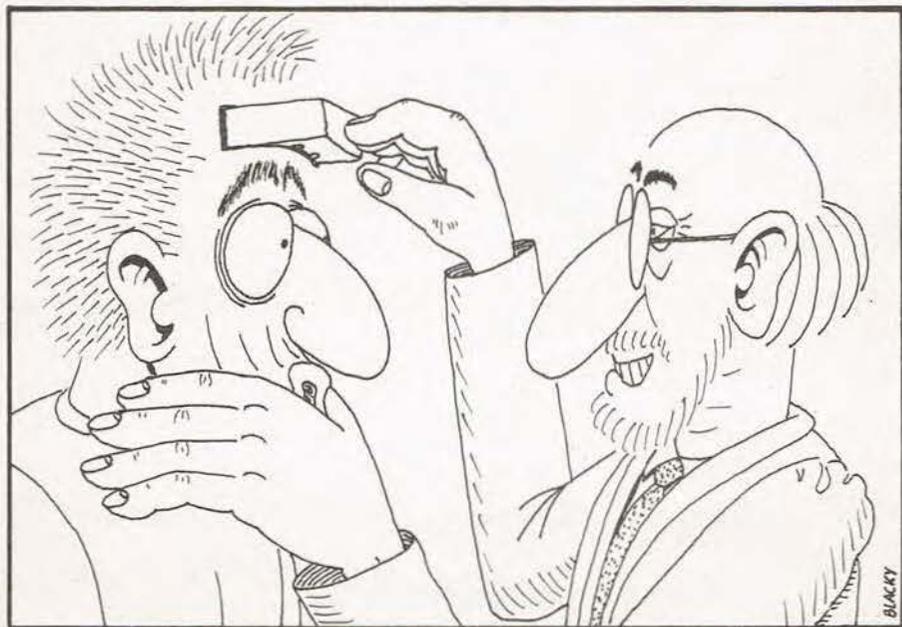
Seit dem 1. Februar 1989 ist die "Aufgabenbeschreibung für Gruppenleiter in den Wohngruppenbereichen des Erwachsenen-Strafvollzuges" in Kraft. Dabei handelt es sich lediglich um eine Allgemeine Verfügung zu § 143 StVollzG, die allerdings nur die Vollzugsbereiche der JVA Tegel (TA'en III E, IV, V, VI), JVA Moabit (TA III), JVA Düppel, JVA Plötzensee und der JVAF Berlin betrifft. Wir haben diese Verfügung hier vollständig mit abgedruckt.

Diese Allgemeine Verfügung spricht für sich selbst, und jeder kann sich seine eigene Meinung dazu bilden. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, daß man mehr qualifiziertes Personal als Gruppenleiter einstellt. Es gibt wohl genug arbeitslose Sozialarbeiter, die im Vollzug dringend benötigt werden. Aber in der Presse sieht man immer nur Stellengesuche der Justizverwaltung, in denen Vollzugsbeamte für den allgemeinen Vollzugsdienst oder den Werkdienst gesucht werden. Von Sozialarbeitern liest man nichts, und gerade daran mangelt es hier sehr.

-spe-

Erfahrungen mit der Einweisungsabteilung

Endlich - zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes - versucht man, den §§ 5 (Aufnahmeverfahren), 6 (Behandlungsuntersuchung) und 7 (Vollzugsplan) aus diesem Gesetz auch hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel gerecht zu werden. Zu diesem Zweck hat man in der Teilanstalt VI, dem letzten Neubau dieser Anstalt, zwei Stationen zur Einweisungsabteilung erklärt.



In der März/April-Ausgabe des Lichtblicks wurden die Konzeption dieser Abteilung vorgestellt, dazu eine Stellungnahme des zuständigen Teilanstandsleiters sowie ein Interview mit einem dort arbeitenden Gruppenleiter abgedruckt. Der Öffentlichkeit wird diese Konzeption gerne als funktionierende Gegebenheit verkauft. Die Realität sieht aber etwas anders aus. Konzeptionell gesehen scheint diese aus 30 Haftplätzen bestehende Einweisungsabteilung eine begrüßenswerte Sache zu sein - jedenfalls wird dem Strafvollzugsgesetz Genüge getan. Das dürfte eher der Grund dieser Einrichtung sein, denn sie steht leider nicht jedem aus Moabit kommenden Gefangenen zur Verfügung. Eher psychologisch interessanten Spezialfällen wie Sittlichkeitsdelikten und Inhaftierten mit außergewöhnlichen Tötungsdelikten. Doch auch Gefangenen, die in anderen Häusern verurteilt und daher in Schwierigkeiten sind, scheinen die beiden Stationen als Fluchtpunkte zu dienen. Entsprechend gespannt ist die Atmosphäre zwischen ihnen und den restlichen "Bewohnern" der Abteilung. Cliquenbildungen und Isolationen sind hier wie sonst nirgendwo zu beobachten - verstärkt noch durch den konzeptionell bedingten Etagenverschuß in der Teilanstalt VI.

Um diese brodelnde Mischung nun sachgerecht einzuweisen, stehen zwei Psychologen in zwei Halbtagsstellen und zwei qualifizierte Sozialarbeiter aus der Verwaltung zur Verfügung. Der eine, versetzt aus der Teilanstalt II, nachdem ihm dort die Insassen "seiner" Station einstimmig das Mißtrauen ausgesprochen hatten. Der andere bemüht, Vorhalte gegen seinen Kollegen zu entkräften.

Sich unter diesen Bedingungen an die Konzeption zu halten, kann für die Mitarbeiter dort eine schöne Richtschnur, keinesfalls jedoch umsetzbare Realität sein. So wird z. B. ein Gefangener von Woche zu Woche mit seinem Gesprächstermin vertröstet und hat nun nach fünf Monaten weder einen Vollzugsplan noch eine Ahnung, was mit ihm geschieht. Einem anderen wurde nach vier Monaten, als er sich um Verlegung auf eine andere Station im Haus VI bemühte, erklärt, daß seine Einweisungsphase erst jetzt beginnt.

Das sind keine Einzelfälle, die vorgesehene Verweildauer haben die meisten schon verdoppelt. Unzufriedenheit und Verunsicherung machen sich breit und tragen so noch zur negativen Stimmung auf der Abteilung bei.



Eine beliebte Methode ist es, um überhaupt wieder freie Plätze zu schaffen, einige gegen ihren Willen in das benachbarte Haus V zu verlegen. Diese Teilanstalt ist unter den Gefangenen in Tegel sehr unbeliebt, und dorthin läßt sich kaum einer freiwillig verlegen.

Auf der Aufnahmeabteilung gemachte mündliche Zusagen werden dort kaum ernst genommen. Schlimmer trifft es diejenigen, die nicht so recht einweisbar sind und zurück in den Verwahrvollzug der Teilanstalt II müssen. Weg ist der Pseudo-Luxus wie Steckdose auf der Zelle und Dusche auf der Station. Doch man rühmt sich auch schon damit, jemand dem offenen Vollzug zugewiesen zu haben. Es war ein Selbststeller mit geringem Strafrest, der um diese Verlegung hart kämpfen mußte.

Verlegungen auf eine andere Station innerhalb des Hauses sind zur Zeit fast unmöglich. Um die Einweisungsabteilung um eine Station zu erweitern, löst man gerade die Langstrafstation im Haus VI auf und verteilt diese Leute vorzugsweise im Hause. So blockiert sich diese Abteilung selbst.

Psychologisches "Ableuchten" wird auf den beiden Stationen ganz unverblümt groß geschrieben. Früher bekam man aus einem Strafgefangenen kaum seinen Namen heraus, erst recht nicht dazu, einen Fragebogen zu beantworten. Da wurde dann mit "Datenschutz" und "Eingriff in die Intimsphäre" gekontert. Heute füllen sie ganze Kataloge von Fragebögen aus. Neuankömmlinge kennen das gar nicht anders, und für

sie gehört das eben zum Knast. Alt-eingesessene, die durch Ablösung vom Freigang oder sonstige Umstände auch diese Abteilung durchlaufen, reagieren sehr argwöhnisch auf diese "selbstverständliche" Offenheit. Einige verweigern diese Tests völlig oder füllen diese Fragebogen so falsch als möglich aus, woraus die betreffenden Psychologen natürlich auch ihre entsprechenden Schlüsse ziehen.

Die erstellten Vollzugspläne sollen im Interesse des Gefangenen und im Rahmen der Möglichkeiten sein – sagen die Sozialarbeiter. Leider ist dieser Rahmen sehr eng gesteckt. So fielen bis jetzt viele erstellte Vollzugspläne zur großen Unzufriedenheit der Betroffenen aus. Wenn bei einem Gefangenen laut Vollzugsplan nicht von vorzeitiger Entlassung, sondern von Endstrafe ausgegangen wird, kann er sich eine vorzeitige Entlassung meist abschminken. Wer bei seiner Zweidrittelanhörung noch keine Vollzugslockerungen hatte und somit noch nicht erprobt ist, kann sich den mühsamen Transport nach Moabit zur Anhörung ersparen.

Die Erstellung des Vollzugsplanes ist fast wie eine zweite Urteilsverkündung. Daher ist es dringend erforderlich, daß für diesen sensiblen Bereich der Einweisungsabteilung hochqualifizierte Entscheidungsträger eingesetzt werden. Das scheint man zur Zeit noch sehr locker zu sehen: "Wir sind doch erst im Anfangsstadium". Andererseits arbeitet man schon an einer Erweiterung dieses Bereiches. Bleibt abzuwarten, wo der nächste Sozialarbeiter "frei" wird ...

-blk-

Fachtagung der Deutschen AIDS-Hilfe

Vom 2. bis 4. August 1989 fand eine Fachtagung der Presseabteilung der Deutschen AIDS-Hilfe statt. Unter dem Titel Aids, Drogengebrauch und Strafvollzug waren Vertreter von regionalen und überregionalen Zeitungen, Rundfunkanstalten und Fernsehredaktionen eingeladen, sich umfassend über die Arbeit in diesem Bereich der Deutschen AIDS-Hilfe zu informieren. Tagungsort war Hamburg. Am zweiten Tag stand die Problematik des Strafvollzuges auf dem Programm der Fachtagung.

Es ist erstaunlich gewesen, wie viele der anwesenden Journalisten sich im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland sehr gut auskannten. Bemerkenswert war auch, daß in allen Bundesländern das Strafvollzugsgesetz verschieden aus-

gelegt wird, und daß in allen Bundesländern der Strafvollzug völlig unterschiedlich ist. Das Seminar ist sehr interessant für mich gewesen, weil ich auch für den Lichtblick neue Kontakte zu Journalisten knüpfen konnte.

Die Presseabteilung der Deutschen AIDS-Hilfe plant vom 1. bis 3. Dezember 1989 ein Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen. Wer für Gefangenenzeitungen schreibt und für dieses Seminar Urlaub bekommt, möchte sich bitte möglichst umgehend an die

Deutsche AIDS-Hilfe
Pressereferat
Nestorstraße 8-9
1000 Berlin 31

wenden. Die Presseabteilung wird sich sofort mit jedem einzelnen in Verbindung setzen und an die Vollzugsanstalt eine schriftliche Einladung schicken.

Die Kosten der Anreise und die Kosten des Aufenthalts werden von der Deutschen AIDS-Hilfe getragen. Das Seminar wird aus Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finanziert.

Die Deutsche AIDS-Hilfe veranstaltet dieses Seminar gemeinsam mit der Gefangenenzeitung 'der lichtblick'. Wir bitten noch einmal, sich möglichst schnell an das Pressereferat der Deutschen AIDS-Hilfe zu wenden, um alles Weitere von dort in die Wege leiten zu können.

-gäh-

Gert Wüst ist seit Mitte des Jahres für die Berliner AIDS-Hilfe in Berliner Knästen tätig. Mit Unterstützung der Insassenvertretungen führt er in der JVA Tegel in den Häusern II und III regelmäßige Gesprächskreise mit anschließender Einzelsprechstunde zu allen Fragen, die HIV und Aids im Knast betreffen, durch. Auch eine feste Sprechstunde im Krankenhaus der JVA Plötzensee (Lungenabteilung) wurde eingerichtet.

Positive Gefangene, die Ausgänge erhalten, haben die Möglichkeit, in



Berliner AIDS-Hilfe erweitert Knastarbeit

Konkrete Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS im Knast

den Räumen der Berliner AIDS-Hilfe an einer Gesprächsgruppe teilzunehmen. Schon seit Mai gibt es in der JVA für Frauen eine regelmäßige Gesundheitsberatung, die von Ärztinnen aus bezirklichen Aids-Beratungsstellen zusammen mit Erika Parsa von der Berliner AIDS-Hilfe angeboten wird.

Gert Wüst: "Wir wollen Menschen mit HIV und Aids im Knast konkret unterstützen; dabei stehen Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen und Hilfe zur Selbsthilfe für uns im Mittelpunkt." Auch auf politischer Ebene muß eine Verbesserung der Situation in den Berliner Knästen erreicht werden. Die Berliner AIDS-Hilfe fordert deshalb eine Abgabe steriler Spritzen auch im Strafvollzug, um weiteren HIV-Infektionen durch gemeinsamen Spritzengebrauch zu begegnen. Gert Wüst weiter: "Die katastrophale medizinische Versorgung muß verbessert werden, und der HIV-Antikörpertest muß auch im Knast anonym möglich sein. Vollzugslockerungen für Kontakte nach draußen, um z. B. an externen Gruppen teilzunehmen, dürfen nicht mehr vom

Nachweis negativer Urinkontrollen abhängig gemacht werden."

Wer Interesse hat, mit der Berliner AIDS-Hilfe Kontakt aufzunehmen, Ansprechpartner ist Gert Wüst, Telefon 8 83 30 17, Meinekestraße 12, 1000 Berlin 15.

Die nächsten Gesprächskreise und Sprechstunden in der JVA Tegel sind:

TA II - Freitag, 3. und 17. November,
1. und 15. Dezember,
18 Uhr

TA III - Dienstag, 7. und 21. November,
5. und 19. Dezember,
18 Uhr

JVA für Frauen:

Haus 5 - donnerstags, wöchentlich
17 Uhr

Haus 4 - donnerstags, monatlich
17 Uhr

Berliner AIDS-Hilfe e. V.
Meinekestraße 12
1000 Berlin 15

Veranstaltung der Referendare der Strafrechts AG

Am Mittwoch, dem 2. August 1989, fand um 19.30 Uhr im ÖTV-Haus eine Veranstaltung mit dem Thema Strafvollzug in Berlin statt. Eingeladen hatten die Referendare der Strafrechts AG S 1/86. Bei dieser Veranstaltung sollte über Untersuchungshaft in Berlin diskutiert werden. Als Einstieg war der Film "23 Stunden" zu sehen. Dieses Video wurde von Studenten der Fachhochschule hergestellt. In diesem Video sind einige Gefangene zu Wort gekommen, die ihre Untersuchungshaft in Berlin abgesehen haben.

Erfreulich war die rege Teilnahme an dieser Veranstaltung. Ich habe über 70 Teilnehmer gezählt, die sich interessiert den Filmbericht ansahen und danach sehr intensiv diskutierten. Frau Künast, die ihr Kommen zu dieser Veranstaltung zugesagt hatte, mußte wegen einer Sitzung der Alternativen Liste absagen.

Der Film "23 Stunden" zeigt eindringlich die Situation der Untersuchungshaft in Berlin. Besonders beeindruckend waren die Ausführungen von Ilse Schwippert, die mehr als sieben Jahre in Untersuchungshaft gesessen hat. Sie berichtete über die Folgen, die Untersuchungs- und Isolationshaft bei Menschen hervorrufen. So hat sie noch heute Konzentrationsstörungen und die lange Haftzeit nicht überwunden.

Die Referendare diskutierten über Sinn und Zweck des Strafvollzuges in Berlin. Auch mehrere ehemalige Gefangene hatten den Weg nicht gescheut und waren zu dieser Veranstaltung gekommen. So konnten sich die anwesenden Referendare auch von anderen Gefangenen über die Erfahrungen der Untersuchungshaft berichten lassen. Es wurde beschlossen, daß in Zukunft derartige Veranstaltungen öfter durchgeführt werden.

Wer Interesse hat, kann sich über kommende Veranstaltungen bei Wolfgang Kaleck unter der Telefonnummer 6 92 25 06 informieren. Weitere sind geplant, und die Strafrechts AG ist dankbar für jeden, der mitmachen und dazu beitragen will, den Strafvollzug in Berlin zu verändern.

-gäh-

Vertrauensmann für den Lichtblick

Als vor über zwei Jahren der Vertrauensmann des Lichtblicks, Herr Dannenbaum, dieses Amt aus beruflichen Gründen nicht mehr weiterführen konnte, hatte sich die Lichtblick-Redaktion um einen neuen Vertrauensmann bemüht. Unsere Wahl fiel auf Rudolf Schweigert, der uns seit vielen Jahren bekannt und für den SFB als freier Journalist tätig war. Also beantragten wir bei der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, uns Herrn Rudolf Schweigert als Vertrauensmann zu benennen. Gleichzeitig baten wir den Berliner Vollzugsbeirat, unseren Antrag zu unterstützen. Das wurde uns von dort auch zugesagt.

Dann passierte erst mal eine Weile gar nichts. Und dann passierte eine weitere Weile immer noch nichts. Nach eineinhalb Jahren fragte der verantwortliche Redakteur des Lichtblicks bei der Anstaltsleitung nach, ob man schon einen Beschluß gefaßt hätte oder demnächst mit einem Bescheid rechnen könnte. Nachdem dann zwei Jahre ins Land gegangen waren, ohne daß der Berliner Vollzugsbeirat etwas unternommen oder die Anstaltsleitung der JVA Tegel diesen Antrag beschieden hatte, wandte sich der verantwortliche Redakteur mit einem Schreiben an die Senatsverwaltung für Justiz und bat um eine Stellungnahme zu dem Vorgang und um einen Bescheid hinsichtlich des Antrages.

Ein paar Wochen später erschien der zuständige Fachreferent in der

Lichtblick-Redaktion um zu eröffnen, daß der Antrag abgelehnt wird. Der mündliche Bescheid reichte jedoch dem verantwortlichen Redakteur nicht, und er bat um einen schriftlichen. In der wenige Tage später erhaltenen schriftlichen Begründung der Ablehnung heißt es u. a., daß die Senatsverwaltung für Justiz einer Benennung von Rudolf Schweigert zum Vertrauensmann nicht zustimmen kann, weil Herr Schweigert auch beruflich über den Strafvollzug in Berlin berichtet und darum für dieses Amt nicht geeignet wäre, da das zu einem Interessenkonflikt von Arbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit führen könnte.

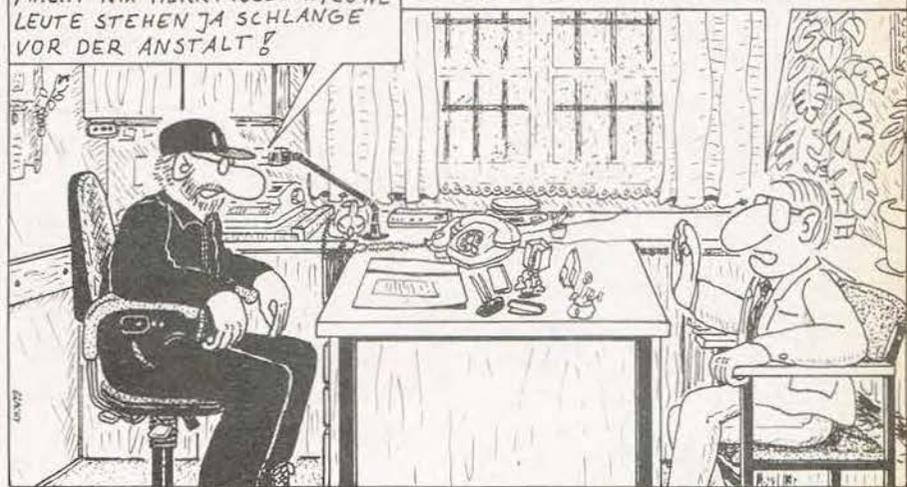
Dieses Schreiben ist gelinde gesagt eigenartig. Sicherlich wäre es für die Senatsverwaltung für Justiz wünschenswert, wenn der Lichtblick einen journalistischen Berater hätte, der die Zeitung der Gartenfreund verantwortlich leitet. Ein solcher Mann hat naturgemäß vom Strafvollzug keine Ahnung. Wir wollten ja gerade jemand als journalistischen Berater haben, der sich im Strafvollzug auskennt und weiß, wie er in Berlin läuft. Aus diesem Grunde können wir uns auch mit der ablehnenden Entscheidung der Justizverwaltung nicht zufrieden geben. Wir werden nun auf politischem Wege versuchen, eine Änderung der Entscheidung herbeizuführen.

Wir finden es nicht nur merkwürdig, dem Lichtblick einen solchen Bescheid zukommenzulassen, wir finden es noch viel merkwürdiger, einen Journalisten, der unbestechlich über den Berliner Vollzug berichtet, in dieser Form abzuqualifizieren.

-gäh-

ALSO HERR HENRION -ÄH- WEGEN DEM HERRN SCHWEIGERT ALS JOURNALISTISCHER BERATER -ÄH, NA JA -ALSO - UNSERES ERACHTENS...

MACHT NIX HERR MÜLDERS, SO'NE LEUTE STEHEN JA SCHLANGE VOR DER ANSTALT!
KURZUM - SUCHEN SÉ SICH 'NANDEREN!



FERNSTUDIUM IM KNAST

JEDEN HAFTTAG
SINNVOLL NUTZEN!

UM HIER NICHT
TOTAL ZU
VERBLÖDEN!

KONTAKT:
STUDIENZENTRUM
DER FERNUNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE
AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN
RÜDESHEIMER STR. 54 - 1000 BERLIN 33
RUF (030) 838 58 05

Hanna Schimpfle ist an der Freien Universität für die Betreuung der Berliner Fernstudenten zuständig. Einmal im Monat kommt sie in die JVA Tegel, um den Studenten, die sie nicht an der FU aufsuchen können, für Fragen zur Verfügung zu stehen. Anfang August besuchte uns Frau Schimpfle in der Redaktion, um mit uns etwas über ihre Arbeit zu sprechen.

Das Studienzentrum Berlin wird im Kooperationsvertrag zwischen der Fernuniversität und der FU Berlin betrieben. Der Kooperationsvertrag sieht vor, daß die FU für diese Tätigkeit eine halbe Stelle freigibt. Darüber hinaus werden Räume und Telefonkosten und in bedingtem Maß

auch Reisekosten zur Verfügung gestellt. Die halbe Stelle für das Studienzentrum reicht jedoch nicht aus, weil die Studentenzahl zu hoch ist. Im vergangenen Wintersemester waren 750 Studenten dem Studienzentrum Berlin zugeordnet. Das würde in einem westdeutschen Studienzentrum schon eine Verwaltungskapazität von ein bis anderthalb Stellen zur Folge haben. Westdeutsche Studienzentren haben außerdem noch Mentoren zur allgemeinen Studienberatung, die es in Berlin dafür nicht gibt. Frau Schimpfle selbst handhabt es so, daß sie die Mentoren zur Beratung für Fernstudium-Interessierte heranzieht. Zum Glück sind sie dazu bereit, weil das keineswegs selbstverständlich ist.

Ein finanzielles Problem besteht eigentlich nur insofern, als die FU nicht in die Lage versetzt wird, mehr Mittel bereitzustellen. Das hat wiederum damit zu tun, daß sich Fernuni und FU nicht mal an einen Tisch setzen und sagen, daß das mit einer Halbtagsstelle gar nicht laufen kann. Wir können zufrieden sein, daß es irgendwie trotzdem läuft, weil Frau Schimpfle die Arbeit macht und nicht danach schaut, wie sich ihre Arbeitszeit einteilt. Da kann unterm Strich auch nichts bei rauskommen.

Man schmückt sich gerne mit dem Aushängeschild Studienzentrum Fernuniversität an der Freien Universität. Aber nur wer in der Arbeit drinsteckt sieht einerseits die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind und andererseits die Notwendigkeit, die diese Arbeit mit sich bringt. Im Moment jedenfalls ist das mit der Stelle zusammenhängende Problem nur derart zu lösen, daß immer Leute da sind, die die Arbeit machen wollen, ganz gleich, ob sie sie schaffen.

Bei ihrem Besuch teilte uns Frau Schimpfle mit, daß sie sich aus Gründen eines operativen Eingriffs einem längeren Krankenhausaufenthalt unterziehen muß. Darum werden für einige Zeit die monatlichen Beratungen ausfallen müssen. Für die Tegeler Fernstudenten kein Grund zum Verzweifeln; sie können und sollen sich bei auftretenden Fragen und Problemen ruhig an das Studienzentrum Berlin wenden. Dafür ist es schließlich da. Und Frau Schimpfle hoffentlich auch, der wir auf diesem Wege alles Gute und eine baldige Genesung wünschen.

-rdh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Straftat stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 41



Zum Tode von Wilhelm Glaubrecht

Der Berliner Tagespresse mußten wir entnehmen, daß der langjährige Leiter der JVA Tegel, Wilhelm Glaubrecht, verstorben ist. Die Gefangenenzeitung 'der lichtblick' bedauert den Tod ihres Ehrenredakteurs.

Wilhelm Glaubrecht wurde 1914 in Berlin geboren. Er studierte Jura und schloß dieses Studium zum Kriegsbeginn mit dem ersten juristischen Staatsexamen ab. Er wurde Soldat und war bis 1950 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. Als 36jähriger nahm er das Studium wieder auf und beendete seine Ausbildung mit dem zweiten juristischen Staatsexamen im Jahre 1954.

Er begann seine Tätigkeit im Strafvollzug aus Überzeugung. Die Jahre in russischer Kriegsgefangenschaft hatten ihn geprägt und dazu beigetragen, daß er Gefangene menschlich behandeln und ihnen eine Ausbildung zur Reintegration in die Gesellschaft ermöglichen wollte.

1959 wurde er Leiter der JVA Moabit, und von 1965 bis 1967 war er Vertreter des Präsidenten des Berliner Justizvollzugsamtes. Im Januar 1968 übernahm er die Leitung der JVA Tegel. Das Strafvollzugsgesetz war gerade in der Beratung durch die Parteien, und der Strafvollzug sollte reformiert werden. Es ist für ihn sicherlich keine leichte Arbeit gewesen, in einer verkrusteten Beamtenhierarchie ein Umdenken in der Behandlung von Gefangenen zu erwirken.

Im August 1968 wurde der Lichtblick gegründet. Ohne den Schutz von Wilhelm Glaubrecht hätte man aber dieser Gefangenenzeitung bald den Garaus gemacht. Unermüdlich warb er um Verständnis für sein

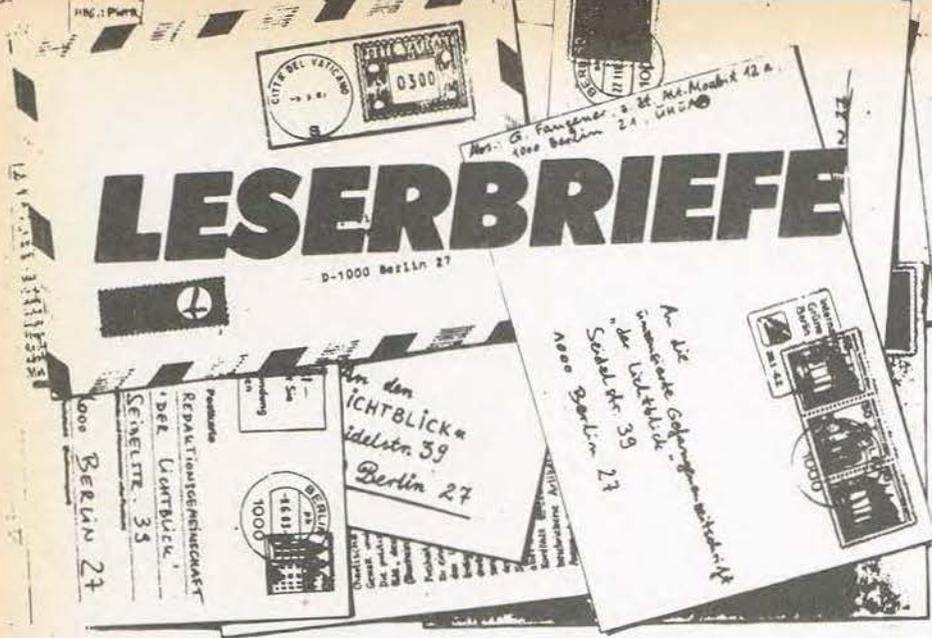
"Sorgenkind". Er war es, der den Redakteuren ungehinderten Zugang zu den anderen Häusern in der JVA Tegel verschaffte. Er war es auch, der am Statut mitwirkte und damit den Redakteuren größtmögliche Unabhängigkeit geben wollte. Unter seiner Leitung und Verantwortung waren Lichtblick-Redakteure mit lebenslangen Haftstrafen in Westdeutschland und in anderen Berliner Vollzugsanstalten. Dinge, zu denen der heutigen Leitung der JVA Tegel die Courage fehlt.

Wilhelm Glaubrecht war kein bequemer Chef. Er ging täglich durch die Anstalt und hatte für Gefangene und Beamte ein offenes Ohr. An ihn konnte man sich wenden, und er traf eine Entscheidung. Im nachhinein festgestellt, manchmal eine falsche, aber er traf Entscheidungen und stand dazu. Noch heute sprechen Beamte und Gefangene mit Hochachtung von ihm.

1979 - bei seinem Ausscheiden aus dem Strafvollzug - wurde er einziger Ehrenredakteur des Lichtblicks und ist es bis zum heutigen Tag geblieben. Wir haben ihn leider nie persönlich kennengelernt. Wie uns berichtet wurde, war er mit der Linie des Lichtblicks nicht mehr einverstanden. Wir bedauern das sehr und hätten gerne einmal mit ihm diskutiert - leider war es nicht möglich.

Wilhelm Glaubrecht hat sich um den humanen Strafvollzug verdient gemacht. Er wird dem Lichtblick in guter Erinnerung bleiben und uns ein Beweis dafür sein, daß Menschlichkeit im Strafvollzug möglich ist. Es gibt im Justizvollzug viel zu wenige Menschen mit seiner Aufrichtigkeit.

-gäh-



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Leute,

also was mir kürzlich passiert ist, grenzt langsam an Frechheit und das werde ich mir auch nicht gefallen lassen. Ich wollte mit einem von Euch telefonisch reden, da ich zu einem Artikel in Eurer Juli-Ausgabe einige Fragen hatte. Ich wählte also die Nummer, die Ihr immer in Eurem Impressum veröffentlicht. Wo ich dann erst mal landete, könnt Ihr Euch ja denken: bei der Telefonzentrale.

Es meldete sich ein Mann am Apparat, der zunächst meinen Namen wissen wollte und was ich vom Lichtblick will. Meiner Meinung nach geht ihn das überhaupt nichts an. Darum habe ich ihm nicht gesagt, worum es geht, sondern nur, daß ich einen Redakteur sprechen möchte. Er fragte warum, also sagte ich ihm, daß ihn das wohl kaum etwas angeht. Er hat mir daraufhin einen regelrechten Vortrag gehalten, welche Rechte er doch hätte, und daß er mich nicht durchstellen darf, da es verboten sei. Als er endlich zum Ende kam, habe ich ihm noch gesagt, daß sich das alles zwar sehr schön anhört, ich mich aber dennoch diesbezüglich sachkundig machen werde und habe aufgelegt.

Nun frage ich Euch: Kann man Euch nun anrufen

oder nicht? Wenn nicht, warum veröffentlicht Ihr eine Telefonnummer im Impressum, um Euch doch nicht zu erreichen? Vielleicht nur, weil es "gut" aussieht - oder was? Was mit mir da gemacht wurde, diese ganze Fragerei usw., ist mehr als eine Frechheit. Wenn das alles seine Richtigkeit haben soll, dann frage ich mich, ob es noch Sinn hat, Eure Arbeit zu unterstützen.

Ihr nennt Euch eine unzensurierte Gefangenenzeitung! Nach diesem Vorgang kann ich das kaum noch glauben, wenn man schon bei einem Anruf so unter Zensur steht - und das von einem Telefonisten.

Ich bin mal gespannt, ob Ihr mir antworten und diesen Leserbrief auch veröffentlichen werdet. Wenn Ihr das nicht tut, müßte ich annehmen, daß der ganze Lichtblick eine Heuchelei ist.

Trotzdem alles Gute und herzliche Grüße!

(Verfasserin ist der Redaktion bekannt)

Hallo Ihr vom Lichtblick!

Vor ein paar Wochen wollte ich Euch wegen einer Angelegenheit, die sich aber bereits erledigt hat, in der Redaktion anrufen; die Telefonnummer

steht ja im Impressum jeder Ausgabe.

Der Mann dort am Telefon hat mich beinahe verhört wie in der DDR der Staatsschutz, um mich dann doch nicht durchzustellen. Er meinte, seit zehn Tagen ginge das nicht mehr. Trotzdem habe ich mir die Mühe gemacht, an drei weiteren Tagen zu Euch durchzukommen. Vergebens.

Zweimal war eine Frau am Telefon. Jedesmal wurden mir diese unverschämten Fragen gestellt, die ich nur ertrug, um zu Euch durchzukommen. Doch jedesmal wurde mir eine völlig andere Geschichte erzählt, weswegen man nicht vermitteln könne. Was soll denn das?

Ich empfehle Euch, die Telefonnummer aus Eurem Impressum zu nehmen, da die Anrufer doch nur verarscht werden.

Freundliche Grüße

Jürgen Lüttke
Berlin

Betreff: Beschwerderecht
des Gefangenen

Liebe Lichtblick-Redaktion,

als Jugendstrafgefänger der JVA Siegburg, um gleich zur Sache zu kommen, hat man es eigentlich nicht schwer hier auszuhalten, es sei denn, man

ist ein sogenannter unbequemer "Knacki". Genauer gesagt heißt das, wer sich nicht beschwert, der gut fährt.

Da ich nun einmal aus Prinzip zu den unbequemen Menschen zähle was Behörden usw. anbetrißt, versuchte man mir hier das Leben ein wenig schwerer zu machen. Man ging sogar soweit, daß man versuchte, mich aus dem Jugendvollzug herauszunehmen und in eine E-Kiste zu stecken. Im vergangenen März/April war es dann soweit. Man legte mir eine Erklärung vor, auf der ich mein Einverständnis zur Herausnahme erklären sollte. Dabei vergaß man ganz beiläufig mir mitzuteilen, daß ich dieses Formblatt nicht zu unterschreiben brauchte. Also unterschrieb ich zunächst einmal dieses Formblatt. Mit dem gleichen Tage schrieb ich dann an den Vollstreckungsleiter beim AG Siegburg und teilte diesem kurzerhand mit, daß ich mich dennoch nicht mit der Herausnahme einverstanden erkläre. Der evangelische Geistliche, bei dem ich Rat suchte, hatte mich zwischenzeitlich aufgeklärt.

Nach ca. zwei Wochen bekam ich dann Post vom Vollstreckungsleiter, in der ich zu einer richterlichen Anhörung zwecks Herausnahme geladen wurde. Das Ergebnis dieser Anhörung war - nachdem ich dem Richter erklärte, warum ich meines Erachtens nach herausgenommen werden sollte -, daß ich noch heute in der JVA Siegburg bin und kurz vor meiner Entlassung stehe. So unbequem wie immer.

Mit diesem Brief will ich eigentlich den anderen Gefangenen ein wenig Mut machen, sich in berechtigten Angelegenheiten ruhig zu beschweren, auch wenn diesen dann mit solchen Aktionen gedroht wird. Laßt euch nicht von euren Betreuern oder anderen Bediensteten von einem Vorhaben abbringen, wenn diese den zu bemängelnden Umstand nicht selber beseitigen.

Mit solidarischen Grüßen

Ingo Malzmüller
JVA Siegburg

Betreff: Lichtblick Juli 89,
"Die Misere der
Zuckersüßen"

Jetzt ist uns endlich klar, warum dieses "Blatt" Lichtblick genannt wird: weil die Leute, welche diesen herausgeben, keinen Durchblick zu haben scheinen. Bedauerlicherweise ist nicht einmal ein lichter Moment erkennbar - leider!

Von je her war die Küche das faule Ei im Nest. Uns ist auch klar, daß sich einiges - z. B. Abwechslung in der Variierung der Mahlzeiten, strikte Einhaltung der BE-Einheiten auf der einen Seite, auf der anderen generelle Verbesserung der Essensqualität für alle - verändern muß.

Warum z. B. noch keiner von uns Küchenarbeitern im Küchenbeirat sitzt, ist uns ein Rätsel!?! Fürchtet Ihr ernstzunehmende Kritik? - Schon vergessen, ... daß auch wir Gefangene sind???

Sie müssen aufhören, die oberflächlichen Angriffe auf die Küche. Werdet Euch endlich einmal klar, ob Ihr wirklich ernsthaft etwas verändern wollt oder nur Euren eigenen Ehrgeiz damit befriedigt, Frust, mit dem Ihr nicht fertig werdet, auf andere abzuladen. Statt objektiv zu recherchieren (herrscht in der Küche die Pest, daß dort seit langer Zeit kein Redakteur mehr gesichtet wurde) wie Probleme gelagert sind, bekommt man - wie in der Küche - immer das gleiche auf den Tisch. Wir könnten nun in diesem Stil weiter schreiben, schimpfend Beispiele aufzählen, polemisieren, angreifen, blabla, etc.

Der "Erfolg" wäre dreimal Tofu (fleischlose Kost) in der Woche, viermal Eier, alles Mist, Schluß damit!!!!

Hier noch stellvertretend für viele Situationen abschließend ein Beispiel, was Gefangene Gefangenen antun. Gerade wenn man abwechslungsreich kocht, kommen die meisten Klagen, z. B. ist es noch gar nicht so lange her, da hatte Lemmy (Diätbeikoch) die Idee - da wie so oft zuvor wieder einmal (wie langweilig) Spinat mit Eiern auf dem Speiseplan stand, und er im Hinterkopf hatte die

Sätze von vielen Gefangenen ... schon wieder Eier ... und "ER" (der Gefangene) keine andere Möglichkeit hat, die Eier herauszugeben, roh bzw. gekocht, stellte sich nun hin und briet in selbständiger Entscheidung Spiegeleier. An diesem Tage hatten wir doppelt soviele Reklamationen wie sonst. Unter anderem, wie kann ER Spiegeleier braten, wenn doch gekochte Eier auf dem Plan stehen? Ja, einige Gefangene waren richtig erbost darüber!!!!

Wenn schon bei so einfachen Gerichten wie die Eier umgesetzt in Spiegelei die Hölle losbricht, stellt sich doch die Frage, wollt Ihr nun wirklich besseres Essen oder Euren Frust loswerden? Der letzte Artikel über das K V Essen (in einigen Punkten habt Ihr zweifellos recht) spiegelt noch einmal Eure Geisteshaltung wieder: Ihr mißbraucht den Lichtblick als billigen Fruströser, als Organ Eurer Ohnmacht.

"Das einzelne Wort ist die Macht dieser Welt (Nietzsche)". Ihr haltet viel Macht in dieser Anstalt in Händen (Anstaltsblatt für Gefangene von Gefangenen). Der Gründer dieser Zeitung (Herr Glaubrecht) würde sich im Grabe umdrehen, wenn er dieses oberflächliche Geschmüre lesen würde. Dies soll "freier Journalismus" sein?? Die Gruppe Gähner, ebenso wie die Gruppe Henrion (Dr. pseudo Kaliwoda), welche momentan den Lichtblick gestalten, nutzen diesen ausschließlich für die eigenen Zwecke. Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen!!! Bedenkt einmal, daß der ganze Schmutz, welchen Ihr aufwirbelt, letztendlich auf dem Rücken von uns allen Gefangenen der JVA Tegel ausgegossen wird. Es kam uns zu Ohren, daß angeregt werden soll, die Milch-Form zu ändern. Wir glauben, daß es dazu führen könnte, daß diese Errungenschaft für uns alle positiv, mit einem Fiasko endet. Im Ernstfall sogar dazu führen könnte: Abschaffung der Milch. Dieser Vorschlag kommt ausschließlich von Gefangenen, den wir für falsch halten.

Ein Vorschlag von uns, an der Quelle der Anstalt arbeitenden Menschen (Essen bedeutet erleben): Bevor Ihr den nächsten Artikel über die Küche verzapft, schickt uns einen von Euren Redakteuren, welcher vor Ort gezielt, bewußt und ernstgemeint objektiv die Lage in Augenschein nimmt. Daraus resultierend wird sich einiges ändern, wenn wir, die Gefangenen, es gemeinsam wollen.

Bittet z. B. nicht nur den Leiter der Wirtschaft zur Küchenbeiratssitzung, sondern auch das Fachpersonal, alles ausgebildete Köche. Herr Schröter, der Küchenleiter, welcher für die Warm- und Kaltverpflegung verantwortlich zeichnet, ebenso wie sein Stellvertreter samt Kollegen. Als Ort der Sitzung schlagen wir ein Büro im Küchenbereich vor, in welchem Ihr vor Ort Eure Verbesserungsvorschläge bzw. die Möglichkeit der Realisierung erörtern könnt. Rom wurde ja nicht an einem Tage erbaut, aber wir müssen ja einmal "N" anfangen, "neue" Wege zu gehen. - Verstand setzt auch Verständnis voraus -

Glück und Freiheit

H. Kraatz
C. Lehmann
E. Rehwald
P. Kathigese
(stellvertretend gezeichnet)
JVA Berlin-Tegel



Betreff: Ausgabe Juli 1989.
S. 24 u. 25, "Die
Misere der Zucker-
süßen".

Sehr geehrte Redaktion!

Zu dem o. e. Artikel möchte ich als Diabetiker folgendes erwidern:

1. Ich stimme dem voll und ganz zu, daß das Mittagessen im Haus oder im TVZ nur lauwarm oder kalt angeliefert wird. Ich selbst habe eine der neuen gelben Warmhaltenemenagen, und trotzdem ist das Essen nie heiß.

Entsprechende Eingaben an den Leiter der Wirtschaft, den Leitenden Anstaltsarzt, den Leiter der JVA Tegel sowie an den Senat sind unbeantwortet geblieben, und eine Abänderung der Mängel ist nicht erfolgt.

Selbst die Abteilungs- und Betriebsbeamten haben sich bisher vergeblich bemüht, bei der Küche eine Abänderung herbeizuführen.

Der Fehler liegt ganz eindeutig darin, daß man die Menagen nicht drei Stunden vorher in einem Wärmeofen aufheizt, sondern das Essen in die kalten Menagen abfüllt, und dies noch lange vorher, ehe das Essen in die Häuser oder ins TVZ gebracht wird. Entweder liegt hier ein fachliches Unwissen oder Gleichgültigkeit der aufsichtsführenden Küchenbeamten vor.

Als Diabetiker ist man auf ein heißes Mittagessen angewiesen, wenn die Gesundheit nicht darunter leiden soll.

2. Die Qualität des Mittagessens war von Ende 1987 bis Ende 1988 sehr gut, von Januar 1989 bis Mai 1989 sehr schlecht, und nachdem man den Diätkoch abgelöst hat, ist das Essen wieder besser geworden.

Ich meine, man muß nicht einen auf Diät ausgebildeten Beamten mit der Zubereitung des Diabetikeressens betrauen, aber man sollte dem Gefangenen, der die Diabetikerkost zubereitet, mehr eigene Entscheidungsfreiheit belassen, das Essen nach den BEs entsprechend zubereiten.

3. Der Verfasser des Artikels beklagt sich, daß die Menge zuwenig ist. Hier muß man ganz klar sagen, daß man als Diabetiker sich unbedingt an die BE richten muß, wenn man seine Gesundheit nicht verschlechtern will. Die Tabelle ist genau auf die BE ausgewogen, und diese Menge wird auch ausgehängt.



Ich bin seit 1983 Diabetiker und bekomme auch während der Haft die Kostform V, aber 1/4 Huhn mit 5 Gemüsetomaten aus der Dose, habe ich weder in Moabit noch in Tegel bekommen; hier sollte der Artikelverfasser auf dem Boden der Tatsachen bleiben.

Wenn Nudeln oder Reis verabreicht werden sollen, nehmen wir an bei 17 BE Tagesration, dann stehen für das Mittagessen nur 4 BE zur Verfügung (2 BE Gemüse, 1 BE Fleisch - Fisch - Eier, 1 BE Kartoffeln - Nudeln - Reis). Laut Diabetikerverordnung sind 1 BE = 195 g Kartoffeln roh oder 15 g Nudeln/Reis roh, also überhaupt nicht kochbar.

Daß der Eintopf nicht für Diabetiker zulässig ist und man in Moabit diesen auch nicht bekommt, ist richtig, und da sollte man dringend Abhilfe schaffen.

4. Daß der Verfasser mit Marmelade oder Kuchen sich selbst betrügen muß zeigt, daß er es mit seiner Krankheit nicht genau nimmt, denn ein wirklicher Diabetiker hält sich streng an seine BE berechneten Lebensmittel, mit denen man ganz einfach auskommen muß, wenn man selbst an seiner Gesundheit mitarbeiten will.

5. Es gibt weder 24 BE noch ist der Quark mit Wasser verdünnt; hier lügt der angebliche Brotstubenmitarbeiter; ich habe jedenfalls noch keinen verdünnten Quark erhalten.

6. Daß man für Diabetiker einen besonderen Automatenzug im Sprechzentrum einrichten sollte, halte ich für dringend notwendig. Ebenso sollte der Kaufmann sein Warenange-

bot für Diabetiker erweitern, denn wir Diabetiker sind nun mal auf bestimmte Lebensmittel angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Simon
JVA Berlin-Tegel, TA V

Betreff: Mein Leserbrief in der Mai/Juni-Ausgabe, S. 17

Hallo Ihr Lichtblicker,

Ich danke Euch für Eure offene Solidarisierung und die Solidaritätsgrüße einiger Mitgefangener. Natürlich freut's mich auch, natürlich wollen wir/ich mit allen eine offene Auseinandersetzung, und sie ist für uns/mich alle auch notwendig.

Als kämpfende soziale Gefangene befinde ich mich seit dem 24.2. bis heute (31.7.1989 -red.-) im Hungerstreik. Begonnen hatte ich meinen Hungerstreik mit der Forderung nach Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt meines Vertrauens, da ich unter permanenten Unterleibschmerzen seit August 88 leide.

Im Laufe der bundesweiten Hungerstreikkette erweiterte ich meine Forderungen dahingehend, daß ich die der politischen und der kämpfenden Frauen in der Plötze auch als meine eigenen begriff und für mich aufstellte. Ganz konkret für meine Situation im Knast Frankfurt/M.-Preungesheim forderte ich die Zusammen und Umschluß/Verlegung mit anderen politischen und sozialen Mitgefangenen, die dafür kämpften.

Auch nach Abbruch des bundesweiten Hungerstreiks gab es für mich dahingehend keinerlei Veränderungen. Ich unterbrach meinen Hungerstreik am 19.5. bis 31.5., um der Leitung hier die Möglichkeit zu geben, eine Untersuchung durch eine(n) Facharzt oder -ärztin draußen durchführen zu lassen. Dafür gab es bis dahin nur eine vage Zusage. Ich trat am 1.6. erneut in Hungerstreik. Die ärztliche Untersuchung fand zwar am 13.6. daraufhin statt, eine Verlegung innerhalb des Knastes zu den Frauen, mit denen ich zusammen sein will, lehnte die Leitung/Sicherheitsdienstleiter aus Gründen der "Sicherheit und Ordnung" weiter ab.

Um meiner Forderung zusätzlich Nachdruck zu verleihen, trat ich am 22.6. in den Durststreik; am 23.6. wurde ich in das Knastkrankenhaus I Kassel zwangsverlegt. An dieser Aktion waren drei männliche und zwei weibliche Bedienstete dieser Anstalt beteiligt. Im Knastkrankenhaus I Kassel wurde ich, angeblich wegen Platzmangel für weibliche Gefangene, auf eine Männerstation gesperrt und von dieser nach vier Tagen auf die Frauenabteilung verlegt.

Ich habe meinen Durststreik am 23.6. abgebrochen und befand mich jedoch weiter für meine Forderungen vom 31.3. im Hungerstreik. Ich befand mich bis dahin, mit fünf kurzen Unterbrechungen von 2-14 Tagen, seit vier Monaten im Streik; mein Gesundheitszustand war/ist dementsprechend schlecht.

Am 12.7.89, nach 42 Tagen Hungerstreik und einem neuen 2 Tage Durst-

streik unterbrach ich diesen Streik vorerst, um von mir aus den Raum aufzumachen und die zugespitzte Situation zu lockern, auch um eine Verhandlungsebene mit der Leitung zu geben. Ein Weitermachen vorerst mit diesem Streik hätte in keinem Verhältnis mehr gestanden, denn man hätte mich ins Koma fallen lassen; und für eine Gefangene ist dies das Schlimmste, weil er die Auslieferung darstellen tut usw.

Unsere politischen Diskussionen und Mobilisierung der Leute und Gefangenen muß viel tiefer greifen und gehen; es darf einfach keine Kriminalisierung zwischen den Gefangenen geben.

Natürlich wird man durch die lange Iso... zwischen Gefangenen geprägt, man kann dies alles nicht so einfach vergessen oder wegstecken hier drinnen. Meine Forderungen nach menschlichen Haftbedingungen richten sich gegen die speziellen Sicherheitsbereiche, Sicherung der Zelle, die körperlichen und Zelldurchsuchungen und andere Kontrollen, Rücksendungen oder Post anhalten - ohne Beschluß usw. All diese und andere Maßnahmen zielen darauf ab, uns Gefangene völlig zu isolieren und schaffen ein zusätzliches Spaltungsklima, keinerlei Kommunikation unter uns oder zwischen anderen Knästen. Dies führt über kurz oder lang zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden.

Mit vielen solidarischen Grüßen

Rosi Sriwasadi
Frankfurt/M.-Preungesheim

Betreff: Anstehende Insassenvertreter-Wahlen in der TA III (JVA Moabit)

Hallo Leute,

anbei senden wir Euch eine Kopie unseres Rundschreibens zum Thema Insassenvertretung. Wir bitten um Veröffentlichung in Eurer nächsten Ausgabe.

Am 13.6.1989 erfuhren wir durch unseren Teilanstaaltsleiter (wahrscheinlich unbeabsichtigt) von einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz (vom 22.5.1989) an die Insassenvertretungen. Dieses Schreiben wurde von unserem TAL mit dem Vermerk "Insassenvertretung nicht vorhanden" zurückgeschickt.

Da wir als Gefangene jedoch bei der Neuerstellung der Ausführungsvorschriften ein entscheidendes Wort mitreden wollen, ist es unumgänglich, daß wir sofort eine Insassenvertretung auf die Beine stellen. Hierzu ist jeder Gefangene der TA III aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen, zumal die Insassenvertretungen bei dem jetzigen Senat Rückhalt finden werden.

Selbstverständlich werden wir Euch über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit kollegialen Grüßen

für die Gruppe
M. Seifert

P.S.: "Endlich rührt sich was in Moabit!"

Die Gruppe "Öffentlichkeitsarbeit" in der TA III informiert: Warum wir eine Insassenvertretung brauchen!

Aus der "Mitverantwortungsregelung in der TA III" vom 31.5.78, § 2:

"Ziel dieser Teilanstalt und deren Wohngruppen soll es sein, den Inhaftierten (gem. § 2 StVollzG) zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierfür erscheint insbesondere die Wiederherstellung, Aufrechterhaltung und Förderung derjenigen Fähigkeiten erforderlich, die für ein selbständiges Leben in Freiheit erforderlich sind".

Na bitte! Und wem dies noch nicht "deutlich" genug ist, für den finden sich beim Blättern in den Kommentaren zu dem oben genannten § 2 StVollzG noch ein Haufen Hinweise darauf, was dies denn nun konkret heißen soll:

- "Die Möglichkeit (zur o. g. Befähigung) ..., ist an die Verwirklichung struktureller sowie interaktiver Bedingungen geknüpft."

- "Das Ziel der Sanktion soll nach der gesetzlichen Intention allemal die Aufrechterhaltung oder die Herstellung von Partizipationschancen des Täters an der Gesellschaft sein."

- "Im Rahmen der Behandlung soll der Gefangene Konfliktfähigkeit und ein Potential von Konfliktlösungsstrategien erlernen."

Und so weiter und so weiter ... Dazu finden sich zwischen all diesem im "Spezialisten-Chinesisch" gehaltenen Ergüssen noch Begriffe wie "Verbesserung der Lebenschancen", "Hilfestellung zur Selbsthilfe bei der Lösung beruflicher, sozialer und persönlicher Probleme" usw. ...

Alles klar? Nein!!! Aber lassen wir uns nicht entmutigen; ganz oben war doch von "befähigen" die Rede. Dazu finden wir in den Kommentaren diesen Satz: "Das Fähigwerden bedeutet die Teilhabe an einem Prozeß des Lernens und der sozialen Interaktion, in dem bereits im Vollzug soziale Verantwortung eingeübt wird". Und endlich findet sich auch der entscheidende Satz, zudem noch (man staune) in halbwegs verständlichem Deutsch: "Dem dienen die Mitwirkung an der Behandlung und der Erreichung des Vollzugsziels wie die Mitverantwortung im Anstaaltsleben allgemein".

Es geht also darum, am "Vollzugsziel" mitzuarbeiten und "Fähigkeiten" zu erlernen (bzw. zu behalten), die uns ein Leben ohne Straftaten ermöglichen. Wie sieht dies bei uns in der TA III aus? Wir können täglich lernen, so mit Messer und Gabel umzugehen, daß wir niemanden verletzen. Wir können lernen, morgens aufzustehen und klaglos unsere Arbeit zu verrichten, und wir

können den Umgang mit Geld lernen, indem wir uns die paar Pfennige "Verdienst" so einteilen, daß wir am Monatsende auch noch etwas zu rauchen haben. Ob dies allerdings mit dem im Gesetz genannten "strafrechtlich geschützten Normen der Gesellschaft" gemeint ist, kann doch wohl nicht sein. Für den, der aus seinem Aufenthalt im Knast mehr mitnehmen möchte als die Erfahrung, daß es besser ist, nicht gleichzeitig zu kauen und zu sprechen, sind die Möglichkeiten sehr begrenzt. Das Erkennen, Wahrnehmen und Durchsetzen von eigenen Interessen beschränkt sich in der gegenwärtigen Situation zwangsläufig darauf, daß sich einzelne auf verschiedene Art und Weise Vorteile gegenüber anderen "erkämpfen".

Dies kann nicht unser Interesse sein, mal davon abgesehen, daß dies schon gar nicht den im § 3 StVollzG genannten Grundsätzen entspricht und von daher dem Vollzugsziel entgegensteht.

Ein Beispiel: Wie es mit den (nach den Bestimmungen des Gesetzes zu fördernden) Außenkontakten z. B. durch Telefonate bestellt ist, weiß so ziemlich jeder. Daß der Vollzug in diesem Haus eine Verbesserung dieser Situation lediglich für einige Leute ermöglicht, die sich mit Tricks und Schlemereien zusätzliche Telefonate verschaffen, entspricht weder unseren Interessen noch den Grundsätzen des Vollzuges. Wohlgermerkt: Dieses "Erschleichen" soll hier nicht angegriffen werden, es hat sicher für den einzelnen seine Wichtigkeit und Berechtigung, aber für die Mehrzahl von uns kann der richtige Weg nur eine allgemeine Verbesserung der Telefon-Situation sein!

Und dies können wir nur erreichen, wenn wir die Möglichkeiten des § 160 StVollzG wahrnehmen und uns in diesem Haus eine Insassenvertretung wählen!

Es genügt einfach nicht, daß wir über den Eindruck schimpfen, der "demokratische Rechtsstaat" höre an den Knastmauern auf. Wenn wir draußen zurecht kommen

wollen, müssen wir erst mal damit anfangen, hier drin zurechtzukommen! Und dazu reicht es nicht aus zu wissen was wir wollen, sondern wir müssen auch Möglichkeiten schaffen, unsere Interessen durchzusetzen.

Einen Schritt in diese Richtung haben wir von der Gruppe "Öffentlichkeitsarbeit" gemacht, indem wir versuchen, eine Lücke zwischen dem offiziellen Vollzugsablauf und der Wahrnehmung von Interessen der Insassen zu schließen und dies (und damit die Institution Knast überhaupt) nach außen transparent zu machen. Aber wir sind eben nur eine Gruppe, für das ganze Haus III können (und wollen) wir nicht stehen.

Und gerade in der jetzigen Situation, da ein neuer, anderer Senat Hoffnungen auf wesentliche Veränderungen im Vollzug weckt, müssen wir teilnehmen an diesem Prozeß der Veränderung.

Deshalb ist jede Station aufgefordert, mögliche Kandidaten für die Wahl einer Insassenvertretung zu benennen und sich an der Wahl zu beteiligen!

Diese zu wählende Insassenvertretung wird sich mit den "alten" Forderungen wie Telefon, Küche, Kühlschränke ebenso zu beschäftigen haben wie mit Vorschlägen zur Veränderung der Ausführungsvorschriften zu Vollzugslockerungen, deren Überarbeitung durch die Senatsverwaltung gerade ansteht.

Noch ist der Zug nicht abgefahren, obwohl es allerhöchste Zeit ist, aufzuspringen und eine Insassenvertretung zu wählen.

Die Gruppe Öffentlichkeitsarbeit prüft zur Zeit die Möglichkeit, die Fristen für eine ordnungsgemäße Wahl in Abstimmung mit der Anstaaltsleitung und der Senatsverwaltung zu verkürzen, um binnen kürzester Zeit zu einer Insassenvertretung zu kommen.

Wie sagte doch Herr K. von der Senatsverwaltung für Justiz so treffend: Meckert nicht! Macht!



Betreff: Eine wahre Satire

Sehr geehrte Redaktion,

es tragen sich schon komische Dinge in der JVA Tegel zu, und über eines möchte ich berichten.

Gerechtigkeit für Gefangene - größere Handhabung bei Vollzugslockerungen - neuer Gruppen- und Teilanstaltsleiter - verstärkte Mitbestimmung der Insassenvertreter - so der Orakelspruch eines Gefangenen auf der Abteilung 3/4 in der TA V, nennen wir ihn E. S., dessen Worte stark an Forderungen erinnern, die man mit der Französischen Revolution vergleichen kann, doch weit gefehlt, es waren nur leere Phrasen.

Man hat die Möglichkeit in Betracht gezogen und gehofft, daß dieser Mann sich für die anstehende I.V.-Wahl zur Verfügung stellen würde, denn als normaler Bürger geht man davon aus, es kann doch nicht nur hohles Gerede gewesen sein, oder ist Propaganda doch nur hohles Gerede? "Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten", aus Götz von Berlichingen, das war die Antwort, denn er wollte sich nicht für "die Scheiß-Knackis - Penner - asoziales Gesindel" einsetzen.

Erinnerungen aus Schillers Räuber, 3. Akt 2. Bild, "des kleinen Mannes Wahn ist das hohle Wort", sind wachgeworden.

Nun waren da zwei andere Kandidaten, die sich der I.V.-Wahl gestellt haben und man davon ausgehen konnte, daß sie keine hohlen Sprüche loslassen werden und die sich wirklich für die Belange der Gefangenen auf der Abteilung 3/4 einsetzen wollten und mit Eifer und Durchhaltevermögen ausgestattet sind; die Wahl hat am 16.8.1989 stattgefunden.

Oh Schreck, oh Graus, "Dallas" und "Denver-Clan" sowie Lessings "Kabale und Liebe" wären erblaßt, wenn sie den Akt der Intrige miterlebt hätten.

Was sagt doch Schiller im Wilhelm Tell 2. Akt: "Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht ge-

fällt". So ist nun geschehen, daß die beiden Kandidaten durch Stimmenthaltung nicht gewählt worden sind und somit die Abteilung 3/4 ohne I.V. ist.

Goethes Faust 1. Teil, Studierstube, 1. Aufzug 2. Bild: "Hier steh' ich nun, ich armer Tor und bin so klug als wie zuvor", trifft nun voll auf E. S. zu, der schon aus solchen Eskapaden aus seinem früheren Betrieb und TA bekannt war. Ein "Gloria und Halleluja" hat man gesungen, als man ihn von beiden Orten verbannte.

Manchmal fühlt man sich an die Zeiten des kalten Krieges erinnert, wo "Hetze" und "Einschmeichelei" sich die Hand gaben, und aus dem Briefwechsel an Goethe wird zitiert: "Der Wahn ist die Größe des, der nichts weiß und nichts kann". Und nun ist die Abteilung 3/4 schlechter gestellt, da sie ohne I.V. ist, an und für sich eine gute Abteilung, wo auch, bis auf 1-3 Personen, untereinander ein guter Einklang vorhanden war und Gefangene, die schon lange ihren Aufenthalt auf der Abteilung haben, können es bestätigen, bis ... , ja bis ...!!!

In Goethes Faust 1. Teil, Studierstube, 1. Aufzug 2. Bild wird gesagt, "zwar weiß ich viel, doch möchte ich alles wissen"; wird wohl bei E. S. nicht in Erfüllung gehen, zumal ein Friesenspruch sagt: "Gott schütze uns vor Sturm und Wind und Menschen, die Intriganten sind". Wie wahr ist doch solch eine alte Weisheit.

Man kann nur hoffen und für die Abteilung 3/4 wünschen, daß sich doch noch eine Vernunft abzeichnet und dort eine I.V. - allerdings ohne E. S. - gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Betreff: PULP, das Kriminalmagazin

Hallo, Ihr Lichtblicker!

Es ist gut zu wissen, daß es Knackis gibt, die

DER INSASSENVERTRETER:

Erfolg ist eine Strafe:
Man muß sich mit Leuten
abgeben, die man vorher
meiden konnte!



sich für mehr als nur ihre eigenen Belange einsetzen. Für Knackis, die schreiben, ist die Anlaufstelle Libli eine gute Adresse, ihre Meinung loszuwerden. Wenn ein Knacki darüber hinaus seine Gabe im Schreiben von Romanen, Geschichten und sogenannten Kurzkrimis erproben will, sollte er dahingehend den Libli besser beiseite liegen lassen. Nicht so sehr die Ausdrucksformen sind es, die mich dabei stören, sondern der alljährliche Aufruf zur Teilnahme an diesem Pulp-Betrug ist, was mich stört.

Ich bin einer, der darauf auch hereingefallen ist. 1986 nahm ich zum ersten Male teil, bzw. ich arbeitete mit viel Mühe zur Teilnahme 1987 mehrere sogenannte Kurzkrimis aus. Die sandte ich, gespannt auf das Ergebnis, zum SFB ein. Das Jahr 1988 zog ins Land und ich ein immer längeres Gesicht. Zwar wurde noch groß im Radio darüber gesprochen, im Libli der Gewinner veröffentlicht, aber ich?

Ich habe nichts vernommen. Im Gegenteil, mein Vertrauen zu mir und meiner Arbeit verschwamm immer mehr. Also setzte ich mich hin und schrieb den SFB an, was denn nun mit meinen Storys wäre. Wortlos wurden mir daraufhin drei meiner fünf "Stories" zugesandt. Von den beiden anderen hörte ich nie mehr etwas. Nur nicht den Mut verlieren, spornete ich mich selbst an und schrieb 1988 drei Stories für Pulp. Noch nie ist ein Meister vom Himmel gefallen und schiefgehen kann ja immer mal was.

Wir schreiben nun August 1989. Bis zum heutigen Tage habe ich außer Spott meiner Mitgefangenen nichts mehr von meinen Stories gehört. Angeschissene links raus, sage ich mir, und bin um eine Erfahrung reicher. Ein großer Name sagt eben noch lange nichts über die Integrität eines Veranstalters aus. Fachjuristisch nennt man das, was mir passierte, schlicht Unterschlagung geistigen Eigentums. Meine Schultern zucken bei dem Wissen um juristische Formeln. Nicht so bei dem Gedanken, was mit sensibleren Kollegen gemacht wird. Wer schon mal versucht hat, einen guten Aufsatz in sein Schulheft zu zaubern, wer darüber hinaus sich auch an Geschichten, sogenannten Kurzkrimis mal probierte oder gar die Arbeit der Romanschreiberei auf sich nahm, wird wissen, wie schwer es ist, Gedanken, die sich im Kopf formieren, aufs Papier zu bringen.

Üben ist das halbe Leben, und üben der Großteil der Schreiberei. Das bedeutet Kraft, die man investiert. Mut, ein Stück von sich selbst zu geben, und Ausdauer, auch wenn's nicht gleich klappt. Die Kraft, der Mut und die Ausdauer hängen dabei viel von sogenannten Erfolgserlebnissen ab. Kleine, kaum nennenswerte Erfolge sind es, die die Energie zum Weitermachen geben. Die Hoffnung auf den ganz großen Erfolg schüren.

Da kommt ein Preisausschreiben wie z. B. Pulp gerade recht. Der Jungautor will nicht gewinnen. Dazu kennt er sich und seine Möglichkeiten zu gut. Aber es ist schön zu wissen, wo man mit seinen angeeigneten und oft geübten Fertigkeiten steht. Und dann heißt es für ihn: "Mann, Dein Gemurkse haben die wohl gleich in den Papierkorb geworfen." Schadenfrohe Töne in ein langes Gesicht.

Ich denke, der Friedrich Luft darf mich mal Götz von Berlichingen! Und die, die sich das zu Herzen nehmen? "Na ja, bist eben nur ein Stümper!" - ??? Wirft er seine Arbeiten, die damit vertane Zeit, seine

Hoffnungen und somit eventuelles Talent auf den Müll?

Ich halte das Geschehene für eine große Sauererei. Hier profiliert sich ein fast maroder Sender auf den Hoffnungen ohnein Betrogener und nimmt ihnen damit auch noch die "letzte Möglichkeit", sich mit seinem Leben, seiner Umgebung, Hoffnungen und Ängsten auseinanderzusetzen. Der "Krimi" steht meist am Anfang einer Literaturkarriere. Viele haben damit begonnen. Und ich frage mich, wie viele sensible Autoren, aus denen hätte etwas werden können, hat der SFB schon auf dem Gewissen?

Ich persönlich warne jeden Autor, bei dem Betrug mitzumachen. Denn am Ende heißt es für die Nichttauserwählten: Ange-schissene links raus!

In dem Sinne, laßt die Anscheißer links raus, macht weiter, aber dabei nicht mit, grüßt

Ricky Arndt
Berlin

Sehr geehrte Redaktion,

in Eurer letzten Ausgabe las ich den Bericht über den Freitod im Wohn-gruppenvollzug, ebenso den Leserbrief des Gefangenen Keßner.

Es macht mich zutiefst traurig und derart ärgerlich, daß es anscheinend immer noch Leute gibt im Vollzug, die schwache Mit-gefangene derart unterdrücken und tyrannisieren, daß diese sich sogar für den Freitod entscheiden.

Ist doch wohl schon genug passiert, so daß die Herren Verantwortlichen endlich mal auf den Trichter kommen müßten, etwas dagegen zu unternehmen. Bisher wurden derartige Dinge hausintern geregelt, daß nichts an die Öffentlichkeit gelangen kann.

Vom 12.6.86 bis 27.7.86 befand ich mich wegen eines 5monatigen Bewäh-rungswiderrufes in der JVA Plötzensee. Vom ersten Tage an erlebte ich am eigenen Körper, wie grau-sam Mitgefangene sein können. Mir wurde derart kör-perlicher und seelischer

Schaden zugefügt, so daß ich am Wochenende 24 Stunden auf Zelle ver-brachte, wenn arbeitsfrei war.

Mir wurden brennende Zigarettenkippen am Körper ausgedrückt, ich wurde bestohlen und des öfteren verprügelt. Mir wurde gedroht, mich umzubringen und, ich zitiere, "daß mir mein Schwanz abgeschnitten wird, falls ich Anzeige er-statten würde".

Dies alles und noch viel mehr hat mir Anlaß dazu gegeben, nicht mehr die Zelle zu verlassen. Als ich dann die Androhung bekam, mich zu vergewaltigen, war dieses der Anlaß, weswegen ich mich an den Gruppen-leiter und an den Anstalts-leiter gewandt habe. Diese jedoch (voll mit eigenen Problemen) vertrösteten mich mit den Worten, das lege sich alles, und ich solle mich doch wehren, also zurückschlagen. Na wie denn, bin ich doch ein kleines schwächtiges Wesen, welches sich zu behaupten weiß, jedoch nicht gegen fünf Mann auf einmal.

Als die Beschimpfungen und Prügel immer schlimmer wurden, wandte ich mich erneut an den Gruppen- und Anstaltsleiter. Wieder und immer wieder bekam ich zu hören wie zuvor, und eine Rückverlegung in die JVA wäre nicht mög-lich, da es ja eine Jugend-straftat sei, die ich zu ver-büßen hätte.

So wandte ich mich an alle möglichen führenden Politiker in Berlin und in Bonn schließlich, vom Re-gierenden Bürgermeister Diepgen über Justizminister bis hin zum Bundespräsi-denten, mit der Bitte zu veranlassen, daß ich aus dem Jugendvollzug zurück-verlegt werde in die JVA Moabit, wo ich mich den Umständen entsprechend wohl fühlte. All meine Schreiben wurden von den angeschriebenen Stellen an den Senator für Justiz in Berlin weitergegeben.

Dieser schrieb mir dann, nachdem ich dann bereits zurückverlegt wurde, daß sich mein Schreiben vor-wiegend um die Heraus-nahme aus dem Jugend-straftvollzug handelt, was ja bereits geschehen ist. Eine Durchschrift wurde der

Staatsanwaltschaft über-sandt. Das Amtsgericht Tiergarten teilte mir am 23.7.86 mit, ich zitiere aus dem Schreiben:

"Gemäß § 92 JGG wird die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug angeord-net, da er sich (also ich) im Hinblick auf die Kürze der Restjugendstrafe nicht für diesen eignet". Ja, und gegen diesen Bescheid hätte ich auch noch Be-schwerde einlegen können.

Nun frage ich mich heute noch, nach über drei Jahren, wieso ich nicht geeignet war und nicht die von mir Beschuldigten, die nicht einmal eine soge-nannte "Hausstrafe" be-kamen. In der Zwischenzeit wurde ich wegen einer Straftat zu zehn Monaten Jugendstrafe verurteilt! Aus Angst, erneut verlegt zu werden nach Plötzensee, schrieb ich an den Sicher-heitsbeamten Astrath der JVA Moabit, mich aus Sicherheitsgründen nicht zu verlegen.

Meinem Antrag wurde stattgegeben, und ich ver-blieb bis 3. Januar 87 in der JVA, wonach ich in den offenen Vollzug nach Düppel kam, wo ich als Endstrafar am 22. Juli 87 entlassen wurde.

Am 22. Januar 87 wurde Anklage gegen drei der fünf von mir Beschuldigten erhoben, nachdem ich mir einen Anwalt genommen hatte. Am 30. Juni 87 war die erste Verhandlung gegen die drei Beschuldig-ten (gegen den Rest reichte wohl die Schwere der Tat nicht aus, dieses zur Anklage zu bringen) vor dem Amtsgericht Tiergarten. Ich selbst kam mir als Angeklagter vor, so hat mich der Vorsitzende behandelt. Sozialarbeiter

der Angeklagten sprachen sich für diese aus und konnten deren Verhalten nicht verstehen und gar nicht glauben.

Mir wurde zur Last ge-legt, daß ich durch meine homosexuelle Veranlagung das alles herausgefordert hätte. Mußte wieder das Schwulsein herhalten inner-halb der Justiz; mußte ich mir doch auch anhören, daß man mich vergasen sollte, und bei Adolf es mich nicht lange gegeben hätte - von seiten eines Angeklagten.

Das Ende meines langen Leidensweges wurde jäh ab-gebrochen, indem einer von den dreien einen Monat Jugendstrafe bekam und einer verwart wurde. Gegen den anderen wurde die Anklage aufgehoben bzw. getrennt verhandelt, weil er unter anderem an-geklagt war wegen Raubes bei mir. Bei diesem Ver-fahren war ich allerdings nicht anwesend, da ich zu diesem Zeitpunkt in stationärer Behandlung im Kran-kenhaus war. Dennoch wurde gegen ihn verhandelt, und ich warte noch heute, nach zwei Jahren, auf ein Urteil, obwohl dieses schriftlich von mir beim Gericht beantragt wurde.

Ich kann daher die Gefühle von Peter sehr gut verstehen, da ich all diese Tyrannei selbst mitgemacht habe und ich in dieser Zeit auch sehr oft an Suizid gedacht habe.

Ich hoffe in meinem Inneren, daß die Verant-wortlichen anständig zu dieser Sache bestraft werden, ob es Gefangene oder Verantwortliche sind.

Mit allen guten Wünschen
(Verfasser ist der Redak-tion bekannt)

Die Geschichte der Strafe ist in vielen Dingen für die Menschheit nicht weniger beschämend als die Geschichte der Verbrechen?



Häftling nach Hungerstreik tot

Der Strafgefangene O., der mit mehreren Hungerstreiks seine Haftentlassung erzwingen wollte, starb im Haftkrankenhaus / Er wurde nicht zwangsernährt

Nach monatelangem Hungerstreik ist gestern der 45 Jahre alte Strafgefangene O. im Haftkrankenhaus Moabit gestorben. Der Mann wollte seine Haftentlassung erreichen. Eine Zwangsernährung sei nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in Betracht gekommen, da sich der Häftling auch in den letzten Tagen und Wochen bei vollem Bewußtsein befunden und jede ärztliche Behandlung abgelehnt habe, teilte Justizsprecher Christoffel mit.

Laut Auskunft von Ärzten habe sich der Hungerstreikende drei Stunden, bevor er tot aufgefunden wurde, noch im Besitz seiner Willenskraft befunden.

Nach Angaben der Justizverwaltung befand sich der bereits mehr-

fach wegen Gewaltdelikten verurteilte O. zuletzt seit Februar 1987 in Haft. Wegen eines Raubüberfalls wurde er zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ein erster Hungerstreik des Mannes vom 6. Oktober bis 22. Dezember 1988 endete mit seiner Verlegung in die Bonhoeffer-Nervenklinik. Nach seiner Rückverlegung in die JVA Tegel trat O. am 1. März dieses Jahres erneut in den Hungerstreik, um seine Haftentlassung zu erzwingen. Am 5. Mai fiel er in ein Hungerkoma und wurde intravenös behandelt. Anschließend nahm er für einige Tage feste Nahrung zu sich. Seit dem 17. Mai befand er sich erneut ununterbrochen im Hungerstreik.

Eine Strafunterbrechung wegen

des schlechten Zustands von O. lehnte die Staatsanwaltschaft am 17. Juli ab. Eine Haftunterbrechung würde eine nicht zu verantwortende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen, hieß es seinerzeit. Die Staatsanwaltschaft blieb auch Ende August nach Vorlage eines Gutachtens des Chefarztes der Bonhoeffer-Nervenklinik bei dieser Entscheidung.

Ein Angebot der Justizverwaltung, ihm nach einem Abbruch des Hungerstreiks eine anstaltsinterne Therapie durch einen Psychoanalytiker seiner Wahl zu ermöglichen, lehnte der 45jährige ab. Er habe auf einer Haftentlassung bestanden, hieß es in der Justizverwaltung.

dpa

Gefangene fühlen

Insassenvertreter der JVA Tegel prangern »menschenunwürdig« eher im Gegenteil / Die Rate der HIV-Infizierten »explodiert, und

freistunde« gehandelt habe, die mit Ende der Sommerzeit abgelaufen ist. Einzig an den Wochenenden dürften die Gefangenen aufgrund des »außerordentlich schönen Spätsommers« noch bis zum 8. Oktober länger nach draußen.

In einer langen Liste — die an dieser Stelle nur angerissen werden kann — prangerten Kettmarker, Buck und Baum gestern die Zustände im Knast unter dem rot-grünen Senat an: Die Rate von HIV-Infizierten Gefangenen »explodiert, und keiner hält sie auf«. Der Grund ist allerdings schon lange bekannt: Rund 800 »User« im Knast benutzen oftmals zu fünfzehn ein und dieselbe »Pumpe«. Abhilfe kann nur durch die von der Aids-Hilfe schon lange geforderte Herausgabe von Spritzbestecken und Desinfektionsmitteln — »aber ohne Aufsicht und Registrierung« (Baum) — geschaffen werden. Nach wie vor »menschenunwürdig« sei auch die ärztliche Versorgung: Man sei einem halbausgebildeten Sanitätspersonal ausgeliefert, das nach eigenem Gutdünken die Anweisungen der Ärzte (nicht) befolge.

»Justizsenatorin Limbach hat gesagt, vor den Mauern Tegels wird nicht haltgemacht. Bis jetzt ist bei uns davon nichts angekommen, eher im Gegenteil.« Mit diesen Sätzen brachten gestern die Tegerer Gefangenen und Insassenvertreter des Hauses III, Jürgen Kettmarker und Roland Buck, die Situation in Berlins größtem Männerknast seit der rot-grünen Wende auf den Punkt. Bereits Anfang September hatte die Tegerer Gesamtsassenvertretung der Senatsverwaltung für Justiz ein umfassendes Papier zur Neustrukturierung der Haftanstalten sowie einen Entwurf zur Neufassung der Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz vorgelegt. Eine Antwort auf die in wochenlangem Arbeit entwickelten Vorschläge steht bis heute aus. »Dabei haben wir wirklich versucht, konstruktiv zu arbeiten, und keine utopischen Forderungen gestellt«, betonte der Sprecher der Tegerer Gesamtsassenvertretung (GIV) Hans-Werner Baum, mit dem die taz gestern im Haftkrankenhaus Moabit sprach.

Die Hoffnung auf eine Verbesserung der Haftsituation, die viele Gefangene nach der Wahl unverhohlen geäußert hatten, ist inzwischen einer Mischung aus Enttäuschung und Wut gewichen, »von denen da oben nur verarscht zu werden«. Dazu ein aktuelles Beispiel: Im Juni hatten die Insassen der Häuser II und III durch tagelange Arbeitsverweigerung längere Auf- und Umschlußzeiten durchgesetzt. Dazu gehörte auch die Regelung, wochentags von 17.15 bis 18 Uhr und am Wochenende zwischen 14.20 und 16.20 Uhr auf den Freistundenhof gelassen zu werden. Jetzt konnten die Gefangenen einem Aushang am schwarzen Brett von Teilanstaltsleiter Müller entnehmen, daß es sich bei der Regelung nur um eine »zusätzliche Sommer-

Nichts geändert habe sich auch an der nur als »Schweinefraß« zu bezeichnenden Anstaltskost: kein Frischgemüse, kaum Obst und »ständig die gleiche Sauce«. Das »Frühstück« sehe nach wie vor so aus, daß abends ein halbes Weißbrot verteilt werde, einmal pro Woche ein Pott Margarine und alle 20 Tage ein Topf Marmelade. Kaffee müsse selbst gekauft werden. In den Häusern II und III gebe es immer noch keine Steckdosen, und die Sanitätsanlagen seien »unter aller Sau«. Damit solle aber nicht davon abgelenkt werden, daß diese beiden Häuser — im Vergleich dazu herrscht in den übrigen Häusern Hotelvollzug — endlich geschlossen gehörten. plu

(Der Tagesspiegel vom 23.8.1989)

Methadon in Haftanstalten ausgegeben

Justiz: Ärztlich-therapeutische Entscheidung in zwei Einzelfällen

Die Justizverwaltung hat jetzt erstmals in den Berliner Haftanstalten bei heroinabhängigen Gefangenen Methadon zur Therapie zugelassen. Dies bestätigte gestern der Sprecher von Justizsenatorin Limbach, Christoffel, auf Anfrage. Der Sprecher betonte, daß es sich nicht um ein Programm handle, sondern um ärztlich-therapeutische Maßnahmen in zwei Einzelfällen. Die Justiz wolle nicht Vorreiter gesundheitspolitischer Entwicklungen sein, sondern sich an der Diskussion beteiligen.

In einem Fall wird ein Untersuchungshäftling in der Jugendstrafanstalt Plötzensee mit L-Polamidon behandelt, dem biologisch wirksamen Bestandteil von Methadon. Der Mann war schon außerhalb des Gefängnisses von einem Arzt mit der Ersatzdroge behandelt worden. Im Gefängnis hatten sich nach mehreren Tagen Haft Entzugserscheinungen bemerkbar gemacht. Der junge Mann wendete sich darauf an den Anstaltsarzt und erzählte von der Methadon-Behandlung. Nachdem ein Psychologe und der Anstaltsleiter hinzugezogen worden waren, beschloß man eine Fortsetzung der Substitutionstherapie. Der Mann wird gleichzeitig psychosozial betreut. Außerdem soll mit Urinproben sichergestellt werden, daß die Therapie

nicht durch die Einnahme anderer Medikamente oder Drogen gestört wird.

In dem anderen Fall wird ein Strafgefangener in der Lungenabteilung des Haftkrankenhauses Moabit mit L-Polamidon behandelt. Der Mann war zunächst wegen eines AIDS-Verdachts in das Rudolf-Virchow-Klinikum verlegt worden. Dort stellte man eine HIV-Infizierung fest. Da der Mann in drei Monaten entlassen werden soll und auch seine Freundin mit Methadon behandelt wird, entschlossen sich die Ärzte zur Verschreibung der Ersatzdroge.

Wie berichtet, plant der Senat vom nächsten Jahr an ein Methadon-Programm, für das 500 000 DM veranschlagt sind. Die Ersatzdroge wird derzeit von Hausärzten an rund 40 Berliner Heroinabhängige ausgegeben, die meist an AIDS erkrankt oder HIV-Infiziert sind. Versuche mit Methadon-Programmen werden von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg befürwortet. Scharfe Kritik kommt dagegen von der bayerischen Landesregierung: Sie meint, daß Süchtige damit in der Abhängigkeit gehalten werden. Durch ständige Senkung der Methadon-Dosen soll die Abhängigkeit nach dem Willen der Befürworter verschwinden. btz

(Volksblatt Berlin vom 1.9.1989)

Kaum Chancen zur vorzeitigen Entlassung

Insassen fordern einschneidende Veränderungen der Haftbedingungen

Die Haftbedingungen der rund 1000 Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel sind nach Aussage der Gesamtsassenvertretung teilweise inhuman und katastrophal. Vertreter der einzelnen Teilanstalten, die gestern erstmals Gelegenheit hatten, in einem Gespräch mit Medienvertretern ihre Situation zu schildern, richteten massive Kritik gegen »die Verantwortlichen« und forderten eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen.

Die Häftlingsvertreter fordern zum Beispiel die Wiedereinrichtung von Familienräumen, in denen Häftlingen auch sexuelle Kontakte zu Ehefrauen und Partnerinnen gestattet sind, eine bessere medizinische Versorgung, mehr Sicherheit am Arbeitsplatz, ein Hilfsangebot für drogenabhängige Gefangene und die Gleichstellung derzeit benachteiligter ausländischer Häftlinge, marktgerechte Entlohnung sowie besseres und gesünderes Essen.

Durch Verlegung der drogenabhängigen Gefangenen in leerstehende Räume der Frauenhaftanstalt Plötzensee und ein gemeinsames Therapieangebot dort könnten nach Ansicht der Insassenvertretung in Tegel einige hundert zusätzliche Plätze im offenen Vollzug

geschaffen werden. Die Entlassung nach zwei Drittel Strafverbüßung scheiterte bisher oft daran, so die Gefangenen, daß Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden könnten, weil es die im Strafvollzugsgesetz geforderten Resozialisierungsangebote überhaupt nicht gebe.

Vier Besuchsstunden im Monat als Gruppenveranstaltung seien nicht geeignet, soziale Kontakte nach draußen aufrechtzuerhalten, kritisierten die Häftlinge. Hinzu komme, daß viele Angehörige oder Freunde durch generelle Kontrollen und Leibesvisitationen, die das Gesetz lediglich bei konkretem Verdacht vorsehe, abgeschreckt würden.

Mangelnder Arbeitsschutz wie fehlende Schutzmasken in der Lackiererei oder Maschi-

nenabdeckungen in der Metallwerkstatt haben nach Aussage der Gefangenen bereits zu tödlich verlaufenen Erkrankungen und Unfällen geführt. Da für die 1000 Gefangenen, daß diglich drei — unzureichend qualifizierte — Sanitäter zur Verfügung stünden, seien im Notfall schon bis zu 40 Minuten verstrichen, ehe Erste Hilfe geleistet worden sei. Rund 80 Prozent der Tegerer Häftlinge seien von Heroin und anderen Suchtstoffen abhängig. Die Insassenvertreter wiesen darauf hin, daß sich 15 bis 18 Gefangene ein Spritzbesteck teilten, was die Ausbreitung des HIV-Virus zur Folge habe. Sie forderten die Ausgabe von Spritzen, Ersatzdrogenprogramme sowie die Entlassung HIV-positiver und aidskranker Häftlinge.

Justizsprecher Detlev Achhammer wies Kritik der Gefangenen an leitenden Mitarbeitern der Vollzugsanstalt zurück, sagte jedoch zu, daß die »zu Sachfragen zum überwiegenden Teil verständlichen und konstruktiven Vorschläge und Wünsche« näher geprüft werden. v.B.

PRESSESPIEGEL

(Der Tagesspiegel vom 25.8.1989)

Wieder volle Vergütung des „Urlaubs“ für Häftlinge

Die arbeitenden Gefangenen in den Haftanstalten bekommen von sofort an wieder 18 Tage »Urlaub in der Haft« vergütet, wenn sie ein Jahr lang gearbeitet haben. Dies teilte gestern die Justizverwaltung mit. Im November 1988 war der Vergütungsanspruch auf 15 Tage verkürzt worden, was in den Gefängnissen auf heftige Kritik stieß. Die Gefangenen sind während des »Urlaubs« von der Arbeitspflicht freigestellt. Die jetzt wieder eingeführte Regelung sei auch »gesetzlich vorgeschrieben«, heißt es in der Mitteilung der Verwaltung. (Tsp)

(Der Tagesspiegel vom 20.7.1989)

Vermögensstrafe für Drogenhändler beschlossen

Bundesregierung will kriminelle Gewinne einziehen

Bonn (AP). Rauschgifthändlern soll künftig zusätzlich zu einer Haftstrafe eine Vermögensstrafe drohen. Das Bundeskabinett beschloß gestern in Bonn den Entwurf für eine Änderung des Strafrechts. Nach den Worten von Bundesjustizminister Engelhard soll die neue Vorschrift den Rauschgifthandel an seinen finanziellen Grundlagen treffen.

Bisher kann zwar zusätzlich zu einer Haft- auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden, sie wird aber in der Regel am Nettoeinkommen des Täters bemessen, das unter Umständen nur gering ist. Die neue Vermögensstrafe soll künftig bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt werden können und Werte wie

Grundbesitz, Bankguthaben einbeziehen, die mit den kriminellen Gewinnen erworben wurden.

Engelhard sagte, damit sol an ihrer empfindlichsten Stelle. Als weitere flankierende Maßnahme hat das Justizministerium eine neue Strafvorschrift nannte Waschen von Geld. Illegale Rauschgiftveräußerung auf ihn, daß im ersten Halbjahr bereits 459 Drogenotote registriert wurden. Nur drei Prozent der Rauschgift-Täter werden zur Haftstrafe verurteilt, die übrigen werden mit Geldstrafen bestraft. Die Zahl der Verurteilten erreichten die Ver-

(Die Tageszeitung v

Kein Knast-Kr

Der AL-Abgeordneter darauf hingewiesen, hier Vizechef der Knasts, Astrath, Organisation eines zentralen Krankenhauses bei der Koalitionsvereinbarung, die Neuorganisation der sozialen Versorgung in der Eingliederungseinrichtungen vor dem neuen Gefängnis-Zentrum.

Ich total verarscht

Zustände im Knast an / Rot-grüner Senat hat nichts verändert, inner hält sie auf / Anstaltskost ist nach wie vor »Schweinefraß«

Berliner Morgenpost vom 15.10.1989)

Ex-Sträfling fordert Gnade für inhaftierte Aids-Kranke

„Ich halte diese soziale Aufgabe nicht nur für wichtig, sie ist auch die Form der Wiedergutmachung.“ Der Mann, der dies freimütig bekennt, weiß wovon er spricht: Michael Gähner, 45 Jahre alt und im Beruf Einzelhandelskaufmann. Hinter ihm liegt eine knapp ebeneinjährige Haftstrafe, vor ihm eine Karriere, die schon jetzt befristet ist. Michael Gähner arbeitet für die Deutsche Aids-Hilfe e.V. er ist ein vielbegehrter Fachmann für dem Gebiet für Strafvollzug, Aids und Drogen.

Wie kam es zu diesem Engagement? 1982 zu einer zehnjährigen Einheitsstrafe wegen „Abprache“ einer Raubtat mit Körperverletzung“ verurteilt, übernahm er im Gefängnis die Leitung des „Lichtblick“ – der ersten unzensurierten wöchentlichen Gefangenenzeitschrift. Gähner und

seine Mitstreiter das heikle Thema „Knast, Aids und Drogen“ auf.

Michael Gähner knüpfte zahlreiche Kontakte nach außen. Als sich das Gefängnis für ihn öffnete, wartete bereits ein fester Job auf ihn – bei der Deutschen Aids-Hilfe. Seitdem vergeht kaum eine Woche, in der er nicht vor Richtern, Sozialarbeitern und Politikern über Aids und Strafvollzug referiert. Selbst die zuständige Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages lud ihn ein. Sein Plädoyer: Gnade für Aids-Kranke – sie müssen entlassen werden. Uwe Dannenbaum



Aids-Experte Gähner. Foto: UD

(Berliner Morgenpost vom 15.8.1989)

Ex-Justizbeamter wurde zum Räuber: sieben Jahre Haft

Noch im Gerichtssaal wurde gegen die ehemalige Leiterin einer Filiale verhaftet, nachdem sie eine Moabiter Strafmur wegen der Beteiligung an einem Überfall auf den Supermarkt verurteilt hatte. Ihr mutmaßlicher Komplize Detlef B. (37), ein ehemaliger Gefängnisbeamter, erlitt sieben Jahre Gefängnis.

Detlef B. hatte sich nach Ansicht der Richter während seiner Arbeit immer tiefer in das Knast-Milieu verstrickt und mit seiner 31-jährigen Lebensgefährtin Margot L. zu dem Raub am 22. Oktober 1984 plant: Während Detlef B. vor dem Geschäft im Fluchtauto wartete, ließ sich die Aidi-Angestellte

von einem weiteren Täter zum Schein mit einer Pistole bedrohen. Die Beute aus dem Laden-Tresor betrug rund 37 000 Mark.

Während der Räuber selbst ein Geständnis abgelegt hat und noch auf seinen Prozeß wartet, bestritten die beiden gestern Verurteilten bis zuletzt die Vorwürfe. Die Kammer war jedoch überzeugt, daß das Trio auch einen weiteren Überfall auf die Filiale an der Weddingener Otawistraße organisiert hat. Am 23. Januar 1985 erbeutete ein maskierter Mann dort erneut knapp 30 000 Mark. Der ehemalige Wachpolizist Jörg S. (29), der zugegeben hatte, bei diesem Raub Schmiere gestanden zu haben, erhielt gestern drei Jahre Haft. Joachim Riecker

25.8.1989)

Enthaus

Eckart hat die frühere Moabiter mit der Original-Haftzeit sei. In ung sie die medizinisch-vollzugsstädtische, kein Krank-



Justizsenatorin Jutta Limbach

(B.Z. vom 18.8.1989) (Berliner Morgenpost vom 8.8.1989) Zum erstmaligen Tag der offenen Tür in Berliner Haftanstalt

Berlin, 18. August 1989 Zum erstenmal hat Justizsenatorin Jutta Limbach einen Tag der offenen Tür in der Berliner Haftanstalt Hakenfelde veranstaltet, in der es den offenen Vollzug gibt. Jutta Limbach: Die Berliner Wirtschaft kommt uns immer mehr mit Arbeitsplätzen für Freigänger entgegen. Darum müssen wir in der Öffentlichkeit die Vorbehalte

(Volksblatt Berlin vom 28.9.1989)

essen

teure Autos hohen Gewinnen

Drogenhändler getroffen werden Maßnahme arzeit noch an gegen das sogenen aus dem dhard wies dar dieses Jahres t worden seien ftmenge könne t werden, 97 cher.

(B.Z. vom 29.7.1989) Tragödie in der Zelle in Moabit Berlin, 29. Juli – Der 27-jährige Strafgefangene Hidir K. erhängte sich morgens in seiner Zelle in der Justizvollzugsanstalt Moabit mit einem Bettlaken. Der Mann hätte bis zum 2. September einsitzen müssen.

Wohnungsnot „Im Kittchen sind noch Zimmer frei“ Im Kittchen sind noch Zimmer frei, und das ist für zwei junge Vollzugsbeamte die letzte Rettung. Sie haben sich auf 8,5 Quadratmetern in der Haftanstalt Söthstraße 40

Front gegen Rot-Grün

Verwaltungsgerichte entscheiden für CDU-Beamte / Alliierte verhindern Reformen im Verfassungsschutz und der Polizei / Justizvollzugsbeamter kennt die Gesetze schlecht

»Was sollen wir mit denen machen, wir können die doch nicht alle entlassen«, stöhnt man beim Senat, wenn wieder ein hoher Beamter mit CDU-Parteibuch erfolgreich gegen seine Versetzung klagt. Damit die ohnehin mageren Reformen des rot-grünen Senats auch wirklich Dörkrost bleiben, dafür sorgte in den letzten Monaten eine traute Allianz aus Verwaltungsgerichten, Alliierten und nicht zuletzt den konservativen Lobby-Verbänden in der Stadt. Anfang der Woche konnte sich der meistgehaßte Mann im Strafvollzug, der Sicherheitschef der U-Haftanstalt Moabit, Astraht, freudig einen Beschluss des Verwaltungsgerichts ans Reviers heften. Das Gericht hatte die Versetzung Astrahts durch Rot-Grün auf einen anderen Posten abgelehnt. Begründung: Für den neuen Posten sei Astraht überqualifiziert. Zweifel an der »Loyalität« Astrahts, die von der Justizverwaltung angemeldet wurden, ignorierte man. Ein weiterer Fall: Senatsrat Bakker. Bis zu seiner Versetzung im März war er Referatsleiter des Bereichs »Linksextremismus und Auswertung« im VS. Auch ihm verhalf das Verwaltungsgericht, wenn zwar nicht auf seinen alten Posten, so doch zu seinem alten Status.

Nicht immer hatte das Verwaltungsgericht ein so großes Herz für geschäftige Beamte. Nach Regierungsübernahme durch die CDU 1981 kam dieses Gericht auch zu ganz anderen Entscheidungen. So stellte dessen 5. Kammer 1982 kurz und bündig fest: »Veränderungen, die sich aus der verfassungsmäßigen Umsetzung des politischen Programms einer neuen Regierung ergeben, rechtfertigen die Umsetzung eines Beamten.«

(Berliner Morgenpost vom 3.10.1989)

Telefonate aus der Haft wieder billiger

Häftlinge in den Berliner Justizvollzugsanstalten dürfen von sofort an wieder für 20 Pfennig private Telefongespräche von Dienstapparaten aus führen. Die umstrittene Verfügung, daß dafür 30 Pfennige zu bezahlen seien, wurde nach Protesten zurückgenommen.

Jedem Junkie seine Spritze

Die Deutsche Aids-Hilfe fordert eine Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes, damit der Besitz von gebrauchten Spritzenbestecken nicht mehr als Beweismittel für eine Straftat gewertet werden kann. Vorstandsmitglied Uli Meurer appellierte in einer Mitteilung von gestern in Berlin an Politiker und Polizeibehörden, den Gebrauch, nicht aber den Handel mit Drogen zu entkriminalisieren. Der einzige Weg, eine weitere Ausbreitung von HIV in der Drogenszene zu verhindern, sei der, daß jeder Junkie seine eigene Spritze benutze. Erforderlich seien schnellstens Absprachen zwischen der Polizei, den Justiz- und Gesundheitsverwaltungen, um gesundheitliche Risiken im Drogenmilieu abzubauen. dpa/BM

häuslich eingerichtet, wie das hinter schwedischen Gardinen möglich ist.

Aber die Wohnungsnot wird sie wieder einholen, denn Ende November müssen die beiden Nachwuchskräfte ihre »Appartements«, für die sie 60 Mark Monatsmiete zahlen, räumen, weil die vorübergehend nicht belegte Anstalt für den offenen Vollzug gebraucht wird.

105 Stellen sind derzeit im

Aber »auch unsere alliierten Freunde machen einige Probleme« heißt es ganz understatement beim Senat. In der Tat: Als Rot-Grün unverzüglich die Kalte-Krieger-Truppe namens »Freiwillige Polizeireserve« (Promi-Mitglieder Lummer und Dieppen) auflösen wollte, kam aus der Clay-Allee prompt ein harsches No. Aber auch die Polizeispitze der Stadt darf nicht so aussehen, wie es Rot-Grün möchte: Aus »Loyalitätsbedenken« wollte Innenminister Pätzold den mächtigsten Mann in der Polizei in seiner Macht beschränken. Landespolizeidirektor Kittlaus sollte nur noch Herr über 5.000 Polizisten sein – statt wie bisher über 15.000. Schon auf dem Weg zum Verwaltungsgericht konnte Kittlaus umkehren: Erneutes No aus der Clay-Allee. »Der Verfassungsschutz muß an Haupt und Gliedern reformiert werden«, bekundete Pätzold unverdrossen. Seinen Reformplänen am »Haupt« der Schnüffelbehörde verweigerten allerdings die »alliierten Freunde« ihr Placet. Pätzolds Mann für diesen Posten, den Juristen Kirsch, wollten die »Freunde« wegen »mangelnder operativer Erfahrung« freilich nicht haben.

Mit massiver Öffentlichkeitsarbeit und Stimmungsmache an der Basis torpedieren vor allem die beiden erzkonservativen Ständesverbände von Polizei und Justiz die rot-grüne Personalpolitik. Der Vorsitzende der »Deutschen Polizeiverwerkschaft im Beamtenbund«, Franke, freute sich, »daß nur die Alliierten und das Beamtentum Pätzolds personalpolitischen Amoklauf stoppen« können. Franke, dessen Truppe von »Republikaner«-treuen Polizisten durchsetzt ist, will

(Die Tageszeitung vom 15.9.1989)

Senat für Gen-Justiz

Einsatz des genetischen Fingerabdrucks für zulässig erklärt Senat verlangt Regelung in der Strafprozeßordnung

Berlin (taz) – Der Einsatz des genetischen Fingerabdrucks in Strafverfahren ist nach Auffassung des Berliner Senats zulässig, solange er auf geltender Rechtsgrundlage geschieht. Diese Antwort gab jetzt der Justizsenat auf eine Anfrage der Alternativen Liste.

Unter anderem heißt es darin, die Methode beschränke sich auf die nichtkodierenden Bereiche des Erbgutmaterials. »persönlichkeitsrelevante Überschubinformationen« könnten »nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis« dabei nicht anfallen. Schlüsse über genetisch bedingte Persönlichkeitsmerkmale wie Krankheiten, Krankheitsdispositionen oder allgemeine Veranlagungen könnten daraus also nicht gezogen werden. Die Untersuchung biete daher auch nicht mehr Risiken als die der herkömmlichen, unangefochtenen Methoden der forensischen Praxis bei der Spurenanalyse.

allgemeinen Vollzugsdienst nicht besetzt. Und westdeutsche Bewerber, die sich aufgrund von umfangreichen Kampagnen für Berlin interessierten, schrecken angesichts der Wohnungsmisere dann doch vor dem Umzug zurück.

Die beiden Zellenbewohner, die sich die Dusche mit den Heizern des Gebäudes teilen, dafür aber eine eigene Küche haben, sind nicht die ersten Ge-

auf jeden Fall verhindern, daß die »Polizei in den Würgegriff rot-grüner Politik gerät.« Daß diese beiden Organisationen nicht nur mit Halbwahrheiten, sondern auch schon mal mit der Unwahrheit operieren, zeigt eine Presseerklärung des mächtigen »Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlins«, datiert vom 7. August. Als schlechtes Beispiel der neuen Justizsenatorin für beabsichtigte Lockerungen im Strafvollzug zieht Verbandchef Jetschmann den Fall einer 54-jährigen Strafgefangenen heran. In der Erklärung verbreitet Jetschmann ein Negativbeispiel: »So ist der zehntägige Sonderurlaub für eine Gefangene in der Frauenhaftanstalt für eine Bodenseereste nur als Fehlentscheidung einzustufen. Der Verband der Justizvollzugsbediensteten sieht diese Urlaubsgewährung als mißverständlichen Beitrag zur Justizvollzugsreform an.« Von Jetschmann sollte man annehmen, daß er zumindest das Strafvollzugsgesetz kennt. Die 54-jährige Frau, für vier Monate wegen Diebstahl inhaftiert, ist hochgradig alkoholabhängig und wird seit Jahren vom Caritas-Verband betreut. Ihr »Sonderurlaub« entspricht exakt den gesetzlichen Vorschriften über Urlaubsgewährung: Der Frau standen sieben Tage sogenannter Entlassungsurlaub und drei Tage Regelurlaub zu. Die Reise an den Bodensee hatte sie zusammen mit dem Caritas-Verband unternehmen, der auch die Kosten getragen hat. »Ein Beispiel für korrekte Vollzugsplanung. Die Kritik von Herrn Jetschmann ist völlig unverständlich«, kommentierte die Justizprokuratorin die demagogische Attacke des konservativen Verbandschefs. -time-

Dennoch wünscht der Berliner Senat für die Anwendung des genetischen Fingerabdrucks eine ausdrückliche Regelung in der Strafprozeßordnung. Darin sollte jede Untersuchung über den nichtkodierenden Bereich verboten und datenschutzrechtliche Vorkehrungen, wie die Vernichtung des benötigten Untersuchungsmaterials, getroffen werden. Der Senat beabsichtigt nicht, den genetischen Fingerabdruck »zu Zwecken der Gefahrenabwehr«, sprich Aufbau von Gen-Daten, zuzulassen. Das neue Berliner Polizeirecht werde dafür keine Rechtsgrundlage bieten. Bei der Polizei wird bereits seit November 1988 mit dem genetischen Fingerabdruck gearbeitet. Seit November 1988 sitzt eine Bund-Länder-Kommission zusammen, um die verschiedenen Problembereiche der Genomanalyse auszuleten. Konkrete Gesetzesvorschläge soll sie aber nicht entwickeln. ihe

fängnis-Mieter. Insgesamt neun Beamte richteten sich vorübergehend im Verwaltungstrakt ein. Bis auf die beiden letzten fanden sie inzwischen aber Wohnungen außerhalb der Anstaltsmauern.

Chancen auf eine der 68 Dienstwohnungen gibt es nach Auskunft von Justizsprecher Cornel Christoffel zur Zeit nicht. Die seien langfristig vergeben. v. B.

Über EDV-Ausbildung für Strafgefängene in der JVA Moabit berichtete das Mitteilungsblatt für Angehörige des Berliner Justizvollzuges 'zur Sache' in der Ausgabe Nr. 4/März 1989. Seit Anfang 1987 wird in der Schulabteilung der JVA Moabit die Verwendung von Personalcomputern für die schulische und berufliche Fort- und Weiterbildung der Inhaftierten erprobt. Derzeit stehen fünf Bildschirm-Arbeitsplätze in einer zentralen Räumlichkeit für den Unterricht zur Verfügung.

Grundlegende Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung werden in steigendem Maße schon jetzt und auch zukünftig in allen Arbeitsbereichen gefordert. Selbst in mittelständischen Unternehmensbereichen finden Personalcomputer aufgrund der ziemlich zurückgegangenen Anschaffungskosten immer mehr Verwendung. In absehbarer Zeit wird die Hälfte der auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Arbeitsplätze nur Arbeitskräften mit entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung stehen.

Die Computerentwicklung erfordert vom Bürger allgemein zunehmend ein höheres Maß an technischem Verständnis. Diesem Umstand scheint für den Justizvollzug grundsätzliche Bedeutung zuzukommen, weil bei vielen Gefangenen der Bildungsstand mit ein Grund für ihre Straffälligkeit darstellt. Hier kann eine EDV-Schulung entgegenwirken. Diese Ansichten und Einschätzungen vermittelt Klaus Vogel, Leiter des Pädagogischen Dienstes der JVA Moabit, in dem Artikel aus 'zur Sache'. Man sollte meinen, daß diese Einsichten auch bis in Berlins größtem Gefängnis, der Justizvollzugsanstalt Tegel, und auch zur Senatsverwaltung für Justiz durchgedrungen sind. Oder etwa doch nicht?

Im September 1988 beantragte ein Tegeler Strafgefängener die Zulassung eines Computers für seinen Hafttraum, um sich durch Fernlehrgänge an einem privaten Lehrinstitut berufsbezogene Computerkenntnisse anzueignen. Eine wichtige Voraussetzung, um nach der Entlassung aus der Haft bessere Berufschancen zu haben, kurz, im Sinne des § 2 StVollzG das Vollzugsziel zu erreichen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Anfang Oktober 1988 erhielt der Gefängene einen ablehnenden Bescheid des zuständigen Teilanstaatsleiters. Unter anderem führte der Teilanstaatsleiter trotz seiner Ablehnung aus "(...) daß, dem Gebot der Zeit entsprechend und der Erkenntnis folgend, daß Arbeit und Beruf zen-

trale (Re-) Sozialisationsfaktoren sind, soll sich der Gefängene schon während des Strafvollzuges, unterstützt durch die Anstalt, Fähigkeiten aneignen oder - soweit vorhanden - erhalten und ausbauen, die ihm die spätere Integration ermöglichen".

Trotz dieses im Tenor positiven Bescheides, mußte der Teilanstaatsleiter dem Gefängenen die beantragte Zulassung eines Computers auf seinem Hafttraum ablehnen. Warum? Der Grund liegt in einem Schreiben des Senators für Justiz- und Bundesangelegenheiten an alle Berliner Vollzugsanstalten vom 15. Juli 1986:

Betrifft: Zulassung von "Home-Computer-Anlagen"

Die Nutzung sogenannter Home-Computer-Anlagen durch Gefängene habe ich im Rahmen eines Erfahrungsaustausches mit den Vertretern der anderen Bundesländer auf der letzten Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder erörtert. In Übereinstimmung mit den meisten anderen Bundesländern bitte ich, bei der Zulassung der genannten Geräte künftig folgende Punkte zu beachten:

1. Nutzung nur durch besonders ausgesuchte Gefängene, bei denen ein Mißbrauch der Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.
2. Zulassung nur zu Aus- und Fortbildungszwecken (kein unterhaltungsorientierter Gebrauch).
3. Keine Nutzung auf dem Hafttraum, sondern nur in Schulungs- bzw. Gruppenräumen - möglichst unter fachkundiger Aufsicht -.

Von dieser Regelung sind ausgenommen sogenannte Pocket-Computer ohne Speichermöglichkeit auf externen Datenträgern.

Im Auftrag
Plessow

Der Gefängene stellte daraufhin, im Oktober 1988, bei der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht

Berlin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Im April 1989 entschied die Strafvollstreckungskammer.

In dem Beschluß heißt es in der Begründung:

"Der Gefängene hatte bei der Vollzugsbehörde beantragt, einen IBM-compatiblen Personalcomputer aufstellen zu dürfen, der seit einigen Monaten für ihn beim Pfarramt der katholischen Kirche in der JVA Tegel bereitstünde.

Er habe schon im August 1988 mit Fernlehrgängen begonnen, um sich Computerwissen anzueignen. Einschlägige Fachliteratur habe er sich unter teilweisen Verzicht auf seinen Gefängeneinkauf finanziert. Über die Aktion Bildungsinformation e. V. habe er die Möglichkeit, einen Studienplatz zu beantragen, wenn sichergestellt ist, daß ein Rechner für seinen Hafttraum zugelassen wird.

Der Anstaatsleiter lehnt unter Berufung auf Entscheidungen des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts aus dem Jahre 1985 den Antrag des Gefängenen ab.

(...) Der Antragsteller macht demgegenüber geltend, die Möglichkeit, mit Hilfe eines Computers Straftaten zu begehen, dürfe nicht zur Antragsablehnung führen. Jede Tätigkeit könne kriminell mißbraucht werden. So könne ein Schneider Tarnkleidung für einen Banküberfall nähen, Schlosser Nachschlüssel herstellen und die Ausbildung in der Kfz-Werkstatt könne potentiellen Autodieben die notwendigen Kenntnisse vermitteln. Im übrigen werde Strafgefängenen in der JVA Moabit eine EDV-Ausbildung angeboten, wie sich aus dem Mitteilungsblatt Justizvollzug in Berlin 'zur Sache' im Märzheft 1989 ergäbe.

Der Antrag des Gefängenen hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang jedenfalls vorläufig Erfolg. Der Entscheidung unterliegt in diesem Verfahren allein, ob der Anstaatsleiter zu Recht den Antrag des Gefängenen abgelehnt hat, ihm nach § 70 StVollzG den Besitz der im Antrag genannten Computeranlage zu

Computerspiele

Wunsch- vorstellungen

In den vergangenen Wochen haben sich die Insassenvertreter in vielen oft hitzigen Diskussionen Gedanken über die neu zu schreibenden Ausführungsvorschriften zu den §§ 10, 11, 13, 15, 35, 36 und 160 Strafvollzugsgesetz sowie zu den Neustrukturierungen der Berliner Vollzugsanstalten gemacht. Ein Überblick über unsere Arbeit und unsere Vorstellungen, die sicherlich vom größten Teil der hier Inhaftierten mitgetragen werden kann, soll an dieser Stelle – wenn auch nicht vollständig – wiedergegeben werden.

Unser Hauptanliegen ist die deutliche Erhöhung der Haftplätze im offenen Vollzug und die zweckmäßige Unterbringung der Freigänger. Die Zahlen, 580 Plätze im offenen und 2800 Plätze im geschlossenen Vollzug, zeigen deutlich, daß hier ein dringender Handlungsbedarf besteht. Unsere Vorschläge hierzu können ohne größere Kosten oder gar Neubauten umgesetzt werden.

Haus I in der JVA Tegel (z. Zt. bis auf die sogenannte Dealerstation leerstehend) ist als Freigängerhaus einzurichten; entspricht 266 Plätzen. JVA Plötzensee (Lehrter Straße) ist als Freigängerhaus einzurichten; entspricht 104 Plätzen.

Die vom Gesetzgeber geforderten Aufnahme- und Einweisungsabteilungen in den Vollzugsanstalten (derzeit in den Tegeler Häusern II und VI) müssen in der JVA Moabit eingerichtet werden; Einweisungsabteilungen müssen ein Zuweisungsrecht für alle Berliner Vollzugsanstalten erhalten.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen (Plötzensee) können nach unseren Vorstellungen drogenabhängige Frauen und Männer untergebracht werden. Es soll dort für die freiwillig in diesem Bereich aufgenommenen Drogenabhängigen eine Therapie angeboten werden; die mit Erfolg Therapierten können dann auch Vollzugslockerungen erhalten. Die z. Zt. im Haus VI der JVA Tegel auf zwei Drogenstationen untergebrachten therapiewilligen Gefangenen könnten die

erste Gruppe der geeigneten Gefangenen sein. Die wenigen nicht drogenabhängigen Frauen aus der Vollzugsanstalt für Frauen sollten in einem Bereich der JVA Tegel zusammengefaßt werden; dort werden sie zumindest bessere Arbeits- und Ausbildungsbedingungen finden. Mag unser Vorschlag, die gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern in einer Vollzugsanstalt, auch revolutionär erscheinen, an anderer Stelle hat man damit schon positive Erfahrungen gemacht.

Bei unseren Vorstellungen zu den neuen Strukturen der Vollzugsanstalten haben wir auch die Personalfrage berücksichtigt. Durch deutliche Erhöhung der Plätze im offenen Vollzug und der Nutzung der Frauenhaftanstalt für drogenabhängige Frauen und Männer, werden weniger Plätze im geschlossenen Vollzug benötigt, so daß das Haus II in der JVA Tegel geschlossen werden kann. Es müßten allerdings – und das ist von besonderer Bedeutung – Psychologen, Therapeuten, Sozialarbeiter – für die gezielte Behandlung süchtiger Gefangener, hier sollten auch die alkoholabhängigen Gefangenen einbezogen sein, eingestellt werden. Dieses gilt auch schon für die Einweisungs- und Aufnahmeabteilungen.



Hier muß jedem Gefangenen nach einer Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan gemäß § 7 StVollzG erstellt werden. Auf die im Vollzugsplan aufgeführten Maßnahmen muß der Gefangene vertrauen können – ansonsten ist eine Planung des Vollzuges sinnlos. Der Vollzugsplan muß dem Gefangenen ausgehändigt werden und regelmäßig unter aktiver Mitwirkung des Gefangenen fortgeschrie-

ben werden, was zeitlich auf die verschiedenen Schritte und Inhalte konkret differenziert und durch beiderseitige Vereinbarungen verbindlich eingehalten werden muß, was z. B. die Aufsichtsbehörde überwachen kann; der Vollzugsplan muß eine anfechtbare Maßnahme gemäß § 109 StVollzG sein.

Die Vollzugsbehörde muß sich bei der Vollzugsplanung, insbesondere bei den zeitlichen Vorgaben der Lockerung des Vollzuges, an den Möglichkeiten der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 57 Strafgesetzbuch) orientieren. Nur bei rechtzeitig eingeleiteten Maßnahmen der Lockerungen des Vollzuges kann die Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden.

Die derzeitige Praxis der Abstellung auf eine mögliche Entlassung gemäß § 57 StGB bzw. auf Endstrafe durch die Vollzugsanstalt kann so nicht mehr fortgesetzt werden. Um die Strafaussetzung auf Bewährung zumindest dem Bundesdurchschnitt anzupassen, sollte die Anstalt entweder grundsätzlich von einem Entlassungszeitpunkt nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ausgehen oder die Strafvollstreckungskammern eine Einstufung des Gefangenen vornehmen – etwa nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe.

Nur unter den oben genannten Voraussetzungen ist der Gefangene zu motivieren, an der Erreichung des Vollzugsziels – künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – mitzuarbeiten.

Sowohl das Strafvollzugsgesetz als auch die Berliner Koalitionspartner (SPD/AL) sehen den offenen Vollzug – wenn auch mit Einschränkungen – als die Regel und nicht die Ausnahme an, trotzdem wird nicht jeder Gefangene sofort in den offenen Vollzug können.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient zwar auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, dennoch sollte keine Tätergruppe – etwa Süchtige oder Sexualstraftäter – von



vornherein von Vollzugslockerungen ausgeschlossen werden. Nach unseren Vorstellungen muß für diese Tätergruppe schon im Vollzug eine besondere Behandlung erfolgen. Diejenigen Betroffenen, die sich einer freiwilligen Behandlung unterziehen, sollten nach Überprüfung - hierzu könnte ein psychiatrisches Gutachten gehören - für Vollzugslockerungen zugelassen werden. Art und Umfang dieser Prüfung sollte nicht die Schuldschwere sein, sondern die Frage, ob und wann die Erprobung zur Unterstützung der (Re)Sozialisierung durch Vollzugslockerungen verantwortet werden kann; analog anzuwenden ist dies auch für Gefangene, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet ist.

Ist ein Gefangener zu nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und nicht gewalttätig oder süchtig, sollte er die Strafe grundsätzlich im offenen Vollzug verbüßen und baldmöglichst zum Freigang zugelassen werden. Soziale Bindungen bleiben erhalten, und die Wohnung müßte in vielen Fällen nicht aufgegeben werden. Die Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsstelle zu finden, wäre ungleich größer als wenn der Inhaftierte Jahre hinter Gittern verbringen muß. Familien müßten keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen und auch eine Schadenswiedergutmachung wäre unter diesen Umständen möglich. Analog anzuwenden ist diese Regelung bei Gefangenen, deren Strafrest - bei Zugrundelegung einer möglichen Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt - nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Gefangene, die noch keine Vollzugslockerungen erhalten, müssen ausgeführt werden (§ 11 StVollzG), wenn dies dem Vollzugsziel dient - personelle Gegebenheiten dürfen kein Grund zur Ablehnung einer Ausföhrung sein. Auch Gefangene mit langen oder längsten Freiheitsstrafen dürfen von dieser Regelung nicht ausgenommen werden. Was nützt eine Ausföhrung nach Jahren, wenn die sozialen Kontakte oder die Familie aufgrund

der langjährigen Haft nicht mehr bestehen?

Auch Gruppenausföhrungen sollten wieder stattfinden. In Frage kommen z. B. Schulklassen für Besuche in Museen und ins Abgeordnetenhaus usw. sowie Auszubildende für Betriebsbesichtigungen oder Teile einer Wohngruppe.

Für die Freigänger stellen wir uns eine neue verbesserte Regelung vor. Wir meinen, daß sechs Monate Freigang eine ausreichende Zeit der Erprobung des Gefangenen ist; danach sollte die nächste Erprobungsstufe folgen: Freigang aus der Wohnung oder ähnlichen Einrichtungen. Der "Gefangene" ist zwar weitgehendst frei, aber noch immer der Kontrolle der Anstalt unterworfen. Für die durch den Freigang anfallenden Haftkosten (ca. 350 Mark monatlich) könnte er zum einen die Wohnung einrichten oder einen durch seine Straftat angerichteten Schaden wiedergutmachen. Darüber hinaus würden für nachrückende Gefangene Freigängerplätze frei.

In dringenden Angelegenheiten muß der Urlaub sofort, zumindest aber innerhalb 24 Stunden gewährt werden (§ 13 StVollzG). Dringende Angelegenheiten sind z. B. Erkrankung eines Angehörigen, Krisen in zwischenmenschlichen Beziehungen, Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung sowie Angelegenheiten, die der Wiedereingliederung und Förderung sozialer Kontakte des Gefangenen dienen. Sonderurlaub (§ 15 StVollzG) muß in allen Fällen gewährt werden, wenn er der Wiedereingliederung des Gefangenen dient.

Die Hilfen bei den Entlassungsvorbereitungen seitens der Anstalt sind derzeit völlig unzureichend. Wir meinen, daß es Pflicht der Anstalt ist, den Gefangenen rechtzeitig bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu unterstützen, ihm aber auch die Wege durch die Ämter (Arbeits-, Wohnungs-, Wohngeld- und Sozialamt) zu erleichtern; hier sollten die Möglichkeiten geprüft werden, in den großen Haftanstalten Büros der oben genannten

Ämter - ähnlich wie schon vom Arbeitsamt praktiziert - einzurichten. Immens wichtig ist auch die finanzielle Situation des Gefangenen zum Entlassungszeitpunkt. Einschlägige Erfahrungen zeigen, daß nahezu alle Strafgefangenen mehr oder weniger hohe Schulden haben. Die miserable finanzielle Situation dieser Gefangenen - Pfändungen erfolgen oft schon in der Haftzeit - haben zur Folge, daß diesen Gefangenen nach der Arbeitsaufnahme auch das Arbeitsentgelt größtenteils gepfändet wird. Damit ist der Rückfall in die Kriminalität in vielen Fällen vorprogrammiert. Hier muß das Land Berlin über die Vollzugsbehörde stützend eingreifen. Ähnlich wie es die Gustav-Radbruch-Stiftung mit Erfolg praktiziert (leider können nur wenige Gefangene von dieser Stiftung betreut werden), muß hier die Vollzugsanstalt den Gefangenen in einer finanziell übersichtlichen Situation entlassen.

Ein Teil meist jüngerer Gefangener wurde wegen Straßenverkehrsdelikten (Fahren ohne Führerschein) verurteilt. Diesen Gefangenen sollte, im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten, die Möglichkeit angeboten werden, schon während ihrer Haftzeit den Führerschein zu erwerben.

In unserem Entwurf zu § 160 StVollzG, der Mitverantwortungsregelung, haben wir u. a. vorgeschlagen, daß die Insassenvertreter auch in Einzelangelegenheiten für ihre Mitgefangenen tätig werden können - dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des einzelnen Gefangenen. Weiter wünschen wir uns ein Mitspracherecht bei der Auswahl freiwilliger und externer Mitarbeiter sowie bei Wohngruppenbelegungen. In den Arbeitsbetrieben und Schulen sollen ähnlich wie in den Häusern die Insassenvertreter, Betriebsräte, Vertrauens- oder Obmänner eingesetzt werden, die sich um die Bezahlung und Arbeitsbedingungen der Gefangenen kümmern.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Öffentlichkeitsarbeit der Insassenvertretung, und zwar einer Gesamtinsassenvertretung, bestehend aus Delegierten der einzelnen Häuser. Die Insassenvertreter sollten aus ihren Reihen zwei Vertrauensleute bestimmen, die ihre Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Anstaltsleitung vertreten. Diese Vertrauensleute sollten hauptamtlich tätig werden.

Soweit unsere Ideen - die allerdings nur gekürzt vorgestellt wurden - zu einer Reform im Berliner Strafvollzug.

Unseren Entwurf zur Mitverantwortungsregelung haben wir auch, mit

der Bitte um Stellungnahme, an Prof. Dr. Johannes Feest geschickt. Herr Prof. Dr. Feest war so freundlich, unseren Entwurf kurz zu kommentieren:

17.8.1989

UNIVERSITÄT BREMEN

Prof. Dr. Johannes Feest

Insassenvertretungen der
Justizvollzugsanstalt Tegel

Betreff: Mitverantwortungsregelung

Nach Rückkehr aus meinem Urlaub habe ich Ihr Schreiben vom 7.7.1989 vorgefunden und will wenigstens kurz darauf antworten: Der von Ihnen erarbeitete Entwurf zur Neufassung der Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG hat mir gut gefallen.

Besonders wichtig finde ich die Idee, den Arbeitsbereich zum Mitwirkungsbereich zu erklären; allerdings könnte diese Idee organisatorisch noch stärker abgesichert werden (Betriebssprecher o. ä.). Mit besonderem Interesse werde ich das Experiment verfolgen, die Gefangenenzeitung in die Gefangenenmitverantwortung einzubeziehen; hierbei wird es darauf ankommen, die Unabhängigkeit der Zeitung (auch von der Insassenvertretung) durch ein neues Redaktionsstatut zu schützen.

Es ist richtig, daß die Arbeit der Insassenvertretung einer großen Anstalt nicht allein mit Freizeitkräften zu bewältigen ist. Deshalb ist der Vorschlag, die Arbeit eines Koordinators und eines Schriftführers als Arbeit gem. § 37 StVollzG zu verstehen, zu begrüßen. Darüber hinaus sollte jedoch auch eine Regelung für den Fall getroffen werden, daß diejenigen Mitglieder der Insassenvertretung, die ihre Tätigkeit unentgeltlich und außerhalb der Arbeitszeit ausüben, ausnahmsweise innerhalb der Arbeitszeit tätig werden müssen (z. B. weil der Anstaltsleiter innerhalb der Arbeitszeit ein Gespräch mit der Insassenvertretung wünscht). Analog zu der Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes müßten solche Zeiten als Arbeit im Sinne von § 37 StVollzG gelten.

Ich bitte dies nur als erste kurze Reaktion zu verstehen. An dem weiteren Fortgang Ihrer Arbeit bin ich in starkem Maße interessiert und bitte, mich dementsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Feest

Was nun von unseren Wünschen und Vorstellungen letztendlich verwirklicht wird, bleibt abzuwarten. Große Hoffnungen, daß sich auch nur ein sehr kleiner Teil unserer Entwürfe in den Berliner Ausführungsvorschriften niederschlägt, haben wir auch bei dieser Senatsverwaltung kaum. Bisher haben wir mit unseren Anträgen und Eingaben an die Senatsverwaltung für Justiz keinen Erfolg gehabt; entweder erhielten wir Ablehnungen oder man teilte uns mit, daß die betreffende Angelegenheit geprüft würde.



Einen besonders üblen Fauxpas - mit ebenso üblen Folgen für die Gefangenen - leistete sich die Senatsverwaltung für Justiz mit der Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 28, 29 und 51 StVollzG. Die Ausführungsvorschriften vom 7. August 1989, bei denen zunächst nur die AV zu § 29 "bemerkenswert" ist, werden am 1. September 1989 in Kraft treten. "Bemerkenswert" daran ist, daß sich im Vergleich zur AV zum § 29 StVollzG vom 22. März 1979 nichts Wesentliches geändert hat. In dieser AV heißt es unter Ziffer 2 Abs. 1-3:

"(1) Im geschlossenen Vollzug wird der gesamte Schriftverkehr hinsichtlich verbotener Beilagen überprüft. Zur Gewährleistung der Überprüfung hat der Gefangene abgehende Schreiben geöffnet abzugeben; eingehende Schreiben werden geöffnet. Bei der Kontrolle auf verbotene Beilagen erlangte Kenntnisse dürfen gemäß § 34 StVollzG verwertet werden, auch wenn eine inhaltliche Überprüfung im Einzelfall nicht angeordnet ist.

(2) Im übrigen findet eine inhaltliche Kontrolle stichprobenweise statt; die Einzelheiten regelt der Anstaltsleiter.

(3) Der Anstaltsleiter kann einzelne Anstaltsbereiche (insbesondere Wohngruppen) von der Überwachung ausnehmen, wenn Gründe der Behandlung nicht entgegenstehen und eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu besorgen ist. Davon gibt er der Aufsichtsbehörde Kenntnis.

(4) Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die inhaltliche Überwachung anordnen. Diese Anordnung ist, in der Gefangenen-Personalakte zu vermer-

ken und dem Gefangenen zu eröffnen, sobald der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Nummer 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

Bevor im einzelnen auf diese AV eingegangen werden soll, ein Wort vorab. Diejenigen, denen diese AV bisher bekannt geworden ist, sind allesamt entsetzt und fragen sich, ob der Regierungswechsel am 29. März 1989 und die neue in der Öffentlichkeit propagierte Politik der Koalitionspartner (zum Bereich Justiz) schon bis in die Senatsverwaltung für Justiz vorgedrungen ist - ich möchte da Zweifel anmelden.

In der (alten) neuen AV zu § 29 StVollzG heißt es: "Im geschlossenen Vollzug **wird** der gesamte Schriftverkehr hinsichtlich verbotener Beilagen überprüft". Im § 29 StVollzG heißt es: "Der übrige Schriftverkehr **darf** aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt überwacht werden".

Die Betonung im Strafvollzugsgesetz liegt auf **darf**, die Senatsverwaltung spricht von **wird**, ordnet also die Überprüfung der Briefe generell an! "Vergessen" hat man wohl die Anordnung, die Briefe nur in Gegenwart der Gefangenen auf unerlaubte Beilagen zu überprüfen. Man geht auch soweit anzuordnen, auch die ausgehende Post zu "überprüfen", indem angeordnet wird, daß die ausgehenden Schreiben geöffnet abgegeben werden müssen und eingehende Schreiben geöffnet werden! Durch diese AV ist das auch für Gefangene geltende verfassungsmäßige Recht des Briefgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) nicht gewährleistet.

Es stimmt besonders bedenklich, daß Zusagen seitens der Senatsverwaltung für Justiz an die hungerstreikenden Frauen in dieser Sache gemacht wurden, die aber drei Monate später durch Ausführungsvorschriften - die weit über das hinausgehen, was der Gesetzgeber den Vollzugsbehörden (auch durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften) vorgibt - wieder vergessen sind. Von dieser Senatsverwaltung hätten wir eigentlich Besseres erwarten dürfen.

Statt endlich einmal in dem sensiblen Bereich der Postkontrolle Klarheit zu schaffen, Klarheit sowohl für Gefangene als auch für Bedienstete, macht diese Senatsverwaltung nichts anderes, als das Schlechteste aus den vorher gültigen AVs des CDU/FDP-Senats zu übernehmen und öffnet damit der Willkür einzelner Anstaltsleiter und Bediensteter Tür und Tor.

Klaus Kaliwoda
für die Arbeitsgruppe
der Insassenvertretungen

Am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, gab es ein Treffen in der TA III E, um über Sport in der JVA Tegel zu sprechen. Dazu hatte man den Landessportbund, die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, die Senatsverwaltung für Justiz und die Anstaltsleitung der JVA Tegel eingeladen. Der LSB Berlin und der Sportsenat folgten der Einladung; sie hatten je einen Vertreter entsandt. Justizverwaltung und Anstaltsleitung glänzten dafür durch Abwesenheit.

Die Tagesordnung dieses Treffens beinhaltete folgende Punkte:

1. Stellenwert vom Sport im Vollzug (eine kurze Einführung und Übersicht)
2. Darstellung zum Ist-Zustand des Sports in der JVA Tegel
3. Wie sieht die Leitung der JVA Tegel den Sport?
4. Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Planung sehen die Vertreter vom LSB?
5. Wie kann die Unterstützung des Senats für Sport im Vollzug aussehen?
6. Konkrete und praktische Veränderungen des Sports in der JVA Tegel:
 - Sportanlagen erneuern und ausbauen

Wenigstens einmal möchte ich einen durchweg positiven Artikel schreiben, um nicht immer die Rolle des Miesmachers einnehmen zu müssen. Leider ist das bei den vielen Mißständen hier sehr schwer. Eine willkommene Gelegenheit dafür ist ein Theaterstück, das am 18. Oktober 1989 im Pavillion der TA VI aufgeführt wurde.

Im Pavillion der TA VI? Das ist auch schon der einzige Negativpunkt, den ich in meinem Artikel anbringen muß. Leider war, wie auch das Theaterstück "Dreck am Stecken" am 30.6.89, dieses Stück nur Gefangenen der TA VI zugänglich. Der Initiative einiger Sozialarbeiter/innen sei es zu verdanken, meinten Mitglieder des Ensembles, daß dieses Stück überhaupt hier aufgeführt wurde. Anscheinend verfügen sie über ein besseres Engagement und Kontakte, als die Sozialpädagogische Abteilung, deren Kulturprogramm unter Gefangenen als "voll daneben" bezeichnet wird.

Bewohner und Mitarbeiter der Heil- und Lebensstätte Friedrich Daumer haben also das Stück "Der eingebildete Kranke" von Molière (Jean Baptiste Poquelin, 1622-1673) zum Vortrag gebracht. (An diese Einrich-

Sport in der JVA Tegel

- Einstellung eines hauptamtlichen Sportlehrers (Planziel)
- Tätigwerden von LSB-Übungsleitern
- Gründung eines Sportvereins
- Unterstützung zur Ausbildung von
 - a) Übungsleitern verschiedener Fachrichtungen
 - b) Schiedsrichtern verschiedener Spielarten
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Vollzugs
- Ständiger Kontakt mit dem LSB und seinen Sportvereinen über regelmäßige Treffen und Zusammenarbeit
- Jährliche Sportfeste unter Mitbeteiligung aller
- Breiten- und Freizeitsport erweitern (Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Hockey usw.)
- Leichtathletik, Kraftsport, Laufsport und sog. "kleine Spiele"

7. Allgemeines

Unter der Teilnahme von rund 20 Insassen des Bereichs III E entwickelte sich eine zum Teil recht lebhaft Diskussionsrunde, in der fast alle Tagesordnungspunkte abgehandelt werden konnten. In Abwesenheit der Entscheidungsträger konnte jedoch Verbindliches nicht vereinbart werden. Nur soviel: Der LSB zeigt Interesse für ein Engagement in Sachen Sport in der JVA Tegel. Zum Beispiel wäre es für ihn kein Problem, Sportgeräte, Übungsleiter usw. zur Verfügung zu stellen. Aber es kann eben nichts an der Anstaltsleitung vorbei entschieden oder vereinbart werden, wie auch der Vertreter des Sportsenats einräumte. So blieb zum Abschluß nur die Zusage des LSB-Vertreters, zunächst mit Herrn Flügge, dem Leiter der Abteilung Strafvollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz, ein Gespräch über all diese Dinge zu führen.

Die Initiative der Insassen von III E ist begrüßenswert, kann aber nur ein kleiner Anfang sein. Begrüßenswerter wäre es, wenn sich Insassen aller Bereiche über dieses Thema einmal austauschen würden, z. B. auch in und über die Insassenvertretungen und vielleicht auch anstaltsübergreifend.

-rdh-

einzelnen Darsteller zu ihren Rollen, die ihre Texte, Mimik und Gesten fast wie Profis beherrschten.

Mit viel Witz und schauspielerischem Talent ist es der Laiengruppe gelungen, den Anwesenden den tristen Knastalltag aufzulockern und sie zu Gelächter und Beifallsstürmen hinzureißen.

Endlich durften auch einmal Gefangene der Drogenstation an so einer Veranstaltung teilnehmen. So war der Pavillion für die dortigen Verhältnisse gut besucht. Es wurde sogar die Zuschauerzahl auf 60 Teilnehmer begrenzt. Bemitleidenswert sind diejenigen, die es vorzogen, vor der "Glotze" zu hängen, denn ihnen ist auch der Anblick der guten Maske und der stilgerechten Kostüme - angefertigt von einer einzigen Frau - entgangen.

Gestört hat nur ein Beamter, der mitten im Stück ins Bühnenbild platzte, einen Gefangenen namentlich ausrief und verharrte, sich auch nicht durch Buh-Rufe und Proteste zum Gehen bewegen ließ. Aber wir sind ja hier im Knast - das hatte ich während des Stücks fast schon vergessen ...

-blk-

Gesundes Theater

in 6942 Sinntal-Schwarzenfels, Am Schloßberg 1, können sich auch therapiewillige Drogenabhängige wenden.)

Unter der Regie von Günther Klein wurde dieses, von dem französischen Komödiendichter in seinem Todesjahr geschriebene Stück auf fantastische Art dargestellt. Über die Dauer von fast zwei Stunden sah man sich in eine vergangene Epoche zurückversetzt, obwohl die Thematik des Stücks - Mißstände der Zeit als Sonderfälle menschlicher Defekte bloßgestellt, gelehrtes Gehabe unwissender Ärzte - zeitlos ist. Bemerkenswert war auch das raffiniert aufgebaute und optisch ansprechende Bühnenbild: mit einem Podest, Rückwand mit Vorhang und dem Stil der Zeit entsprechenden Sitzmöbeln. Man sah dem Gesamtbild die Liebe zum Detail an. Genau wie die Hingabe der

Unter dieser Überschrift berichtete die "taz" in ihrer Ausgabe vom 1.9.1989 über ein Novum in der Geschichte der Berliner Justiz: Am 31. August 1989 durften zum ersten Male Vertreter der rund 1000 Insassen der JVA Tegel vor Pressevertretern Kritik an den bestehenden Verhältnissen in der Vollzugsanstalt äußern. Diese erste Pressekonferenz stieß auf reges Interesse bei Presse und Hörfunk. Man hatte eingeladen und man war reichlich gekommen. Die Presse informierte am nächsten Tag in ihren Organen recht ausführlich über das Ereignis. Eine kleine Auswahl davon ist auf diesen beiden Seiten nachzulesen (siehe auch Pressespiegel).

Die Insassenvertreter nahmen zu folgenden Themen Stellung wie z. B. Arbeitsschutz und -entlohnung, soziale Kontakte und Besuchsregelungen, Anstaltskosten, Drogenproblematik, Methadonprogramm, Versorgung HIV-Infizierter, Probleme der Ausländer im Vollzug usw.

Ich will jedoch hier nicht näher auf geäußerte Kritik und Forderungen eingehen. Das hat meiner Meinung nach schon die Presse zum Teil recht ausführlich und in erstaunlicherweise ziemlich sachlicher Form getan. Darum will ich mehr etwas über die Begleitumstände der Pressekonferenz berichten. Vom rotgrünen Senat quasi dazu motiviert - die vom Vollzug unmittelbar Betroffenen sollten sich auch an der Diskussion über die Gestaltung des Strafvollzuges beteiligen können, so die Senatsverwaltung für Justiz (Zitat Informationsdienst des DBB Berlin) - stießen die Insassenvertreter im Anstaltsbereich zunächst auf erhebliche Schwierigkeiten, das Ereignis überhaupt stattfinden zu lassen. Dies dokumentiert u. a. ein Schreiben des VdJB (Verband der Justizbediensteten Berlins e. V.), das am Vortage der Pressekonferenz an den Leiter der JVA Tegel per Telefax mit dem Vermerk "BITTE SOFORT VORLEGEN!" aufgegeben wurde:

"Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut!

Für morgen ist von Ihnen zu einer Pressekonferenz eingeladen worden, auf der die Gefangenenvertretungen Ihrer Anstalt Gelegenheit erhalten sollen, zu Problemen des Strafvollzuges Stellung zu nehmen.

Diese Einladung ist einmalig. Bisher war es Gefangenen nicht gestattet, zur Wahrung ihrer angeblichen Interessen unter der Obhut des Justizvollzuges Pressekonferenzen durchzuführen. Die Gefangenenmitverantwortung erhält eine neue Qualität, die zu allergrößter Sorge Anlaß gibt, da nach den Protestaktionen der Gefangenen im Frühsommer ds. Js. auch in

Erste Pressekonferenz der Tegeler Gefangenen

Ihrer Anstalt die Gefangenen immer aggressiver auftreten. Von vielen Kollegen ist uns dies signalisiert worden. So gibt es Hinweise auf mögliche Protestaktionen ab 1. Sept. 1989.

Wir werden heute um 14.00 Uhr Herrn Staatssekretär Schomburg bitten, Ihre Einladung an die Presse zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
Jürgen Treu"

.....

Die Pressekonferenz fand trotzdem statt, die mögliche Protestaktion am 1. September hingegen nicht. Ob Herr Jetschmann da die richtigen Hinweise bekommen hatte? Jedenfalls sah sich am Tage der Pressekonferenz, am 31.8., der DBB (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Berlin e. V., dem

der VdJB angegliedert ist) veranlaßt, unter der Überschrift "Straftäter mit mehr Freiheiten als Justizvollzugsbeamte" zu informieren. Der DBB Berlin stellte dazu fest:

1. Die Diskussion um eine Vollzugsreform wird durch diese "amtliche" Pressekonferenz auf den Kopf gestellt.
2. Während die politische Führung die Rechtsbrecher zur Kritik ermuntert, wird die Kritik der Rechtsvollzieher durch Hinweise auf die Loyalitätspflicht der Beamten niedergehalten (siehe Informationsblatt der Justizsenatorin "zur Sache", Juli/August 1989).
3. Wer die Gefangenen als unmittelbar Betroffene fürsorglich behandelt, verkennt, daß durch sozial-schädliches Verhalten die Betroffenen in Wahrheit die Be- bzw. Geschädigten sind.

Insassenvertreter fordern bessere Entlohnung für Arbeit im Gefängnis

Erste Pressekonferenz der Häftlinge in der Tegeler Vollzugsanstalt

(Der Tagesspiegel vom 1.9.1989)

Auf reges Interesse von Presse und Hörfunk stieß gestern die erste Pressekonferenz der Gesamtinsassenvertretung im Tegeler Gefängnis. Die Forderungen der Häftlinge umfaßten die gesamte Spannweite des Lebens in der Anstalt. Harte Kritik wurde an den Arbeitsbedingungen geübt. So würden in einigen Arbeitsbereichen wie etwa der Lackiererei für das Mobiliar der Gefängnisse die Mindestnormen der Berufsgenossenschaften nicht eingehalten. Als Beispiele wurden mangelnde Belüftung und das Fehlen von Atemschutzmasken gegen den Nitrolacknebel genannt. Die Folge sei eine erhöhte Anfälligkeit für Herz- und Magenerkrankungen.

Als völlig unzureichend wird die Bezahlung in den Werkstätten hinter Gittern empfunden: Sie liegt bei durchschnittlich 7,55 DM pro Tag. Zwei Drittel davon stehen den Gefangenen als „Hausgeld“ für Tabak und Verpflegung zur Verfügung, der Rest wird als Rücklage für den Tag der Entlassung angelegt. Ein Gefangener begrüßte gestern eine Initiative junger Vollzugsbeamter, für die Gefangenen qualifizierte und besser bezahlte Arbeit bei privaten Firmen zu suchen. Diese Idee sei allerdings von älteren Beamten bereits „ausgelacht“ worden. Ferner wünschen die Gefangenen eine Absicherung in der Rentenversicherung.

Zu wenig abwechslungsreich ist nach Einschätzung der Häftlinge die Anstaltskost. Ein Hauptvorwurf lautet: Die Anstalt nutze den vorgesehenen Tagessatz von 6,10 DM für die Verpflegung nicht aus. Nur ganz selten erreiche das Essen diesen Betrag, meist würden nur Tageskosten von 2,80 bis 4,20 DM pro Gefangenen erreicht. Der Wirtschaftsverwalter habe keine Kontrolle über einen möglichen Verlust durch Diebstahl. Der Speiseplan beschränke sich insgesamt auf nur 20 Speisen. Es sei deshalb nicht verwunderlich, daß die Häftlinge ihr wenig selbstverdientes Geld zum größten Teil an den Essensautomaten ausgaben.

Zur Verbesserung ihrer sozialen und familiären Kontakte nach draußen wünschen die Gefangenen mehr Einzel- statt Gruppensprechstunden. Es müßten Familienräume für sexuelle Kontakte mit den Frauen und Freundinnen eingerichtet werden. Auch die Zahl der erlaubten Ferngespräche müsse erhöht werden. Hier kündigt sich zumindest für das Haus 2 eine Verbesserung durch die Installation von acht neuen Telefonen an.

In einem Schreiben kündigte der für die Gefängnisse verantwortliche Abteilungsleiter der Senatsverwaltung, Flügge, Vollzugslockerungen für ausländische Gefangene an. Bisher waren solche Häftfängerleistungen ausgeschlossen, wenn es eine vollziehbare Ausweisung gab. Künftig sollen Hafturlaub und offener Vollzug nur noch dann generell ausgeschlossen sein, wenn die Ausländerbehörde die sofortige Abschiebung nach der Haftentlassung vorgesehen hat.

Über die Einzelheiten will die Justizverwaltung noch mit den Kollegen vom Innenressort verhandeln. In Tegel sind mehr als ein Fünftel der rund 100 Häftlinge Ausländer.

Der Sprecher der Justizsenatorin erklärte gestern, man werde die „zum überwiegenden Teil verständlichen und konstruktiven Vorschläge und Wünsche der Gefangenen“ prüfen. Die „unangemessene“ Kritik an leitenden Mitarbeitern der Anstalt müsse jedoch zurückgewiesen werden. Im übrigen werde der Umgang mit Lacken in der Anstalt von einer externen Fachfirma überwacht.

Der Berliner Beamtenbund-Vorsitzende Egbert Jancke erklärte gestern zu der Pressekonferenz, man beobachte „mit Sorge die sich umkehrenden Machtverhältnisse in den Vollzugsanstalten“. Den „Rechtsbrechern“ werde von der Justizverwaltung ein Vertrauensvorschuß gewährt, den die Vollzugsbeamten ihrer Arbeit gegenüber vermissen. **btz**

Mauer splitter

FRISCHWARENSKANDAL

Beim Frischwaren-Einkauf im Monat Juli, der Anfang August in der Teilanstalt VI ausgegeben wurde, konnte man wieder mal sehen, daß es die Firma Rühl wenig zu interessieren scheint, wie und worin der Frischwaren-Einkauf verpackt wird.

Es wurden Frischwaren-Einkäufe verteilt, die in WC-Reiniger-Kartons verpackt waren. Dazu kann man nur sagen, daß es ein Skandal ist, Lebensmittel in solchen Kartons zu verpacken. Sollte es Herrn Rühl vielleicht nicht bekannt sein, daß WC-Reiniger gesundheitsschädlich ist? Vielleicht sollte man ihn einmal darüber aufklären: WC-Reiniger besteht ausschließlich aus Carbonaten, Sulfaten, Hilfsmittel, Parfüm und Farbstoffen.

Es könnte andererseits aber auch sein, daß er sich die Gebrauchsanweisung für diesen WC-Reiniger zuerst durchgelesen hat, bevor der Frischwaren-Einkauf in die Kartons verpackt wurde, denn dort heißt es wörtlich: "WC-Reiniger löst Wasser- und Urinstein, desinfiziert und neutralisiert üble Gerüche". Auf was er das allerdings beim Frischwaren-Einkauf bezieht, wird er sicher besser wissen als wir ...

Daß die Gefangenen diesen Einkauf überhaupt angenommen haben, ist mir schleierhaft - ihnen ist ihre Gesundheit scheinbar nicht so wichtig. Für die Zukunft kann man nur gut beraten sein, im Wiederholungsfall das Gesundheitsamt einzuschalten.

-spe-

ORGANISATIONSKONFERENZEN

Mit einem Schreiben vom 29. Mai 1989 hat die Senatsverwaltung für Justiz die Anstaltsleiter der Berliner Justizvollzugsanstalten um die Einsetzung sogenannter Organisationskonferenzen gebeten. Diese Konferenzen sollen den im Vollzug Tätigen die Möglichkeit geben, sich an der Entwicklung von Lösungen der grundlegenden Vollzugsprobleme zu beteiligen.

In diesem Schreiben wurde auch angeregt, die Insassenvertretungen an den Gesprächen mit den Organisationskonferenzen teilhaben zu lassen. Bisher ist das in der JVA Tegel in keinem Fall geschehen.

Das ist sehr bedauerlich. Zwar kann man nicht erwarten, daß die Vorschläge und Forderungen der einzelnen Insassenvertreter die Ergebnisse der Organisationskonferenzen beeinflussen; schließlich werden sie von Beamten protokolliert, die in erster Linie ihre Vorstellungen und Konzepte einbringen und verwirklicht sehen wollen. Trotzdem sollte den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, zu verschiedenen Problemen auch ihre Vorstellungen in die Konferenzen einbringen zu können. Das würde zweifellos die Diskussionen beleben und bei dem einen oder anderen Beamten zu einer differenzierteren Betrachtung einzelner Themenkomplexe führen.

Die Gefangenen haben aber den Eindruck, daß man das gar nicht will. Man kann eigentlich jetzt schon ahnen, welche Ergebnisse bei den Konferenzen erzielt werden. Viel Fortschritt ist kaum zu erwarten.

-awo-

"TAG DER OFFENEN TÜR" IN HAKENFELDE

Am 17. August 1989 hat die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Limbach, zum ersten Mal in einer Haftanstalt des offenen Vollzuges einen "Tag der offenen Tür" veranstaltet.

Die Senatorin wies in ihrer Eröffnungsrede in der Nebenanstalt Hakenfelde in Spandau darauf hin, daß es in der Öffentlichkeit an klaren Vorstellungen über Sinn und Zweck des offenen Vollzuges mangelt. Eine kürzlich veröffentlichte Meinungsumfrage ergab, daß die Bürger zwar zum Großteil den Freigang von Gefangenen befürworten, einem weiteren Ausbau des offenen Vollzuges aber skeptisch gegenüberstehen.

Nach den Worten von Frau Limbach ist aber ein weiterer Ausbau des offenen Vollzuges erforderlich, um Gefangenen schon früh Gelegenheit zu geben, sich wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden. Bei vielen Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen sei der Freigang besonders wichtig, um den Verlust von Arbeit und/oder Wohnung zu verhindern.

Zu dieser Veranstaltung waren Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Vertreter der Wirtschaft und Presse geladen. Sie hatten hierbei Gelegenheit, die Haftanstalt per Rundgang zu erkunden. An mehreren Informationsständen konnten die Besucher mit Gruppenbetreuern, Sozialarbeitern und Gefangenen über Fragen des offenen Vollzuges und des Freigangs sprechen. Den Abschluß der Veranstaltung bildete eine "offene Gesprächsrunde" über die neue Vollzugspolitik.

Viel und schön geredet wurde seit dem Regierungswechsel schon viel. Und beim "Tag der offenen Tür" ist das bestimmt kaum anders gewesen. Wäre es nicht mal langsam an der Zeit, Taten "sprechen" zu lassen ...?

-rdh-

SEELSORGE IN NÖTEN

Die Arbeit des evangelischen Seelsorgers in der Teilanstalt VI gestaltet sich seit dem Umzug vom Haus I sehr schwer. In erster Linie deshalb, weil man nur sehr schwer zu ihm gelangt, weil die TA VI gegenüber der TA I mehr verschlossen ist. Man muß immer erst einmal einen Beamten suchen und finden, der einem dem Weg zum Pfarrer "freischließt".

Ist man endlich von der Station runter, beginnt dieselbe Prozedur an der Zentrale noch einmal. Und so weiß jeder gleich, wer beim Pfarrer ist. Das ist ganz bestimmt nicht im Sinne der Gefangenen. Und auch nicht für den Seelsorger selbst, denn seine Arbeit wird dadurch ständig - gewollt oder ungewollt - kontrolliert und erschwert.

Hinzu kommen noch die Räumlichkeiten in der TA VI, die für den evangelischen Pfarrer sehr knapp bemessen sind. Es ist nur ein kleiner Raum, der kaum Platz für ein Gespräch mit einem Gefangenen bietet. Wenn aber dort auch mal eine Sondersprechstunde abgehalten werden sollte, wird das echt problematisch. Gegenüber seinen Kollegen in den anderen Teilanstalten ist er in dieser Hinsicht sehr benachteiligt. Er kann somit kaum Sondersprechstunden gewähren, weil einfach der Platz fehlt.

Er versucht zwar schon, sich mit seinen Kollegen in den anderen Häusern zu arrangieren, damit er ab und zu ihre Räumlichkeiten benutzen kann. Oft ist das nicht der Fall, da diese Pfarrer selbst genug Gefangene zu betreuen haben und den Platz dafür selber benötigen.

Es wäre dringend erforderlich, dem evangelischen Pfarrer im Haus VI größere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, um seiner Arbeit als Seelsorger gerecht zu werden.

VON EINER, DIE AUSZOG, DAS REGIEREN ZU LERNEN ...

Es war einmal ein armes, kluges Mädchen. Ihr Name war Jutta. Jutta lernte und lernte und wurde zur Frau. Schließlich hatte sie soviel gelernt, daß sie selbst lehren konnte - fortan durfte sie sich Prof. nennen, die kluge Frau.

Es begab sich, daß in ihrem Lande Könige und Fürsten vom Volk verjagt wurden, weil sie mehr an sich als an das Wohl des Volkes dachten. Da das Volk aber ohne Obrigkeit nicht leben wollte, erwählte es sich einen neuen König. Dieser neue König mußte nun wieder Getreue um sich scharen, die ihm halfen, sein Land zu regieren.

Die Herrschaften dort "oben" wissen doch genau, wie wichtig für einen Gefangenen die Kontakte zu Angehörigen sind; sei es nun Mutter, Frau, Freundin usw. In manchen Fällen ist eine Sprechstunde beim Pfarrer besonders angebracht, wichtig und hilfreich, weil sie in ruhigerer Atmosphäre verläuft und dadurch beitragen kann, die sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten. In diesem Sinne kann man nur hoffen, daß sich an den richtigen Stellen etwas tut und der evangelische Seelsorger im Haus VI die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Arbeit verdient hätte.

-spe-

Da der kluge König nur kluge Getreue um sich haben wollte, fiel seine Wahl auch auf Jutta. Er sprach zu ihr: "Jutta, ich schenke Dir ein Stück von meinem Reich. Regiere dieses Reich so, daß alle zufrieden sind; ich, Dein König, die Edelleute, die Beamten und das Volk. Vergiß aber nicht, die Armen, Huren, Diebe und Mörder - wir wollen gerecht, aber vor allem lange Könige sein."

Aus dem armen klugen Mädchen wurde nun eine Königin. Jutta nahm sich die Worte ihres Königs zu Herzen. Sie wollte eine gute Königin sein; eine für die Edelleute, die Beamten und das Volk, aber auch für die Huren, Diebe und Mörder.

Die kluge Jutta überlegte lange und gründlich - regieren hatte sie ja nie gelernt -, schritt dann jedoch zur Tat. Sie ging zu den Edelleuten, den Beamten, mischte sich unters Volk, sprach mit den Armen und Huren, ja ging sogar in den Kerker, um mit Dieben und Mördern zu sprechen. Sie schüttelte allen die Hände und versprach allen ein besseres Leben: Den Edelleuten mehr Reichtum und Macht, den treuen Beamten mehr Pfründe und Ansehen, dem Volk mehr Sicherheit vor Dieben, Mördern und Wucherern, den Huren Schutz vor Zuhältern, den Dieben und Mördern ein besseres Leben in den Kerkern und, und, und ...

Jutta wollte es jedem recht machen!

Alle freuten sich und erwarteten bessere Zeiten, die Edelleute, die Beamten, das Volk, die Huren, Diebe und Mörder. Wochen, Monate und Jahre gingen ins Land. Jutta, unsere Königin, reiste durchs Land und versprach allen das, was sie sich wünschten - doch nichts geschah.

Wieder verging eine lange Zeit. Jutta verspricht noch immer allen alles; doch niemand hört mehr hin! Und wenn sie nicht gestorben ist (oder das Volk sie nicht verjagt hat), verspricht sie auch heute noch allen alles ..., die arme, kluge Königin.

-kali-

Berliner Abgeordnetenhaus

— Landespressediens —

Kleine Anfrage Nr. 170 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 29.5.1989 über "ungleiche Bezahlung von inhaftierten Frauen und Männern":

1. a) Trifft es zu, daß inhaftierte Frauen im Berliner Strafvollzug bislang durchschnittlich weniger Lohn erhalten als Männer?
 - b) Falls ja, warum diese Frauendiskriminierung?
 - c) Was gedenkt der Senat zu tun?
2. a) Trifft es zu, daß inhaftierte Frauen im Strafvollzug selbst dann weniger Lohn erhalten, wenn sie dieselben Tätigkeiten wie Männer (z. B. als Textilepler/in) verrichten?
 - b) Falls ja, was gedenkt der Senat gegen diese diskriminierende Praxis zu tun?

Antwort des Senats vom 8.6.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 20.6.):

Zu 1a) bis c): Es trifft zu, daß inhaftierte Frauen durchschnittlich weniger Lohn erhalten als Männer. Der Senat von Berlin vermag allein hieraus jedoch keine Benachteiligung inhaftierter Frauen gegenüber inhaftierten Männern zu erkennen. Die im Strafvollzugsgesetz verankerten Grundlagen für die Entlohnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer, ebenso die bundeseinheitliche Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung). Diese Verordnung regelt die Höhe des Verdienstes nach den vorgeschriebenen Vergütungsstufen I bis V. Den einzelnen Vergütungsstufen wiederum liegen festgeschriebene Kriterien zugrunde. Die Anstalten sind gehalten, auf der Grundlage der oben bezeichneten Regelung die jeweils eingerichteten Arbeits- und Ausbildungsplätze nach diesen Kriterien einzuordnen und darüber einen Nachweis zu führen.

Hierin sind die Plätze beschrieben, die benötigten Fachkenntnisse festgelegt, der Umfang der Selbstständigkeit, die evtl. besondere Art der Belastung und die Eingruppierung in die entsprechende Vergütungsstufe festgeschrieben. Die Anwendung dieser oben beschriebenen Kriterien führt in der Regel in der JVA für Frauen dazu, daß in den dortigen Betrieben die Anforderungen, die der Eingruppierung einer höherwertigen Vergütungsstufe zugrunde liegen müssen, nicht erreicht werden. Dies liegt überwiegend daran, daß inhaftierte Frauen nur selten über berufliche Qualifikationen verfügen. Es hat sich aber auch erschwerend herausgestellt, daß inhaftierte Frauen im Monat durchschnittlich zwei Arbeitstage weniger arbeiten als inhaftierte Männer.

Der Senat von Berlin bemüht sich daher schon seit Jahren, mit einer breitgefächerten Palette auch qualifizierter Ausbildungsmaßnahmen, inhaftierten Frauen vergleichbare Angebote machen zu können. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß die Zahl der ausbildungs-

geeigneten und ausbildungswilligen inhaftierten Frauen konstant niedrig ist. Der Senat wird aber weiterhin auch Bestrebungen unterstützen, die darauf abzielen, daß inhaftierte Frauen gemeinsam mit Männern berufliche Ausbildungen absolvieren können.

Zu 2a) bis b): Die vom Senat angestellte Gegenüberstellung vergleichbarer Tätigkeiten läßt nicht den Schluß zu, daß inhaftierte Frauen für dieselbe Tätigkeit weniger Lohn erhalten als inhaftierte Männer.

Die Gründe für die evtl. von den inhaftierten Frauen empfundene Benachteiligung liegen vermutlich in der größeren Zahl höher eingestufter Arbeitsplätze. Dies ist aber aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Betriebe, ihrer unterschiedlichen Struktur und maschineller Ausstattung erklärbar.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 171 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 29.5.1989 über "die Situation des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Haftanstalten":

1. a) Teilt der Senat meine Auffassung, daß die streng hierarchische Entscheidungsstruktur in den Haftanstalten den BeamtInnen des allgemeinen Vollzuges in der Regel nur geringe Spielräume für eigene Entscheidungen läßt?
 - b) Wie bewertet der Senat die bisherige Entscheidungsstruktur in den Haftanstalten?
 - c) Trifft es zu, daß BeamtInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, also diejenigen, die Tag für Tag mit den Gefangenen Umgang haben, an wichtigen Entscheidungen (z. B. über Vollzugslockerungen) oft gar nicht beteiligt werden?
 - d) Falls ja, wie bewertet der Senat dies?
2. a) Trifft es zu, daß Vollzugsbeamte beim Dienst außerhalb der Anstalt (Ausführung von Gefangenen) immer die volle Montur tragen müssen - selbst bei heißem Sommerwetter -, weil auf den Hemden kein Wappen angebracht ist?
 - b) Ist dem Senat die Praxis anderer Bundesländer bekannt, in die Brusttasche einknöpfbare amtliche Schilder zu verwenden?
 - c) Hat der Senat die Vollzugsbediensteten einmal gefragt, ob sie mit ihrer Amtstracht einverstanden sind und teilt der Senat meine Auffassung, daß eine Amtstracht unnötig ist und Dienstaussweise bei VollzugsbeamtInnen völlig ausreichen (was im übrigen auch Geld sparen würde)?

STRAPS FÜR BEAMTE

(du ja)

Wieviel Paar Socken kauft der Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz jährlich für sich selbst?



Der private Sockenkauf unterliegt dem Datenschutz und ist nicht Teil der „Sockenpolitik“ des Senats.



- d) Wieviel Paar Socken kauft der Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz jährlich für sich selbst?
- e) Trifft es zu, daß Vollzugsbeamte nicht mehr als 3 Paar Socken jährlich erhalten und stattdessen, um den für ihre Kleidung zur Verfügung stehenden Betrag nicht verfallen zu lassen, lieber Schlipse und Jackets ordern? – Falls ja, welche sockenpolitischen Zielvorstellungen hat der neue Senat für 1989?

Antwort des Senats vom 12.6.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 20.6.):

Zu 1.: Die Justizvollzugsanstalten sind grundsätzlich hierarchisch aufgebaut. Nach § 156 StVollzG haben die Anstaltsleiter die Gesamtverantwortung für ihre jeweilige Anstalt. Der Senat teilt die Auffassung, daß hierarchische Entscheidungsstrukturen dann zu nur sehr geringen Entscheidungsspielräumen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen, wenn allzu viele Entscheidungen der Spitze in der Hierarchie vorbehalten sind. Deshalb ist der Senat der Überzeugung, daß durch Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu einer erhöhten Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beigetragen werden kann und sollte. Eine besondere Möglichkeit der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Berliner Justizvollzugsanstalten bietet § 159 StVollzG, der die Durchführung von Konferenzen vorsieht. Der Senat beabsichtigt daher, zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen über die zukünftige Struktur des Berliner Strafvollzuges in allen Anstalten derartige Konferenzen gemäß § 159 StVollzG einzusetzen, um das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten zu erhöhen und ihre Erfahrungen und Vorstellungen in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen. Auf diese Weise kann wesentlich besser sichergestellt werden, daß zukünftige Entscheidungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert und mitgetragen werden, als dies bei einer Entscheidungspraxis der Fall wäre, die lediglich mit Weisungen und Anordnungen arbeitet.

Der Senat ist der Auffassung, daß die bereits in die Wege geleitete Überarbeitung von Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz auch eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen zum Ziele haben soll, um die im Alltag mit der Betreuung und Behandlung von Gefangenen befaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker in die

Entscheidungen einzubeziehen und so ihre engagierte Mitarbeit zu fördern.

Zu 2 a): Nach der derzeit geltenden Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung (BkIOJust) vom 4. August 1986 ist gemäß Nr. 4 während des Dienstes die vollständige Dienstkleidung zu tragen. An heißen Tagen kann das Tragen der Dienstkleidung im Bereich der Dienstgebäude und Anstalten ohne Jacke gestattet werden. Außerhalb dieser Bereiche ist bei Ausübung des Dienstes stets die vollständige Dienstkleidung zu tragen. Eine Neufassung der Nr. 4 der BkIOJust, die derzeit dem Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz zur Mitwirkung vorliegt, sieht vor, daß bei Wärme auf das Tragen der Jacke u. a. außerhalb von Dienstgebäuden verzichtet werden kann.

Zu 2 b): Die unterschiedlichen Verfahrensweisen anderer Bundesländer sind dem Senat bekannt.

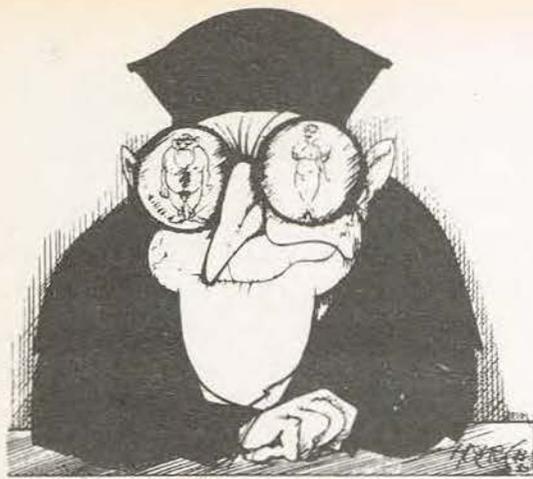
Zu 2 c): Bei der Einführung der derzeit vorhandenen Dienstkleidung sind die Interessenvertreter der Bediensteten (Gewerkschaften, Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz) beteiligt worden.

Im übrigen gehören die Vollzugsbediensteten nach den Ausführungsvorschriften des Senators für Inneres vom 18. Juni 1968 (DBL. I/1968 S. 181) zum Kreis der Dienstkleidungsträger, der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet ist.

Zu 2 d): Über die sockenmäßigen Gewohnheiten des Staatssekretärs in der Senatsverwaltung für Justiz liegen dem Senat bedauerlicherweise keine Erkenntnisse vor, da er nicht zu den Dienstkleidungsträgern zählt. Selbst wenn jedoch solche Erkenntnisse vorlägen, sähe sich der Senat zu einer Auskunft nicht in der Lage, da der private Sockenkauf dem Datenschutz unterliegt und nicht Teil der "Sockenpolitik" des Senats ist.

Zu 2 e): Die männlichen Vollzugsbeamten erhalten als Erstausrüstung 4 Paar Socken bei einer Tragedauer von 6 Monaten je Paar. Nach Ablauf der Tragedauer kann der Vollzugsbeamte kontinuierlich nachbeziehen. Bei der Ausgabe über Bekleidungsnachweise können weitere Socken bezogen werden.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



HAFTRECHT

StVollzG §§ 47, 93; BGB § 394 (Aufrechnungsverbot bei Schadensersatzansprüchen der Vollzugsbehörde)

§ 93 Abs. 2 StVollzG gilt nicht für einen im Strafvollzug entstandenen Schadensersatzanspruch der Vollzugsbehörde gegen einen Gefangenen wegen fahrlässiger Verletzung ihres Eigentums.

BGH, Beschluß vom 17.1.1989 - 5 AR Vollz 26/88 (LG Bückeburg; OLG Celle)*

Aus den Gründen:

Der Ast. ist in Strafhaft. Bei ihm sind einige Stücke der Anstaltskleidung im Wert von 76,16 DM aus nicht feststellbaren Gründen in Verlust geraten. Die Ag., die deswegen Schadensersatz von ihm verlangt, hat den Anspruch wegen zumindest fahrlässiger Verletzung des Eigentums des Landes Niedersachsen teilweise gegen den Anspruch des Ast. auf Hausgeld - soweit er 30,- DM monatlich übersteigt - aufgerechnet, und zwar im Februar 1987 in Höhe von 30 DM und im März 1987 in Höhe von 31,85 DM. Sie hat sich dafür auf § 93 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG berufen.

Dem hiergegen gerichteten Antrag des Strafgefangenen nach § 109 StVollzG hat die StVK des LG B. stattgegeben und die Ag. angewiesen, dem Ast. den abgebuchten Betrag von 61,85 DM wieder gutzubringen. Das OLG Celle will die dagegen vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes eingelegte Rechtsbeschwerde, die es nach § 116 Abs. 1 StVollzG für zulässig erachtet, verwerfen (NStZ 1988, 334). Daran sieht es sich durch den Beschl. des OLG Hamm v. 18.8.1986 (NStZ 1987, 190) gehindert. (...) Es hat deshalb die Sache dem BGH zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt.

Darf die Strafvollzugsbehörde einen im Strafvollzug entstandenen Schadensersatzanspruch aus fahrlässiger Verletzung ihres Eigentums gegen einen 30 DM übersteigenden Teil des Hausgeldes des Gefangenen aufrechnen (§ 93 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG)?

II. Die Vorlegungsvoraussetzungen liegen vor. Der Senat tritt mit dem GBA der Rechtsauffassung des OLG Celle bei.

Übereinstimmend gehen das vorgehende Gericht und das OLG Hamm davon aus, daß das Hausgeld der Gefangenen den Vorschriften der ZPO über die beschränkte Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen und damit der Einschränkung durch § 394 BGB unterliegt.

Die Ausnahmevorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG i. d. F. der Übergangsbestimmung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG bezieht sich nur auf die in § 93 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes gewährten Ansprüche. Das sind Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die der Gefangene

durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat. Für diese Fälle einen besonderen Ersatzanspruch zu geben, ist der Sinn des § 93 StVollzG. Entsprechend diesem Regelungsgegenstand des § 93 Abs. 1 S. 1 StVollzG bezieht sich § 93 Abs. 1 S. 2 auch nur auf Ansprüche, die daraus herrühren, daß ein Gefangener vorsätzlich oder grob fahrlässig oder sich selbst oder einen anderen Gefangenen verletzt hat. Andere Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz wegen schuldhafter Beschädigung fiskalischen Eigentums, auf Herausgabe von ungerechtfertigten Bereicherungen oder auf Zahlung von Verfahrenskosten) sind nicht Gegenstand der Regelung des § 93 StVollzG. Es ist daher selbstverständlich, daß sie von dieser Regelung unberührt bleiben. Gilt somit § 93 Abs. 1 StVollzG insgesamt für die in S. 1 dieser Vorschrift geregelten beiden Fälle, so kann sich die Ausnahme von dem Pfändungs- und Aufrechnungsverbot für Hausgeld, wie sie in Abs. 2 geregelt ist, auch nur auf diese Fälle beziehen und nicht auf Schadensersatzansprüche des Landes wegen Verletzung seines Eigentums. Ob sich eine solche Ausnahme - unabhängig von § 93 Abs. 2 StVollzG - auf andere Rechtsgrundsätze, etwa auf den Grundsatz von Treu und Glauben in Fällen vorsätzlicher Schädigung, stützen läßt, ist nicht Gegenstand dieses Vorlageverfahrens.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 9. Jahrgang, Heft 4, Seite 163, April 1989

§ 109 StVollzG, § 25 Abs. 3 MeldeG NW, § 13 DatenschutzG NW (Auskunft über personenbezogene Daten von Gefangenen)

1. Die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten Gefangener (Inhaftierung und deren Dauer) an einen Gläubiger stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG dar.
2. Die Erteilung einer Auskunft berührt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen. Sie bedarf dementsprechend einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Diese kann nicht in § 13 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gesehen werden, da die Gefangenenkartei keine Datei im datenschutzrechtlichen Sinne ist.
3. Während einer Übergangsfrist bis zur Schaffung einer sachgerechten gesetzlichen Grundlage ist die Auskunftserteilung nach den bisherigen - strengen - Grundsätzen weiter möglich.
4. Die Frage, wann eine Abwägung der widerstreitenden Interessen die Auskunftserteilung ermöglicht, ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Jede Auskunftserteilung darf nur unter größtmöglicher Schonung der schutzwürdigen Belange des Gefangenen erfolgen. Für den Regelfall bedeutet dies, daß dem Gläubiger nicht ohne weiteres Mitteilungen gemacht werden dürfen, die ihm einen Rückschluß auf die Höhe der Strafe gestatten.

OLG Hamm, Beschluß vom 18.4.1988 - 1 Vollz (Ws) 115/88 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugshilfe*, 38. Jahrgang, Heft 3, Seite 186, Juni 1989

BtMG § 35 Abs. 3 u. 4 (Widerruf der Zurückstellung der Vollstreckung)

Wird der Widerruf der Zurückstellung der Vollstreckung damit begründet, der Verurteilte habe während der Drogentherapie erneut Kokain konsumiert und sei deshalb aus der Therapieeinrichtung entlassen worden, genügt es für den Nachweis des Drogenkonsums nicht, daß eine Urinprobe mittels EMIT-Verfahrens untersucht wird; vielmehr ist zur Absicherung eine gas- und flüssigkeitschromatographische und massenspektrometrische Untersuchung erforderlich.

AG Freiburg, Beschluß vom 23.1.1989 - 22 AK 156/86

Aus den Gründen:

Mit Verfügung der StA F. v. 27.5.1988 ist die Vollstreckung des noch nicht verbüßten Strafrestes der Freiheitsstrafe von 2 J. 9 M. aus dem Urte. des AG F. v. 12.3.1987 mit Wirkung v. 1.6.1988 gem. § 35 Abs. 1 u. 2 BtMG für die Dauer der ambulanten Behandlung und des Aufenthalts in der therapeutischen Wohngemeinschaft der psychosozialen Beratungsstelle F. e. V. für die Dauer von längstens 2 J. zurückgestellt worden.

Mit Schreiben v. 9.9.1988 hat die Therapieeinrichtung mitgeteilt, daß der Verurte. am Mittwoch, dem 7.9.1988 disziplinarisch entlassen wurde, damit sowohl der Aufenthalt in der therapeutischen Wohngemeinschaft als auch die ambulante Behandlung beendet sei. Hierauf hat die StA mit Verfügung v. 12.9.1988 die Zurückstellung der Vollstreckung gem. § 35 Abs. 3 BtMG mit sofortiger Wirkung widerrufen mit der Begründung, daß der Verurteilte disziplinarisch aus der therapeutischen Wohngemeinschaft entlassen worden sei.

Gegen den Widerruf hat der Verurteilte die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 35 Abs. 2 BtMG beantragt und den Widerruf der Zurückstellung der Vollstreckung aufzuheben.

Der Antrag ist zulässig und auch begründet.

Gemäß § 35 Abs. 4 BtMG kann die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, wenn der Verurteilte die Behandlung nicht fortführt.

Vorliegend hat der Verurteilte die Therapie deswegen nicht fortgeführt, weil er am 7.9.1988 disziplinarisch aus der Therapieeinrichtung entlassen wurde. Die Therapieeinrichtung hat die Entlassung damit begründet, der Verurteilte sei mit Kokain rückfällig geworden. Die Therapieeinrichtung hat im Rahmen üblicher Drogentests den Verurteilten zur Abgabe einer Urinprobe in der Gemeinschaftspraxis Dr. A. veranlaßt, die mit Befundbericht v. 29.8.1988 ausgeführt hat: In dem uns zur Untersuchung eingesandten Urin konnte mittels EMIT-Verfahren Kokain nachgewiesen werden."

Dieser Befundbericht hatte zum sofortigen Ausschluß des Verurteilten aus der therapeutischen Wohngemeinschaft sowie aus der ambulanten Behandlung geführt.

Ob die Entlassung als Therapieabbruch i. S. v. § 35 Abs. 3 BtMG anzusehen ist, hängt davon ab, ob sie vom Angeklagten zu vertreten ist.

Dieser hat in seiner Beschwerde den Konsum von Kokain bestritten, den Beweiswert des Befundberichts in Zweifel gezogen und damit die Entlassung aus der Therapie als von ihm nicht zu vertreten bezeichnet.

Was die Einwände gegen die Bewertung des Befundberichts der Gemeinschaftspraxis Dr. A. v. 29.8.1988 ins Feld geführten Bedenken angeht, greifen diese durch.



Bei dem von der Gemeinschaftspraxis durchgeführten EMIT-Drogen-Screening handelt es sich um ein immunologisches Testverfahren, in dessen Rahmen der Urin auf folgende Suchtstoffe untersucht wird:

- 1) Amphetamine, 2) Barbiturate, 3) Benzodiazepinderivate, 4) Cannabinoide, 5) Cocain-Metabolite, 6) Methadon, 7) Opiate, 8) Propoxyphen, 9) Phencyclidin.

Durch Einsatz der von der Herstellerfirma mitgelieferten Testsubstanzen (= Urine, denen der entsprechende Suchtstoff in vorgegebener Menge beigegeben ist) und im Vergleich mit der zu untersuchenden Probe kann der Nachweis auf das Vorhandensein der neuen Suchtstoffe geführt werden. Dabei berechnet die EMIT-Methode bei zwar hoher Nachweisempfindlichkeit die Ergebnisse nur semiquantitativ, was somit nur eine Aussage über die ungefähre Konzentration zuläßt.

Das Institut A. weist darum in seiner Stellungnahme v. 25.10.1988 darauf hin, daß der vorliegende Befund nicht als forensisches Beweismaterial erstellt worden sei und daß in ihnen, nach EMIT-Verfahren erstellten Befunden lediglich zwischen einer negativen und einer positiven Urinprobe unterschieden wird.

Zum quantitativen, forensisch verwertbaren Nachweis eines Suchtstoffs werden üblicherweise chromatographische Verfahren verwendet, wie sie das Institut für Rechtsmedizin der Universität Freiburg bei seinen Untersuchungen anwendet.

Da im EMIT-Verfahren auch Falschbefunde nicht ausgeschlossen werden können (vgl. E. Logemann und J. Werp in: Praxis der Rechtsmedizin, 1986, S. 682), ist zur Absicherung eines im EMIT-Drogen-Screening-Verfahren erhobenen positiven Befundes darum eine Kontrolle durch gaschromatographische, flüssigkeitschromatographische oder massenspektrometrische Untersuchung erforderlich (vgl. Logemann und Werp, a. a. O.). Eine den Befund der Gemeinschaftspraxis Dr. A. v. 29.8.1988 bestätigende Urin-Untersuchung hat indes nicht stattgefunden, ist auch nicht nachholbar, denn - wie die Gemeinschaftspraxis mit Schreiben v. 14.12.1988 mitgeteilt hat - ist die vom Verurteilten abgegebene Urinprobe nicht mehr vorhanden. Das hat zur Folge, daß sein Einwand, er habe kein Kokain konsumiert, die Entlassung aus der therapeutischen Wohngemeinschaft und der ambulanten Therapie sei ohne sein Verschulden erfolgt, darum nicht widerlegbar ist.

Der am 7.9.1988 erfolgte Therapieabbruch ist darum von ihm nicht zu vertreten, so daß die Verfügung der StA v. 12.9.1988 aufzuheben und die Vollstreckung des noch nicht verbüßten Strafrestes von 458 Tagen aus dem Urteil des AB v. 12.3.1987 weiter zurückzustellen ist.

Mitgeteilt von RA Rainer Endriß, Freiburg.

Ann. d. Red.: Zum EMIT-Verfahren vgl. auch Kreuzer, Rechtliche Konsequenzen von Drogentests in Haftanstalten, StV 1986, 129.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 6, Seite 257, Juni 1989

§ 44 Abs. 1 StVollzG (Voraussetzungen für Freistellung von der Arbeit zur Ausbildung und für Ausbildungsbeihilfe)

1. Für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Abs. 1 StVollzG ist Voraussetzung, daß der Gefangene eigens "zu diesem Zweck" von der Arbeitspflicht freigestellt ist oder ungeachtet anderer Gründe nach pflichtgemäßem Ermessen von der Arbeitspflicht hätte befreit werden müssen.
2. Bei der Entscheidung, ob sie einen Gefangenen zugunsten eines Fernstudiums von der Arbeitspflicht befreit, hat die Vollzugsbehörde zu beachten, daß die erfolgreiche Durchführung eines solchen Studiums eine große Arbeitsdisziplin, ein erhöhtes Leistungsstreben, ein starkes Durchhaltevermögen und eine eigenkontrollierte Stetigkeit voraussetzt. Die Vollzugsbehörde darf sich dabei nicht auf bloße Versprechungen des Gefangenen verlassen. Vielmehr ist es sachgerecht, die Ernsthaftigkeit und den Resozialisierungswert des Fernstudiums nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Dazu gehören die Verpflichtung des Gefangenen zu Leistungskontrollen während des Studiums und die begründete Aussicht auf eine ordnungsgemäße Abschlußprüfung.

Beschluß des Kammergerichts vom 25.8.1987 - 5 Ws 171/87 Vollz -

Gründe:

Der Strafgefangene war bis zum 23. März 1987 im Sicherheitsbereich der Justizvollzugsanstalt M. untergebracht, wo ihm aus Sicherheitsgründen entsprechend den für diesen Bereich geltenden Vorschriften keine Arbeit zugewiesen wurde. Er belegte während dieser Zeit Fernstudienlehrgänge als Gasthörer an der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen, um als "Kaufmann" zusätzliche Kenntnisse insbesondere in den Fächern Buchhaltung Finanzierung und Banken zu erwerben. Den Antrag des Gefangenen, ihm dafür eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren, lehnte der Anstaltsleiter ab. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen rügt Verletzung sachlichen Rechts. Der Senat läßt das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG); es hat aber keinen Erfolg.

Dem Gefangenen ist mit Recht keine Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG zuerkannt worden.

Anspruch hierauf hat ein Gefangener, der an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teilnimmt (§ 44 Abs. 1 StVollzG). Gemeint sind dabei alle in § 37 Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 44 Rdn. 1), wie sich aus § 44 Abs. 3 StVollzG ergibt. Als Maßnahme nach § 37 Abs. 3 StVollzG kommt zwar ein Hochschulstudium in Frage (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1983, 381, m. Anm. Rotthaus; Callies, Strafvollzugsrecht 2. Aufl., S.115), in Einzelfällen auch ein Fernstudium (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 37 Rdn. 21). Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Abs. 1 StVollzG ist aber, daß der Gefangene eigens "zu diesem Zweck" von der Arbeitspflicht freigestellt ist. Eine solche Freistellung gab es hier nicht, denn der Gefangene durfte allein wegen seiner Unterbringung im Sicherheitsbereich nicht arbeiten. Inwieweit er das selbst zu vertreten hat, kann dahinstehen. Jedenfalls käme eine Ausbildungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 1 StVollzG nur in Betracht, wenn ihn die Vollzugsbehörde auch ungeachtet der Sicherheitsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen von der Arbeitspflicht hätte befreien müssen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Bei der Entscheidung, ob sie einen Gefangenen zugunsten eines Fernstudiums von der Arbeitspflicht befreit, hat die Vollzugsbehörde zu beachten, daß die erfolgreiche Durchführung eines solchen Studiums eine große Arbeitsdisziplin,

ein erhöhtes Leistungsstreben, ein starkes Durchhaltevermögen und eine eigenkontrollierte Stetigkeit voraussetzt, woran es den meisten Gefangenen mangelt (vgl. Schwind/Böhm a. a. O.). Es liegt auf der Hand, daß sich die Vollzugsbehörde insoweit nicht auf bloße Versprechungen des Gefangenen verlassen kann. Vielmehr ist es sachgerecht, die Ernsthaftigkeit und den Resozialisierungswert des Fernstudiums nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Dazu gehören die Verpflichtung des Gefangenen zu Leistungskontrollen während des Studiums und die begründete Aussicht auf eine ordnungsgemäße Abschlußprüfung. Solche Gesichtspunkte waren für die ablehnende Entscheidung hier maßgebend. Die Ermittlungen der Strafvollstreckungskammer haben bestätigt, daß Gasthörer an der Fernuniversität keine Zwischenprüfungen und keine Abschlußprüfung ablegen können. Mit seinem Vortrag in der Rechtsbeschwerdebegründung, Gasthörer können doch an Zwischenprüfungen teilnehmen, setzt sich der Gefangene in Widerspruch zu den für das Rechtsbeschwerdegericht allein maßgeblichen Feststellungen des Tatrichters. Im übrigen würde die bloße Möglichkeit von Zwischenprüfungen an der Gesamtbeurteilung nichts ändern, weil er als Gasthörer jedenfalls keiner Pflicht zu einer derartigen Leistungskontrolle unterliegt und insbesondere kein ordnungsgemäßes Abschlußexamen ablegen kann. Insgesamt gesehen handelt es sich um eine zwar sinnvolle, aber letztlich unverbindliche Selbstbeschäftigung, wie sie auch der in Freiheit lebende Bürger nicht anstelle einer Arbeit, sondern in seiner Freizeit ausübt. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 313, Oktober 1988



§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Zulassung des "Ratgebers für Gefangene")

1. Eine Aushändigung der vollständigen Loseblattsammlung "Ratgeber für Gefangene" wäre geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu stören.
2. Unbedenklich sind die medizinischen und rechtlichen Hinweise im zweiten Teil des Buches. Dies gilt auch für das Kapitel über Entlassung und andere Beiträge.
3. Unter diesen Umständen kommt eine Rückgabe des Exemplars gegen Verauslagung der Portokosten an den Absender in Betracht, damit die Schrift nach Entfernung der beanstandeten Textseiten erneut übersandt werden kann.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 5.4.1988 - 5 Ws 17/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 122, April 1989

StGB § 57 Abs. 1, 5 (Negative Sozialprognose bei Verheimlichen der Beute)

1. Das Verheimlichen von Tatbeute verhindert nicht zwingend die Annahme einer günstigen Prognose und damit die Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB. Die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung kann jedoch aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung nach § 57 Abs. 5 StGB dann versagt werden, wenn sich im Hinblick auf besonders hohe Beute das Delikt – auch angesichts bisher erlittener Haft – in gewissem Sinn "gelohnt" hätte.
2. Der Anknüpfungspunkt für § 57 Abs. 5 StGB ist nicht die begangene Tat, sondern das Verheimlichen der Tatbeute. Ein Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (§ 2 StGB) liegt mithin nicht vor, wenn der Verurteilte die Beute nach Inkrafttreten des § 57 Abs. 5 StGB (1.5.1986) verheimlicht hat.

LG Hamburg, Beschluß vom 8.2.1988 – 35 StVK 1166/87

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 5, Seite 210, Mai 1989

BtMG § 29 (Erwerb von und Handeltreiben mit Btm)

Eine Menge von 250 g Haschisch ist nicht so groß, daß schon im Hinblick hierauf Erwerb nur für den Eigenverbrauch ausgeschlossen oder auch nur unwahrscheinlich ist.

BGH, Beschluß vom 18.1.1989 – 2 StR 614/88 (LG Trier)

Aus den Gründen:

Die Kammer ist zwar davon "überzeugt", daß der Angekl. das Rauschgift in Holland auch zum Zwecke gewinnbringender Weiterveräußerung erworben hat. Sie gründet diese Überzeugung jedoch nicht auf beweisbare Tatsachen, sondern ausschließlich auf Vermutungen und Verdachtsmomente. Das ist rechtsfehlerhaft: Die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft eines Angekl. kann die für einen Schuldspruch erforderliche Tatsachengrundlage nicht ersetzen (vgl. z. B. Hürxthal in KK StPO 2. A., Rdnr. 45 zu § 261; BGHR StPO § 261, Vermutung 1).

Im einzelnen geben die Erwägungen der StrK Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Das bloße Wissen des Angekl. um das Handeltreiben seines Begleiters V besagt nichts dafür, daß er auch selbst Handel getrieben hat. – Die im Urteil mitgeteilte Auffassung der Kammer, das "Bunkern" eines so großen Vorrats, wie ihn der Angekl. kaufte, sei in der Drogenszene "unüblich", ist nicht mit Tatsachen belegt; die hier in Frage stehende Menge von 250 g Haschisch ist im übrigen nicht so groß, daß schon im Hinblick hierauf Erwerb nur für den Eigenverbrauch ausgeschlossen oder auch nur unwahrscheinlich ist. – Durch den günstigen Einkaufspreis in Holland und die damit verbundene Kostenersparnis kann der – selbst Haschisch konsumierende – Angekl. zum Erwerb für den Eigenverbrauch genauso angeregt worden sein wie zum Handeltreiben; mit diesem wesentlichen Umstand setzt sich die Kammer überhaupt nicht auseinander. – Früheres Handeltreiben des Angekl. schließlich mag ein die Überzeugungsbildung des Tatrichters unterstützendes Indiz dafür sein, daß der Angekl. auch jetzt Handel getrieben hat: der hierfür erforderliche Nachweis ist damit jedoch nicht erbracht.

Da der Angekl. wegen Handeltreibens in Tateinheit mit Einfuhr von Btm verurteilt worden ist – die Einfuhr wird von der Revision nicht in Frage gestellt –, muß das Ur. wegen des dargelegten Sachmangels in vollem Umfang aufgehoben werden.

Mitgeteilt von RA Paul Greinert, Trier.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 5, Seite 201, Mai 1989

StPO § 119 Abs. 5 (Fesselung eines Untersuchungsgefangenen)

Besteht die Möglichkeit, einen Untersuchungsgefangenen bei einer Ausführung durch Bewachung durch einen jungen, sportlichen Beamten daran zu hindern, sich der Untersuchungshaft zu entziehen, ist dies eine "andere, weniger einschneidende Maßnahme", die eine Fesselung während der Ausführung unzulässig macht.

OLG Koblenz, Beschluß vom 25.10.1988 – 2 Ws 652/88

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschl. hat der Strafkammervors. angeordnet, daß der Angekl. "bei Gelegenheit von Ausführungen" zu fesseln sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Angekl. ist gemäß § 304 StPO zulässig. Sie hat auch sachlich Erfolg.

Die Fesselung ist der stärkste statthafte Eingriff in die Bewegungsfreiheit. Das Gesetz knüpft sie deshalb an besonders strenge, in § 119 Abs. 5 StPO abschließend aufgeführte Voraussetzungen (Wendisch-LR StPO 24. A. § 119 Rdnr. 63). Bei der damit gebotenen restriktiven Anwendung erscheint schon fraglich, ob die Fesselung überhaupt – wie hier – allgemein für alle Ausführungen angeordnet werden kann, oder ob nicht auf die Erfordernisse des Einzelfalles abzustellen ist (so Wendisch a. a. O., Rdnr. 64, m. w. N.). Die Frage kann jedoch offenbleiben, weil jedenfalls weder den Gründen des angefochtenen Beschlusses noch dem sonstigen Akteninhalt ein hinreichender Grund für eine Fesselung zu entnehmen ist.

Der Beschl. stützt sich auf Nr. 64 Abs. 1 Nr. 2 UVollzO und damit auf den gleichlautenden § 119 Abs. 5 Nr. 2 StPO. Diese Vorschrift fordert, daß "bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Besch. und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird". Eine Gesamtwürdigung ergibt, daß die Fesselung nicht notwendig ist. Der Angekl. hat zwar Anfang November 1987 seinen Aufenthalt in den Universitätskliniken Mainz dazu benutzt zu fliehen. Daraus läßt sich jedoch nicht die Gefahr herleiten, daß er auch bei einer Ausführung versuchen würde zu entkommen. Damals befand sich der Angekl. ohne Bewachung im Krankenhaus, so daß er dies ohne weiteres verlassen konnte. Im Fall einer (bewachten!) Ausführung hingegen könnte der Angekl. nur unter erheblichen körperlichen Anstrengungen entkommen. Dazu dürfte er jedoch kaum in der Lage sein. Wie den Akten zu entnehmen, ist der Angekl. schwer herzkrank. Bei seiner wochenlangen stationären Behandlung im Herbst 1987 war er von den behandelnden Ärzten als haftunfähig beurteilt worden; es war ein operativer Eingriff beabsichtigt. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, daß der Angekl. körperlich in der Lage wäre, sich der Bewachung zu entziehen. Das gilt vor allem dann, wenn die Bewachung einem jungen, sportlichen Beamten übertragen wird. Durch diese "andere, weniger einschneidende Maßnahme" (§ 119 Abs. 5 StPO a. E.) wäre eine Fluchtgefahr bereits abzuwenden.

Mitgeteilt von RA Eberhard Kempf, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 5, Seite 209, Mai 1989





Wo lebt die 20. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf?

Am 7. Juli 1989 fällt die 20. Strafkammer einen Beschluß in einer Strafsache, in dem mit dieser Entscheidung der Brief eines Untersuchungsgefangenen an einen Betreuer der Düsseldorfer AIDS-Hilfe angehalten wurde. Hier der Wortlaut des Beschlusses:

LANDGERICHT DÜSSELDORF

Beschluß

In der Strafvollzugssache gegen

hier: der Brief des Angeklagten Q. vom 7. Juli 1989 an Herrn R., Düsseldorf,

wird angehalten.

Von der Seite 2, erste Hälfte, dieses Briefes wird eine Fotokopie gefertigt. Sodann ist der Brief an den Adressaten weiterzuleiten.

Gründe:

Der genannte Brief war anzuhalten und mit der oben näher bezeichneten Maßnahme zu belegen, weil anderenfalls eine Gefährdung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf zu befürchten ist, Nr. 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 UVollzO. Der Angeklagte Q. ist homosexuell veranlagt und HIV-positiv. Er strebt nach dem Brief einen engen Kontakt mit einem

Betreuer der AIDS-Hilfe Düsseldorf an. Eine Einzelbetreuung ist - nach den Angaben des Angeklagten - beabsichtigt. Die Gefahr einer Intensivierung dieser Kontakte mit der Folge einer Ansteckung und damit der Gefährdung der Anstaltsordnung ist aufgrund dieser Umstände indiziert.

Düsseldorf, den 12.7.1989
Landgericht, XX b Strafkammer

G., Vorsitzende Richterin am Landgericht

H., Richterin am Landgericht
Sch., Richter am Landgericht

.....

Weltfremdheit wird ja schon immer den Richtern bescheinigt, aber in diesem Falle ist diese Weltfremdheit auch einmal in einem Beschluß dokumentiert. Wie ein Untersuchungsgefangener Kontakte mit einem Betreuer in Untersuchungshaft haben soll, ist sowieso unvorstellbar. Aber daß solche Kontakte Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden, ist geradezu lachhaft. Ein Untersuchungsgefangener kann zwar mit Betreuern

der AIDS-Hilfe ohne Beaufsichtigung eines Beamten sprechen, aber es ist unvorstellbar, daß ein Betreuer in einer Situation wie im Gefängnis irgendwelche sexuellen Kontakte zu seinem Probanden unterhält. Die Möglichkeit derartiger Kontakte werden jedoch von der Kammer unterstellt, und mit der Möglichkeit dieser Kontakte wird die Beschlagnahme bzw. die Anfertigung der Fotokopie des Briefes begründet.

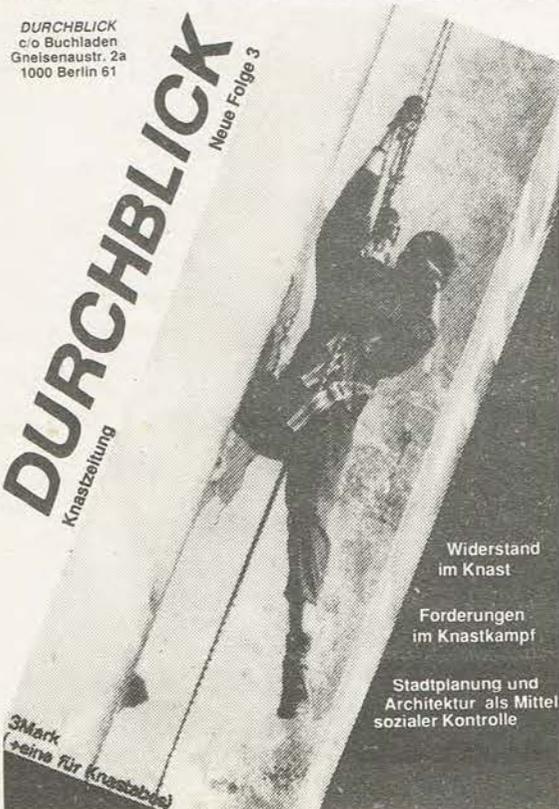
Sicherlich ist AIDS ein großes Problem im Strafvollzug. Infolge der vielen Drogenabhängigen ist die Zahl der Infizierten im Strafvollzug mit Sicherheit höher als im normalen Leben draußen. Aber wie man als Richter so weltfremd und der Meinung sein kann, daß sexuelle Kontakte in der U-Haft möglich sind, ist nicht nur für einen Außenstehenden unverständlich.

Wir empfehlen den Richtern der 20. Strafkammer, sich doch einmal ein Untersuchungsgefängnis anzusehen, und wenn sie Informationsmaterial über Infizierungsmöglichkeiten im Strafvollzug benötigen, ist die Deutsche AIDS-Hilfe sicherlich bereit, ihnen das kostenlos zuzusenden.

-gäh-

DURCHBLICK
c/o Buchladen
Gneisenaustr. 2a
1000 Berlin 61

DURCHBLICK
Knastrzeitung
Neue Folge 3



Widerstand
im Knast

Forderungen
im Knastkampf

Stadtplanung und
Architektur als Mittel
sozialer Kontrolle

3Mark
eine für Knastabte



HABERFELD
BRISUNTERNEHMEN m.b.H.

VORSICHT HABERFELD! VORSICHT HABE

Wie wir aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen erfahren haben, gibt nun bald wieder ein neues HABERFELD. Wie uns ein Behörden-sprecher auf Anfrage mitteilte, handelt es sich beim HABERFELD, eindeutig um eine anarchistische Anti-WegschlieB-Zeitung. Mitarbeiter des Bundeskriminalamts konnten bereits den Schlupfwinkel dieser Verbrecher aufspüren machen. Unter der Adresse HABERFELD, Glasstraße 80, 5 Köln 30 wird dieses Pamphlet bundesweit für einen Abopreis von DM 20,- (5 Ausgaben) vertrieben. An Gefangene wird diese Hetzschrift sogar kostenlos abgegeben. ES liegen gesicherte Erkenntnisse vor, daß die erste Ausgabe des Haberfelds Mitte Oktober erscheinen wird.

Aber jetzt im Ernst: Wenn nicht noch ausgesprochene Katastrophen passieren, gibts das neue Haberfeld Mitte Oktober. Abobestellungen nehmen wir jetzt schon gerne entgegen. In der Zwischenzeit könnt Ihr ja schon mal den DURCHBLICK Nr. 3 lesen (mit Schwerpunkt Widerstand im Knast). Den Durchblick kriegt ihr über: DURCHBLICK; c/o Buchladen, Gneisenaustr. 2a, 1000 Berlin 61.

Preisausschreiben für Inhaftierte

Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. veranstaltet ein Preisausschreiben für Gefangene. Prämiert werden die besten Entwürfe für ein Plakat, das zu Verständnis und Solidarität für Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug auffordert.

Eine unabhängige Jury wird Mitte Dezember die Preise vergeben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß ist der 2. Dezember 1989 (Poststempel entscheidet).

Alle Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Die Einsender erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Entwürfe durch die Deutsche AIDS-Hilfe einverstanden. Die prämierten Entwürfe gehen in das Eigentum der D.A.H. über und dürfen von ihr veröffentlicht werden.

Folgende Preise sind ausgesetzt:

1 x 1. Preis von DM 1 500

3 x 2. Preis von DM 500

4 x 3. Preis von DM 250

Teilnehmen kann jeder, der in Strafhaft ist oder war.

Die Entwürfe sollen mindestens das Format DIN A 4 haben und können farbig oder schwarzweiß sein.

Die Entscheidung der Jury ist bindend.

Mitglieder der Jury prämiieren die acht besten Entwürfe.

Die Zeichnungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Referat Drogen & Strafvollzug
Nestorstraße 8-9
1000 Berlin 31

Das Preisausschreiben und der Druck der Plakate werden aus Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gefördert.

Doppelt genäht hält besser



AIDS ist keine Strafe Gottes